1862)
26.
H. mon. 726 p

P. Paschalis

# Erklärung
der
# heiligen Regel
der
# mindern Brüder.

Vom

mindern Bruder

**P. Adalbert Waibel.**

Füssen.

Gedruckt bei Jakob Winterhalter.

1828.

Franziskaner-Convent
BIBLIOTHEK
Eggenfelden

Td 170/696

Admittitur. Imprimatur.

K. K. Revisionsamt. Innsbruck 24. Nov. 1827.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

v. Mersi.

# Vorrede.

Es hat sich mein dermaliger Provinzialminister, Admodum Reverendus P. Dismas Tuzer, geäussert, er sähe es gern, wenn ich eine Auslegung über die Regel unsers Ordens schreiben würde.

Daher tritt denn dies Werklein hervor, schüchtern und vielleicht doch zu kühn.

Dies sei zu meiner Entschuldigung gesagt für jene, welche wünschen mögen, daß aus besserer Hand ein besseres hervorgegangen wäre.

Zu ihrer größern Beruhigung kann ich auch noch melden, daß dies Werklein, eh' ich es der öffentlichen Censur unterlegte, dem eben gesagten P. Provinziale und seinen Hochw. Patres Definitoren zur Prüfung und Gutachtung vorgelegt habe.

Was meine Absicht bei Verfassung dieses Werkleins belangt, so will ich nur dies sagen: Weder streng, noch lockern sollte meine Auslegung seyn, weil ich kein Gewissen beengen und keine Pflicht auflockern will. Wahrheit sei unser Eines Gesetz im Denken und Handeln. Die Frömmigkeit und das Gewissen müssen auf Wahrheit beruhen.

Ob oder in wie fern dies Werklein nun Wahrheit enthalte, wird der gebildete Leser

beurtheilen, wenn anders auch sein Urtheil sich einzig nach der Wahrheit richtet.

Da aber dies Werklein auch für die lieben Laienbrüder unsers Ordens geschrieben werden sollte, so wählte ich eine einfache Schreibart. Und einer Auslegung unsrer Regel, die so ganz in lieblicher Einfachheit verfasset worden, würde wohl auch keine andere Schreibart, als eine einfache, geziemen.

Besonders um die Laienbrüder im Lesen nicht zu stören, habe ich mich aller gelehrten Ausdrücke, und so viel thunlich war, aller spitzfindigen Untersuchungen enthalten. Da jedoch Alles dieser Art nicht wohl wegbleiben durfte, so setzte ich alles solches unten am Rande als Anmerkungen; dahin setzte ich zuweilen auch andere Bemerkungen. Was nun denn immer nicht im Zusammenhange ist, oder mit andern Worten, was nur so unten am Rande als Anmerkung steht, wozu immer dies Zeichen — *) — dienet, das können die Laienbrüder ganz ungelesen lassen.

Möchte übrigens dies Werklein etwas beitragen, daß alle meine Ordensbrüder, die es lesen werden, noch seliger würden im Orden auf Erde, und herrlicher durch den Orden im Himmel!

Schwatz, im Franciskaner-Kloster, ad S. P. N. Franciscum, den 1. Jäner 1826.

P. fr. Adalbert.

Bayerische Staatsbibliothek München

# Nöthige Einleitung.

## 1. §.

### Der Mensch ist ganz für Gott da.

1. Wir sind zu Gott erschaffen, auf daß wir Ihn erkennen und lieben. Wir lieben Ihn aber, wenn wir uns Seiner erfreuen, und das wollen, was Er will, und deßwegen wollen, weil Er es will.

2. Diese Liebe hat auf Erde ihre Mühe, weil wir durch die erste Sünde unsrer Stammeltern im Paradiese verderbter Natur sind. Dies unser Verderben zeigt sich vornehmlich in unserm Stolze und Eigenwillen, dann in der Schwäche, leider, selbst in Betreff der Keuschheit. Die niedrigste Lust verleitet so leicht zur Sünde, und selbst die Ehe heftet das Herz, das zu Gott bestimmt ist, so leicht an das Thierische. Endlich zeigt sich unser Verderben noch vornehmlich in der Habsucht.

3. Da vergessen wir so oft, daß wir nur in Gott all unser Gut finden, und daß alles Irdische nur für uns, und nicht wir für dasselbe oder zu demselben erschaffen sind; und dies vergessend erheben wir uns nicht zu Gott, sondern erniedrigen uns zu Geschöpfen, die minder sind als wir.

## 2. §.

**Das klösterliche Leben, oder der Ordensstand verhilft sehr, ganz für Gott zu leben.**

1. Gegen das dreifache Verderben des Stolzes, der Wollust und der Habsucht zu kämpfen, und nur in Gott unsern Ruhm, unsre Lust und unsern Schatz zu suchen, lehret das heilige Evangelium und die ganze christliche Lehre, wie sie uns von der heiligen Kirche Jesu gegeben wird, und lehret alle, gar alle, die in Jesus Christus fromm leben wollen.

2. Und obschon Jesus, Er unser Gott und Herr, seinen Gläubigen weder die Freiheit, noch die Ehe, noch den rechtmässigen Besitz und Erwerb irdischer Güter untersagt hat, sondern von Allen nur fodert, daß sie dabei das Reich Gottes suchen; so gibt das Evangelium doch einladende Winke zur Verzichtung auf Freiheit, das heißt, zu einem Stande, wo man um Jesus Christus willen Menschen gehorsamen will, die unsre Obern nicht schon von der Kirche oder vom Staate aus wären; es gibt einladende Winke zur Jungfräulichkeit, oder zum ehelosen Stande in aller Keuschheit; es gibt einladende Winke endlich zur Verzichtung auf Rechte in Betreff irdischer Güter.

3. Diese Winke des Christenthumes hat die heilige Kirche Jesu jeher mit Ehrfurcht beachtet, wie es aus unzähligen Beispielen der Geschichte gewiß erhellet. Schon im hohen Alterthume findet man Christen, die mehr oder weniger nach diesen Winken, oder wie man sich auszudrücken pflegt, nach diesen drei evangelischen Räthen ihr Leben einrichteten; und die heilige Kirche Jesu sah solches stets mit Vergnügen.

4. Eine Gesellschaft von Christen, die sich durch Gelübde verbinden, die drei evangelischen

Räthe zu beobachten, ist nun das, was man Orden, oder Klostergesellschaft nennt.

Ganz eigentlich Orden ist aber eine solche Gesellschaft nur dann, wenn sie von der Kirche bestätiget ist.

5. Man sieht nun ein, daß der Ordensstand an und für sich kein von Christus gebotener Stand sei; wie denn auch die Kirche niemanden dazu verbindet.

6. Eben so hell leuchtet es ein, daß eine Ordensperson nicht zu einer größern Vollkommenheit, oder mehr zur Vollkommenheit der Tugend verbunden ist, als ein Christ, der eben keine Ordensperson seyn mag. Wir alle sind verbunden, Gott von ganzem Herzen und aus allen Kräften zu lieben, jeder in seinem Berufe von Gott; mehr aber als so lieben kann keiner. Gänzliche Liebe ist die höchste Vollkommenheit.

7. Indessen obschon jedermann nach christlicher Vollkommenheit streben soll, und die Ordensperson kein Gelübde macht, wodurch sie geradezu sich besonders verpflichtete, nach der christlichen Vollkommenheit zu streben; so ist es doch dem Religiosen noch unverzeihlicher, wenn er, der so vielen Tugendgefahren minder ausgesetzt ist, und dem der Orden so viele Tugendmittel anbietet, sich nicht mit ganzem Eifer dem Ewigen heiliget, und so es versäumt, durch ächte Tugenden ein erbauendes Beispiel für Andere zu werden, und durch übernatürliche Verdienste bei Gott und durch Gebethe zu Ihm der Welt Gnaden des Himmels und Segen von oben zu erlangen.

### 3. §.

### Betrachten wir nun den Ordensstand überhaupt etwas näher.

1. Eigentlich sind die drei feierlichen Gelübde des Gehorsams, der Jungfräulichkeit oder der

ehelosen Keuschheit, und der Armuth, die da besteht in der Entäusserung des Rechtes auf die irdischen Güter, das Wesentliche und das Gemeinsame aller religiösen Orden, so verschieden übrigens ihre Verfassungen seyn mögen.

Feierlich heissen diese drei wesentlichen Ordensgelübde, weil sie mit Gutheissung der Kirche geschehen, und zwar so, daß sie abgelegt werden in einer religiösen Gesellschaft, die sich an eine Regel hält, welche die Kirche genehmiget hat.

2. Ein Orden ist also eine kirchliche Gesellschaft, oder eine Gesellschaft, der die Kirche ihre Giltigkeit und ihren Bestand gibt.

3. Die Kirche hat den Orden überhaupt, und einzelnen Orden insbesondere, verschiedene Begünstigungen ertheilet, und verschiedene Verordnungen für sie getroffen. Dadurch zeigt sie genug, wie sehr sie an Orden ihre Freude habe, und wie sehr sie diesen Theilen des Einen Weinberges Christi Wachsthum wünsche und segenvolle Früchte.

4. Ich will nur ein und anderes hievon berühren, das Allen frommt zu wissen.

Die feierlichen Ordensgelübde betreffend, kann nur der Pabst, dieser oberste Hirt der ganzen Kirche, den, der sie abgelegt hat, davon entbinden, oder wie man sich auszudrücken pflegt, dispensiren; ihm ist diese Sache vorbehalten worden. So wichtig ist ein Orden in den Augen der Kirche. Die Orden sieht die Kirche als öffentliche Stände in ihrem großen Reiche an.

5. Diese ihre Hochschätzung zeigt sie auch dadurch, daß sie genehmiget, man dürfe was immer für Gelübde in die feierlichen Ordensgelübde umändern. *) Und billig, denn Gott fodert von

---

*) Cap. Script. de voto.

dem nichts Theilweises mehr, der Ihm seine ganze Persönlichkeit durch Gelübde hingibt, wie da sind diese feierlichen des Gehorsams, der Keuschheit, der Armuth.

6. In verschiednen Orden legt man bei der Profession, wodurch man sich durch Gelübde öffentlich zu einem Orden bekennt, nebst diesen drei wesentlichen Gelübden auch noch andere ab; diese nennt man aber einfache, nur beigefügte *) Gelübde, um sie von den drei feierlichen wesentlichen durch die Benennung zu unterscheiden.

Es leuchtet aber wohl jedem auch ohne meine Erinnerung ein, daß man diese einfachen eben so treu und heilig halten müsse, wie die feierlichen.

7. Endlich weiß jedermann, daß man die Ordensgelübde überhaupt auf die ganze noch übrige Zeit des Lebens ableget.

## 4. §.

### Von der Natur der Gelübde überhaupt.

1. Für Ungelehrte ist hievon das Nöthigste noch zu bemerken, damit sie so fortan Alles leichter verstehen mögen.

Gelübde überhaupt ist ein Versprechen, das man Gott macht.

Gott, der die Heiligkeit Selbst und das Urbild aller Heiligkeit, und dessen Wille unser höchstes Gesetz ist, können wir nichts versprechen, was nicht gerecht, nicht sittlich gut wäre, kurz nichts, was Ihm mißfällt; Er nähme ja ein solches Versprechen offenbar nicht an.

2. Damit aber das Gott gemachte Verspre-

---

*) Statui religioso accessoria, seu secundaria.

chen ein wahres Gelübde sei, muß es nicht ein bloßer Vorsatz seyn. Nur dann verspricht man eigentlich etwas, wenn man sich durch sein Versprechen das Versprochene auf eine besondere Weise zur Pflicht machen will; hiemit ist also nur ein solches Gott gemachtes Versprechen eigentlich ein Gelübde. Man drückt dies gemeinhin so aus: Dein Versprechen, das du Gott machest, ist ein Gelübde, wenn du dich unter einer Sünde hast verbindlich machen wollen.

3. Ein Gelübde von einer wichtigen Sache macht eine große Verbindlichkeit, wenigst wenn man sich so hat verbindlich machen wollen; wer also ein solches Gelübde in einem großen Maße bricht, begeht ohne Zweifel eine große, eine schwere, tödtliche Sünde, im Falle, er thut es mit genugsamer Ueberlegung.

Wer aber ein solches Gelübde nur in geringem Maße verletzt, der begeht nur eine kleine, läßliche Sünde.

Dies sei ein für alle Mal gesagt. Ich werde im Verlaufe dieses Werkes bei den besondern Fällen die Frage nie mehr aufwerfen, was da nur eine kleine läßliche Sünde seyn möchte, und was eine schwere, tödtliche. Es kommt da immer auf das Maß der Verletzung, und auf dies an, ob man mit einer Ueberlegung es thut, die hinreicht zu einer Todsünde. Der edle Christ will in allen seinen Pflichten gegen Gott nicht so kleinlich seyn, daß er verletzen wollte, wo es nur läßliche Sünde wäre; nein, er thut allen erkannten Willen Gottes mit der freudigen Bereitwilligkeit des liebenden Herzens, und vertrauet dabei auf Gottes Beistand, fest hoffend, Er werde ihn nicht aus seiner Gnade fallen lassen und von Tugend zu Tugend führen.

Der Religiose hält seine Gelübde, die ja in so wichtiger Sache nach allgemeiner Ansicht der

Kirche der Ordensperson große, schwere Verbindlichkeit auferlegen, mit pünktlicher Treue; er fragt nicht um das Maß der Sünde, weil er seinem Gott seine Liebe nicht vormessen will.

4. Und dies desto mehr, da die Ordenspersonen ihre Gelübde auch zu unmittelbarer Verehrung Gottes darbringen, nach dem Geiste der Kirche; wie dies alle Gottesgelehrten behaupten. Welch ein Adel glänzet in dieser Ansicht aus dem Ordensstande hervor!

5. §.

**Was der Orden der mindern Brüder Besonderes, Eigenthümliches habe.**

1. Die andern Orden geloben den Inhalt ihrer Ordensregel nicht; wohl aber die mindern Brüder.

2. Wir werden sehen, daß unsre Ordensregel mehrere Gebote enthält, diese werden eigentlich angelobt; und sie nicht halten, heißt Gelübde brechen. Davon im nächsten Absatze etwas ausführlicher.

Hier bemerke ich, daß man fünf und zwanzig solche Regelgebote aufzählt. *)

Was aber nur als Ermahnung und dergleichen in unsrer Regel steht, das geloben wir nicht an, wie der päbstliche Stuhl erklärt hat. **)

3. Durch mehrere dieser Regelgebote wird bei

---

*) Eben nicht sehr gelungen und nicht deutlich zählen da verschiedne Ausleger unsrer Regel so auf: Septem praecepta formalia, duo inhibitoria, duodecim aequipollentia praeceptis, quatuor habentia vim praecepti. — Nach den Distinktionen und Ansichten Einiger wären es 28, oder gar 39 oder 40 Regelgebote. — Dies nur zur Kunde.

**) PP. Nicol. III. et Clement. V. Declar.

den mindern Brüdern etwas auferlegt, was auf die drei wesentlichen Ordensgelübde nähern Bezug hat, als nämlich auf den Gehorsam, die Keuschheit, auf die Armuth. Und in dieser Rücksicht hat unser Orden mehreres Besondre, Eigenthümliche, wie wir im Verlaufe sehen werden. Ich will da nur Eines melden.

Bei den andern Orden ist die Armuth nur so, daß das einzelne Ordensglied als einzelnes dazu verpflichtet ist; die Gesellschaft, oder die Gemeinde, das Kloster, hat volles Recht auf die irdischen Güter wie andere Rechtsinhaber und Besitzer: bei den mindern Brüdern aber ist es nicht so. Diese haben weder als einzelne Ordensglieder, noch als Gesellschaft, als Gemeinde, irgend ein Recht auf irdische Güter, so daß sie nichts vermöge eines Rechtes fodern, besitzen, oder gebrauchen können. Dies ist etwas ganz Sonderbares im Orden der mindern Brüder.

## 6. §.

**Es wird gezeigt, daß die mindern Brüder auch die Gebote ihrer Regel eigentlich angeloben.**

1. Beweis ist schon die Weise der Profession, die da so lautet: »Ich Bruder N. gelobe und verspreche Gott, dem Allmächtigen, — — die ganze Zeit meines Lebens die Regel der mindern Brüder zu beobachten, die der Herr Pabst Honorius bestätiget hat, lebend in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit.«

Zur Kunde will ich da bemerken, der heilige Franziskus, der Stifter unsers Ordens, den wir mit gebührender Ehrfurcht unsern heiligen Vater nennen, habe zwei Regeln (das ist, Inhaltsschriften der Regeln seines Ordens) verfaßt. Die erste war weitläufiger und enthielt 23 Kapitel;

diese Regel gelobte er im Jahre 1209 mit seinen Gefährten vor dem dritten Innocentius, der dieselbe mündlich bestätigte; dann verfaßte er eine kürzere, die der Pabst Honorius der III. im Jahre 1223 durch eine Bulle gut hieß. Diese zweite Regel geloben wir zu halten.

2. Alle geloben diese Regel, wie sie lautet; was also in derselben Gebot ist, sind alle kraft des Gelübdes zu beobachten verbunden. *)

Der Geist der Regel als solcher wird nicht angelobet, sondern nur das, was in ihr als Gebot lautet. Das, was unsrer Regel und unserm Orden angemessen ist; das, was unsre Regel bezwecket; das, was unser heiliger Vater in seinem heiligen Wandel, der für uns die lebendige Regel war, darstellte, — alles dies ist nicht Inhalt unsers Gelübdes, die Regel zu halten; sondern nur das, was als Gebot darin lautet. Hierüber sind alle Ausleger einig. Indessen lasset uns nach Kräften auch dem Geiste der Regel entsprechen, zu ihren hohen Zwecken hinanklettern, und unserm erhabnen Ordensstifter nachfolgen!

3. In Angelobung der Regel, wie sie lautet, kommen alle die verschiednen Gesellschaften, in welche der Eine Stammorden des heiligen Franciskus zerfiel. Man gab diesen verschiednen Gesellschaften eigene Namen, z. B. »mindere Brüder von der Observanz,« (von der Beobachtung), — »von der strengern Ob-

---

*) Wie sie lautet, nämlich wie sie nach der Erklärung des päbstlichen Stuhles und nach ihrem offenbaren Buchstaben lautet, gelobt man sie an. Wollte jemand sie angeloben nach seinem Sinne, nach der mehr oder minder genauen Gewohnheit, sie zu beobachten, u. dgl., der gelobete nicht die Regel selbst. So sagen Alle, und es bedarf keiner Beweise.

servanz,« — »Reformirte,« — »Diskalceaten,« (Barfüßer), — »Recollekten,« ꝛc. Alle diese Benennungen zeigen nur verschiedne, mehr oder weniger genaue Beobachtungsweisen Einer und derselben Regel an.

Ganz besonderer Erwähnung würdig sind da die Kapuciner, die unsre Regel ganz wie sie liegt, angeloben und beobachten. Sie haben aber mit Bestätigung des päbstlichen Stuhles einen eigenen General.

Was die Konventualen betrifft, so geloben sie die Regel der mindern Brüder, aber mit Milderungen derselben, die ihnen vom päbstlichen Stuhle gestattet worden sind.

4. Unsre Ansicht, daß wir mindern Brüder die Regelgebote angeloben, hat der päbstliche Stuhl, wie ich schon oben berührt, geradezu entschieden.

Nikolaus der III. sagt, kraft des »Professionsgelübdes« seyn die mindern Brüder das zu beobachten schuldig, was in der Regel, und in sofern es in derselben als geboten ausgesprochen ist. *)

Pabst Klemens der V. sagt in seiner Bulle, **) wenn man nicht auch die Gebote der

---

*) Bulla: Exiit. art. 1. „Ad omnia, quae Regula continentur, — — ex voto professionis hujusmodi non aliter tenentur, quam eo modo, quo in Regula ipsa traduntur, ut scilicet teneantur ad eorum observantiam, quae in eadem Regula ipsis sub verbis obligatoriis indicuntur."

**) Exivi, cap. 1. „Si ad haec tria praedicta" (vota solemnia) „praecise et nude promittentes, se servare Regulam, vivendo in obedientia, sine proprio et in castitate: et non etiam ad omnia contentia in Regula, quae tria haec modificant, arctarentur, pro nihilo et vana profitentur haec verba: Promitto servare Regulam; ex quo ex his verbis nulla obligatio

Regel zu halten schuldig wäre, so würde man in unserm Orden vergebens angeloben: »Ich verspreche, die Regel zu halten.« Er sagt auch noch ausdrücklich, die Gebote der Regel seyn kraft des Gelübdes zu beobachten.

5. Unsre Behauptung versicht auch der heilige Kirchenlehrer Bonaventura, in seiner Auslegung unsrer Regel.

## 7. §.

### Was von der Beobachtung unsrer Regelgebote entschuldigen könne.

1. Die bloße Gewohnheit, die etwa irgendwo herrschete, dies oder jenes Regelgebot nicht zu beobachten, würde nicht entschuldigen; denn nur menschlichen Gesetzen kann die rechtmäßige Gewohnheit, die von der betreffenden Obrigkeit anerkannt wird, auf ihre Weise Abbruch thun, nicht aber Gelübden, deren Erfüllung man Gott schuldig ist, vor dem die bloße Gewohnheit der Menschen in Absicht auf seine Foderungen nicht gilt.

2. Wohl aber entschuldiget in gewissen besondern Fällen von Beobachtung der Regelgebote eine besondere große Schwierigkeit, welche mit der Beobachtung verbunden wäre.

Der Grund ist, weil der Gelobende sich nicht so gar schwer verbindlich machen will. Und dies

---

nasceretur. Nec tamen putandum est, quod B. Franciscus Professores hujus Regulae quantum ad omnia contenta in Regula modificantia tria vota, seu ad alia in ipsa expressa, intenderit aequaliter esse obligatos: quin potius aperte discernit, quod quoad quaedam ipsorum ex vi voti transgressio est mortalis, et quoad quaedam non."

ist nach dem Sinne und nach der Gewohnheit der Kirche.

Da ist aber wohl zu merken, die Schwierigkeit darf nicht schon von der Natur der Sache mit der Erfüllung verbunden seyn, sondern sie muß anderswoher kommen. Zum Beispiel: Das angelobte Fasten hat schon an und für sich Schwierigkeit, auch bei guter Gesundheit; das entschuldiget nicht; denn eben dies Beschwerliche des Fastens ist das, was man angelobt hat. Ein anderes Mal aber kann ein mindrer Bruder krank seyn, und da wäre ihm die Beobachtung der Fasten zu schwer, vielleicht gar nachtheilig; nun diese Beschwerlichkeit liegt nicht schon im angelobten Fasten selbst schon von Natur der Sache, sondern kommt anderswoher, nämlich von der Krankheit.

3. Jeder wichtige Grund, der anderswoher kommt als schon aus der Natur des Angelobten entschuldiget in den besondern Fällen von Beobachtung der Regelgebote. Dies ist auch bei menschlichen Gesetzen so. Was uns also von der Beobachtung eines menschlichen Gesetzes für besondere Fälle lossagen würde, sagt uns denn auch in solchen Fällen von Beobachtung der Regelgebote los. —

4. Es versteht sich da von selbst, daß es in dieser Sache gleich ist, ob der wichtige Grund denn jeden selbst, oder ob den Mitmenschen anbelange. Ja, vielmehr, sind wir vor dem Betruge der Eigenliebe sicherer, wenn wir dem Mitmenschen zu Liebe in besondern Fällen irgend ein Regelgebot nicht beobachten, um nämlich dem Mitmenschen zu thun, was Pflicht und Liebe fodern.

Zum Beispiel: ein minderer Bruder darf vermöge eines Regelgebotes auf keinem Pferde reiten; nun soll aber der mindere Bruder Akkurs einem Menschen eiligst zu Hilfe kommen. Der

Hilfebedürftige ist weiter entfernt; Akkurs hat aber nur das einzige Mittel, bald zu ihm zu kommen, daß er auf einem Pferde hinreite: ohne Bedenklichkeit darf er es thun, was da die Liebe fodert.

Man kann keine Gelübde machen, die so sehr beobachtet werden sollten, daß die schuldige Nächstenliebe nicht wirklich erfüllt werden dürfte. *)

Nur muß man da sehen, ob sich die Sache nicht etwa auf eine andere Weise eben so gut thun ließe, ohne ein Regelgebot ausser Acht zu lassen. Zum Beispiel Akkurs könnte jenem Hilfebedürftigen auf eine andere Weise zu Hilfe eilen; da müßte er sich des Reitens zu Pferde enthalten.

5. Zu bemerken ist auch noch dies, daß wir uns nicht selbst in eine Lage versetzen dürfen, wo wir ohne äußere große Schwierigkeit die Regelgebote nicht erfüllen könnten, — wenn wir nicht einen Grund von wohl einer Wichtigkeit haben, uns in eine solche Lage zu versetzen. Sonst zeigeten wir wenig Rücksicht auf unsre Gelübde. So z. B. darf der mindere Bruder ohne wohl wichtigen Grund keine Reise antreten, auf der er Geld bei sich haben müßte.

## 8. §.

### Von den Regelgeboten sind wohl sehr die Ordensstatuten zu unterscheiden.

1. Verordnungen, die da die Ordensobern für den ganzen Orden, oder für einige Provin-

*) Dies wird wohl jedem einleuchten. Es bedarf also auch in der Folge keiner Vertheidigung mehr. Man erinnere sich, was z. B. Jesus Selbst im Betreff der Sabbatsbeobachtung lehrte; nun war diese nicht ein Gelübde, sondern ein positives Gebot Gottes, was doch mehr ist, als ein Gelübde.

zen, rc. machen, heissen »Ordensstatuten.« Die geloben wir nicht; denn sie sind ausser der Regel.

2. In sofern aber die Ordensobern durch solche Statuten Gehorsam fodern, oder in sofern sie da verbinden wollen, ist man deren Befolgung kraft des Gelübdes des Gehorsames schuldig.

Indessen will man da in der Regel, das heißt, gemeinhin, wenigstens unter keiner schweren Sünde verbinden, in Sachen, die da nur fromme Gebräuche und dergleichen betreffen.

3. Ordensstatuten können durch entgegengesetzte Gewohnheit wieder ihre Kraft verlieren, wie auch bei allen menschlichen Gesetzen dies der Fall ist.

4. Von den Ordensstatuten zu handeln ist nicht Zweck dieses Werkes; ob es schon füglich seyn wird, im Verlaufe hie und da etwas zu berühren *)

Der fromme Religiose wird solche Statuten, welche innere Ordnung der Gesellschaft und Frömmigkeit fördern und den Geist der heiligen Ordensregel athmen, gern beobachten; und die Obern werden solche nach Zeit und Umständen und wie es die Natur solcher Statuten erfodert, handhaben.

5. Man gesteht übrigens offenherzig, daß weisen Männern geschienen hat, ehedem seyn zu

---

*) Und eben so handle ich nichts von Verordnungen, die irgend von einer Staatsregierung in Betreff der Provinzen unsers Ordens in ihren Landen ergangen sind. Dies läge ausser dem Zwecke dieser Schrift, die nur eine Regelauslegung seyn soll. Was betreffende Ordensobern von fürstlichen Verordnungen wissen müssen, wird ihnen zugemuthet, daß sie es genau wissen; und in sofern es ihre Untergebnen wissen müssen, sind sie es, durch die es an diese herabkommt.

viel Ordensstatuten gewesen, und es wäre ja nicht erwünscht, daß alle wieder ihre Kraft bekämen. Wenige, und gute!

Zudem fodern die Verhältnisse der Zeit manches Mal andere Einrichtung, als manche Statuten gegeben haben.

## 9. §.

### Ueber die Dispensation in Betreff der Regelgebote.

1. Daß die Ordensobern, jeder nach dem Maße seiner Gewalt, in bloßen Ordensstatuten dispensiren könne, sieht wohl jeder von selbst ein.

Dispensiren heißt aber einem oder mehrern Untergebnen irgend ein Gebot in etwas oder ganz erlassen, auf immer, oder nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf einen gewissen Fall.

2. Sehr schwer ist aber die Frage, ob unsre Ordensobern in Bezug auf die Regelgebote dispensiren können.

3. Blos erklären, ob ein genugsam wichtiger Grund obwalte, sich von der Beobachtung eines Regelgebotes in bestimmtem Falle für entschuldigt zu halten, kann jeder, der Einsicht hat, und ist nicht die eigentliche Sache der Obern.

Jedoch thut man sehr schön und edel, wenn man da die Obern um Rath ersuchet, sofern es seyn kann. Dies nähret den kindlichen Sinn des Gehorsams, und ist hiemit auch von der Gnade von oben begleitet.

Auf jeden Fall fodert es die schöne Ordnung, daß man es dem treffenden Obern anzeige, wenn sich jemand für entschuldigt hält; denn der Obere soll das Thun und Lassen der Untergebnen doch wissen.

4. Aber von dem Erklären ist jetzt da die

Rede nicht, sondern von der Gewalt zu dispensiren.

Und nur dort dispensirt man eigentlich, wo die Gründe zur Ausnahme nicht wichtig genug sind.

5. So viel ist gewiß, daß die Ordensobern der mindern Brüder in Betreff eines Regelgebotes ganz und gar nicht dispensiren können, wo kein guter Grund, wenn schon kein für sich allein schon ganz entschuldigender Grund, dasselbe nicht zu beobachten, vorhanden ist. Unsre Obern sind nicht Herren der Regel, stehen selbst unter ihr, und ihre Gewalt haben sie zu ihrer Aufrechthaltung und Befolgung anzuwenden.

6. Aber eben aus diesem Grundsatze möchte man wohl gar schließen, sie können hierinfalls gar nicht dispensiren. In Bezug auf die Regel sind sie keineswegs Obere, oder deutlicher: sie sind nicht die Obern der Regel, sondern nur der Ordensglieder, die diese Regel halten müssen. So kann selbst der Pabst in Bezug auf die göttlichen Gebote des Christenthumes seine Untergebnen nicht eigentlich irgend von einem solchen dispensiren; denn er ist nicht Herr über das Christenthum, sondern hat nur die Gewalt, die Christen nach demselben zu regieren.

7. Indessen sagen doch alle unsre Regelausleger, unsre Obern können in Regelgeboten dispensiren.

Man wird also so sagen müssen: Der Pabst kann in Gelübden dispensiren; nun hat der päbstliche Stuhl unsern Obern einige Gewalt gegeben, in gewissen besondern Fällen von Beobachtung irgend eines Regelgebotes zu dispensiren.

Da können sie es aber ohne allen guten Grund nicht: denn es ist allgemein angenommener Grundsatz, derjenige, welcher nicht aus eigener Gewalt, sondern nur aus einer abgeord-

neten, dispensiren kann, dispensire **ungiltig**, sofern er es ohne allen guten Grund, ohne alle billige Bewegursache thun würde.

8. Aber woher nimmt man die Zeugnisse, der päbstliche Stuhl habe solche Gewalt zu dispensiren ertheilet?

Ich fand bisher keine authentischen Zeugnisse. *) Man kann aber stillschweigende Ertheilung solcher Gewalt annehmen. Da alle Ausleger solche Gewalt behaupten, und da folglich hie und da sie auch angewendet wird; so muß ja der päbstliche Stuhl darein willigen, da es ihm nicht unbewußt seyn kann. Zudem kommt ja alle geistliche Gewalt unsrer Ordensobern zuletzt vom päbstlichen Stuhle, denn er bestätigte den Orden, u. s. f. Nun aber bedarf ein Ordensoberer solcher Dispensationsgewalt; man kann also mit Grund sagen, der päbstliche Stuhl habe sie mit geben wollen, doch so, daß die Ordensobern im Ganzen nichts, sondern nur in besondern Fällen in irgend einem Regelgebote aus guten Gründen dispensiren können, ohne daß die Regelbeobachtung im Ganzen zerfalle oder geschwächet werde.

9. Es bemerken auch die mehresten Ausleger,

---

*) **Kerkove**, Commentar. in Statut. gener. cap. 1. §. 15. und **Rodriquez**, tom. 1. q. 26. art. 1. citiren folgende Worte, die in einer Ertheilung vom **Pius dem** II. stehen sollen: „Praelati ordinis minorum de observantia circa subditos suos possunt annuere, seu dispensare cum debilibus et infirmis, in his, **quae non sunt contraria Regulae**, ut de sotularibus in itinere, ac de equitando, etc.: **licet non sit arcta necessitas vel infirmitas**." Nur diese Worte findet man; aber diese zwei Schriftsteller citiren die Quelle nicht, ja nicht einmal den Titel des päbstlichen Schreibens.

die Ordensobern können in den drei Hauptgelübden, und selbst in den Gelübden, welche unsern Orden von andern wesentlich unterscheiden, als z. B. in der Entäusserung alles Eigenthumes auch in Absicht auf die Gemeinde des Ordens, *) nicht dispensiren. **)

## 10. §.

### Von den Quellen, aus welchen die Auslegung der Regel geschöpft werden kann.

1. Nebst den Quellen, welche zu jeder Auslegung dienen, sind hier hauptsächlich zu beachten die Erklärungen des Pabstes Nikolaus des III., und Klemens des V. ***) Die Erklärungen beider Päbste sind in das Kirchenrecht aufgenommen worden, und der ganze Orden der mindern Brüder richtet mit gebührender Ehrfurcht sein Augenmerk darauf.

2. Uebrigens bedarf es wohl der Erinnerung nicht, daß diese päbstlichen Erklärungen nicht etwas als Glaubensentscheidungen angesehen werden. ****)

---

*) Expropriatio in communi.

**) Hiemit scheint übereinzustimmen, was ich so eben aus Kerkove und Rodriquez angeführt habe. Der Ausdruck: „In his, quae non sunt contraria regulae," müßte also dahin ausgelegt werden, daß die Obern nichts erlauben, was die drei Hauptgelübde, oder was die wesentlichen Regelgebote verletzen möchte.

***) Entstandene Zweifel veranlaßten, dem apostolischen Stuhle die Fragen vorzulegen, und so ward dieser zur Antwort veranlasset.

****) Bemerkenswerth ist hier auch noch, daß Urban der VIII. in seinem Dekrete, 1. Okt. 1625, welches anfängt: Sacrosanctum Apostolatus ministerium, alle päbstlichen Erlassungen rc., wel-

## 11. §.

### Ueber die Einrichtung dieser Regelauslegung.

1. Nach dieser Einleitung da folget nun die Regel der mindern Brüder, in Uebersetzung aus dem Lateinischen des heiligen Stifters.

2. Ich setze auch bei das sogenannte Testament des heiligen Vaters Franciskus.

Das Testament geloben wir zwar nicht an, wie der päbstliche Stuhl erkläret hat, *) und wie der ganze Orden denkt und in der Uebung zeigt.

3. Dann gebe ich dem ganzen Werke drei Theile.

Der I. Theil handelt von den drey feierlichen Hauptgelübden, nämlich des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth;
und
von den Regelgeboten, die auf jene drei Hauptgelübde einen nähern Bezug haben.

Der II. Theil handelt von den übrigen Regelgeboten.

Der III. Theil enthält Beherzigungen der Räthe und der Mahnungen, welche die Regel den mindern Brüdern gibt.

---

che der Lauterkeit unsrer Regel zuwider sind, und mit den Erklärungen des III. Nikolaus und des V. Klemens nicht übereinstimmen, aufgehoben, und die zwei gesagten päbstlichen Erklärungen bestätiget hat. — Die genauere Einsehung alles dessen ist Sache der Obern. Diese Bemerkung da von Urban dem VIII, geht die eigentlichen Observanten an, nicht die Konventualen. —

*) Declar. Nicol. III.

4. Endlich folget ein Anhang von dem Testamente unsers heiligen Vaters Franciskus.

Dieser Anhang wäre zwar zur Auslegung eben nicht nothwendig beizusetzen; allein, im Testamente sieht man den Geist der Regel zurückleuchten. Und die letzten Worte eines guten Vaters sind Kindern immer unvergeßlich und schließen sich in ihrem Herzen an seine frühern Gebote an.

## Die
## Regel unsers heiligen Vaters Franciskus.

### Bulle des Herrn Pabstes Honorius des III. über die Regel der mindern Brüder.

Honorius, Bischof, Diener der Diener, den geliebten Söhnen, dem Bruder Franciskus und den andern Brüdern vom Orden der mindern Brüder Heil und apostolischen Segen.

Der apostolische Stuhl pflegt fromme Wünsche zu gewähren, und anständigem Verlangen der Ansuchenden, mit wohlwollender Gunst zu willfahren. Deßhalb neigen Wir Uns, im Herrn geliebte Söhne, zu eurer frommen Bitte, und bestätigen euch die Regel eures Ordens, welche Pabst Innocentius, seligen Andenkens, Unser Vorfahr gutgeheissen hat, wie sie in gegenwärtiger Schrift aufgezeichnet ist, mit apostolischem Ansehen, und ertheilen ihr den Schutz gegenwärtigen Schreibens; sie lautet aber also:

Im Namen des Herrn fängt an die Regel und das Leben der mindern Brüder.

## Erstes Hauptstück.

Die Regel und das Leben der mindern Brüder ist dies: Nämlich das heilige Evangelium unsers Herrn Jesus Christus beobachten, lebend in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit.

Bruder Franciskus verheisset Gehorsam und Ehrerbietigkeit dem Herrn Pabste Honorius, und seinen Nachfolgern, die es den Kirchensatzungen gemäß seyn werden, und der römischen Kirche.

Und die andern Brüder seyn gehalten, dem Bruder Franciskus und seinen Nachfolgern zu gehorsamen.

## Zweites Hauptstück.

### Von denen, die dies Leben annehmen wollen, und wie sie aufgenommen werden sollen.

Die etwa dies Leben annehmen wollen und zu unsern Brüdern kommen, die sollen sie an ihre Provinzial-Minister schicken, denen allein, und nicht Andern, erlaubet seyn soll, Brüder aufzunehmen. Die Minister aber sollen sie fleissig ausfragen von dem katholischen Glauben, und den Sakramenten der Kirche. Und glauben sie dies alles und wollen sie es treulich bekennen, und standhaft bis an's Ende beobachten, und haben sie keine Gattinnen, oder haben sie Gattinnen, sind diese aber schon in ein Kloster eingetreten, oder haben ihnen, nach Ablegung des Gelübdes der Enthaltsamkeit, mit Genehmigung des Bischofes der Diöcese Erlaubniß gegeben, und sind die Gattinnen eines solchen Alters, daß von ihnen kein Argwohn entstehen könne; so sollen sie ihnen sagen das Wort des heiligen Evangeliums, daß sie hingehen, und alles Ihrige verkaufen, und Sorge tragen, es den

Armen auszuspenden. Können sie das nicht thun, so genüget ihnen der gute Wille. Und die Brüder und ihre Minister sollen sich hüten, daß sie nicht besorgt seyn wegen der zeitlichen Sachen derselben, auf daß sie mit ihren Sachen frei machen mögen, was immer ihnen der Herr eingibt. Wird jedoch um Rath gefragt, so sollen die Minister Erlaubniß haben, sie zu einigen Gottesfürchtigen zu schicken, nach deren Rath ihre Güter den Armen ausgespendet werden mögen.

Hernach sollen sie ihnen das Prüfungskleid gestatten, nämlich zwei Habite ohne Kapuze, und einen Gürtel, und einen Kaparon bis zum Gürtel; wenn es nicht einstmals denselben Ministern nach Gott anders scheinen sollte. Ist aber das Prüfungsjahr vollendet, so sollen sie zum Gehorsam aufgenommen werden, wenn sie verheissen, immer dies Leben und die Regel zu beobachten. Und auf keine Weise wird ihnen erlaubt seyn, aus dieser Religion auszutreten, nach dem Befehle des Herrn Pabstes: denn laut des heiligen Evangeliums, ist niemand, der die Hand an den Pflug legt, und zurücksieht, tauglich zum Reiche Gottes.

Und die, welche den Gehorsam schon verheissen haben, sollen einen Habit mit einer Kapuze haben, und, welche wollen, einen andern ohne Kapuze. Die aber durch Noth gezwungen werden, dürfen Schuhe tragen.

Und alle Brüder sollen schlechte Kleider anhaben, und sie mögen dieselben mit grobem Tuche und andern Stücklein flicken, mit Gottes Segen. Ich warne und ermahne sie, daß sie nicht verachten, noch beurtheilen diejenigen Menschen, an welchen sie sehen, daß sie weiche und hochfärbige Kleider tragen, und sich kostbarer Speisen und Getränke gebrauchen; sondern vielmehr beurtheile und verachte jeder sich selbst.

## Drittes Hauptstück.

### Von den heiligen Tagzeiten und vom Fasten; und wie die Brüder in der Welt reisen sollen.

Die Kleriker sollen die heiligen Tagzeiten nach Ordnung der römischen Kirche bethen, den Psalter ausgenommen; deßwegen dürfen sie Breviere haben. Die Laien aber sollen sprechen vier und zwanzig Vater unser für die Mette; für die Laudes fünf; für die Prim', die Terz', Sext' und Non', für jede dieser Stunden sieben; für die Vesper aber zwölf; für die Komplet sieben; und sie sollen für die Verstorbenen bethen.

Sie sollen auch fasten vom Feste aller Heiligen bis zur Geburt des Herrn. Die heilige Fastenzeit aber, welche von der Erscheinung anfängt und vierzig Tage nach einander währet, und welche der Herr durch seine heilige Fasten geweihet hat, die sie freiwillig fasten, sollen vom Herrn gesegnet seyn; und die nicht wollen, sollen nicht verpflichtet seyn: die andere aber bis zur Auferstehung des Herrn sollen sie fasten. Zu andern Zeiten aber sollen sie nicht gehalten seyn zu fasten, ausser am Freitage. Jedoch zur Zeit offenbarer Noth sollen die Brüder zu leiblicher Fasten nicht gehalten seyn.

Ich rathe aber, warne und ermahne meine Brüder im Herrn Jesus Christus, daß, wann sie in der Welt reisen, sie nicht hadern, noch wortwechseln, noch Andere beurtheilen; sondern sie sollen mild, friedfertig, bescheiden, sanftmüthig und demüthig seyn, anständig redend mit Allen, wie es sich geziemet.

Sie sollen auch nicht reiten, es zwinge sie denn offenbare Noth oder Schwäche.

In was immer für ein Haus sie eingehen,

sollen sie zuerst sagen: Friede diesem Hause! Und es sei ihnen, nach dem heiligen Evangelium, erlaubt, von allen Speisen zu essen, die ihnen vorgesetzt werden.

## Viertes Hauptstück.

### Daß die Brüder kein Geld annehmen sollen.

Ich gebiete allen Brüdern festiglich, daß sie auf keine Weise Münze oder Geld annehmen, weder in eigener Person, noch durch einen Untergestellten.

Jedoch für die Bedürfnisse der Kranken, und um die andern Brüder zu bekleiden sollen nur die Minister und Kustodes durch geistliche Freunde fleissig Sorge tragen, nach den Orten und den Zeiten, und nach Kälte der Gegenden, wie sie sehen werden, daß es der Noth abhelfe, jedoch dies immer vorbehalten, daß sie, wie gesagt worden, nicht Münze oder Geld annehmen.

## Fünftes Hauptstück.

### Wie die Brüder arbeiten sollen.

Jene Brüder, denen der Herr die Gnade zu arbeiten gegeben hat, sollen treulich und andächtig arbeiten, so daß der Müßiggang, welcher der Seele feind ist, ausgeschlossen werde, sie aber den Geist des Gebethes und der Andacht nicht auslöschen; denn diesem »(Geiste)« muß das übrige Zeitliche dienen. Vom Lohne der Arbeit mögen sie für sich und für ihre Brüder die Bedürfnisse des Leibes annehmen, ausser Münze oder Geld, und das demüthig, wie es Dienern Gottes, und denen geziemt, welche der heiligsten Armuth anhangen.

## Sechstes Hauptstück

**Die Brüder sollen sich nichts zueignen. Vom Bitten um Almosen. Von den kranken Brüdern.**

Die Brüder sollen sich nichts zueignen, weder Haus, noch Ort, noch irgend eine Sache, sondern als Pilger und Fremdlinge, in dieser Welt dem Herrn in Armuth und Demuth dienend, mit Zuversicht um Almosen gehen; es geziemt sich auch nicht, daß sie sich schämen; denn der Herr hat Sich für uns in dieser Welt arm gemacht. Dies ist jene Erhabenheit der höchsten Armuth, welche euch meine geliebtesten Brüder zu Erben und zu Königen des Himmelreiches eingesetzt, arm an Sachen gemacht, in Tugenden aber erhöhet hat. Dies sei euer Antheil, welcher hinführet in das Land der Lebenden. Dieser »(Erhabenheit der höchsten Armuth)« hanget gänzlich an, geliebtesten Brüder, und wollet für den Namen des Herrn Jesus Christus unter dem Himmel auf immer nichts anderes haben.

Und wo immer Brüder sind oder sich finden, sollen sie sich gegenseitig unter einander traulich erzeigen, und zuversichtlich offenbare einer dem andern seine Noth: denn wenn eine Mutter ihren leiblichen Sohn liebet und nähret, um wie viel fleissiger soll jemand seinen geistlichen Bruder lieben und nähren! Und fällt einer von ihnen in eine Krankheit, so sollen die andern Brüder ihm dienen, wie sie bedienet werden wollten.

## Siebentes Hauptstück.

**Von der Buße, welche Brüdern für Sünden auferlegt werden soll.**

Wenn Brüder, aus Anreizung des Feindes, tödtlich sündigen, so sollen wegen solcher Sün-

den in Betreff derer unter den Brüdern verordnet seyn wird, daß man sich nur an die Provinzial-Minister wende, gesagte Brüder sich an sie wenden, so bald sie können, ohne Verzug. Die Minister selbst aber, wenn sie Priester sind, sollen ihnen mit Barmherzigkeit eine Buße auferlegen; wenn sie aber nicht Priester sind, sollen sie durch andere Priester des Ordens, ihnen auferlegen lassen, wie es ihnen nach Gott vortheilhafter scheinen wird. Und sie sollen sich hüten, daß sie wegen der Sünde eines »(Bruders)« nicht zornig und verwirrt werden; denn der Zorn und die Verwirrung verhindern die Liebe in ihnen selbst und in Andern.

## Achtes Hauptstück.

### Von der Wahl des General-Ministers dieser Brüderschaft, und vom Pfingstkapitel.

Alle Brüder sollen Einen von den Brüdern dieser Religion zum General-Minister und Diener der ganzen Brüderschaft allezeit haben, und fest gehalten seyn, ihm zu gehorsamen. Tritt er ab, so geschehe die Wahl des Nachfolgers von den Provinzial-Ministern und den Kustodes, in dem Kapitel zu Pfingsten, worin die Provinzial-Minister gehalten seyn sollen alle Mal zusammen zu kommen, wo immer der General-Minister es wird verordnet haben; und das Ein Mal in drei Jahren oder auf eine andere längere oder kürzere Zeitfrist, je nachdem der gesagte Minister wird verordnet haben. Und sollte jemals der Gesammtheit der Provinzial-Minister und der Kustodes scheinen, besagter Minister sei nicht genügend zum Dienste und gemeinem Nutzen der Brüder, sollen gesagte Brüder, denen die Wahl zusteht, im Namen des Herrn sich einen andern zum Kustos erwählen. Nach dem Pfingst-

kapitel aber können jegliche Minister und Kustodes, wenn sie wollen und es für nützlich erachten, dasselbe Jahr in ihren Kustodien Ein Mal ihre Brüder zum Kapitel zusammenberufen.

## Neuntes Hauptstück.

### Von den Predigern.

Die Brüder sollen nicht predigen im Bisthume irgend eines Bischofes, wenn er es ihnen untersagt. Und auf keine Weise getraue sich irgend ein Bruder, dem Volke zu predigen, er sei denn vom General-Minister dieser Brüderschaft examinirt und adprobirt, und es sei ihm denn das Predigtamt gestattet worden. Ich warne auch, ermahne dieselben Brüder, daß sie in den Predigten, die sie machen, bedächtlich und fromm reden zum Nutzen und zur Erbauung des Volkes, ihnen ankündigend die Sünden, und die Tugenden, die Strafe und die Herrlichkeit, mit Kürze der Rede, weil der Herr auf Erde das Wort abgekürzet hat.

## Zehntes Hauptstück.

### Von Ermahnung und Zurechtweisung der Brüder.

Die Brüder, welche Minister sind, und Diener der andern Brüder sollen ihre Brüder besuchen und ermahnen in Demuth, und sie liebreich zurechtweisen, ihnen nichts gebietend, was wider ihre Seele und unsre Regel wäre. Die untergebnen Brüder aber sollen zu Herzen nehmen, daß sie um Gotteswillen dem eigenen Willen entsagt haben. Daher befehle ich ihnen festiglich, daß sie ihren Ministern gehorsamen in Allem, was sie dem Herrn versprochen haben zu

halten, und was nicht ihrer Seele und unsrer Regel zuwider ist.

Und wo immer Brüder sind, die wüßten und erkennten, sie können die Regel nicht geistlicher Weise halten, sollen und dürfen sie zu ihren Ministern Zuflucht nehmen. Die Minister aber sollen sie liebreich und gütig aufnehmen und gegen sie so große Vertraulichkeit erzeigen, daß sie mit ihnen reden mögen und handeln, wie Herren mit ihren Knechten; denn so soll es seyn, daß die Minister Knechte aller Brüder sind.

Ich warne aber und ermahne im Herrn Jesus Christus, daß die Brüder sich hüten vor aller Hoffart, eitlem Ruhme, Neid, Geiz, Sorge und Bekümmerniß dieser Welt, vor Verleumdung und Murren.

Und die von den Wissenschaften keine Kenntniß haben, sollen nicht Sorgfalt tragen, Wissenschaften zu erlernen, sondern ihre Aufmerksamkeit dahin richten, daß sie über Alles verlangen müssen, zu haben den Geist des Herrn und seine heilige Wirkung; daß sie immer zu Gott bethen müssen mit reinem Herzen, und Demuth haben und Geduld in Verfolgung und Schwäche, und die lieben, die uns verfolgen, tadeln und beschuldigen; denn der Herr sagt: Liebet eure Feinde, und bethet für die, welche euch verfolgen und beschuldigen. Selig die, welche um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden, denn ihrer ist das Himmelreich. Wer aber bis an's Ende ausharret, der wird selig werden.

## Eilftes Kapitel.

### Die Brüder sollen nicht eingehen in Frauenköster.

Ich gebiete festiglich allen Brüdern, nicht zu haben verdächtigen Umgang oder Einverständnisse mit Weibern.

Auch sollen sie in kein Frauenkloster eingehen, ausgenommen die, welchen vom apostolischen Stuhle eine besondere Erlaubniß ertheilt worden ist.

Auch sollen sie in keine Gevatterschaft treten weder mit Männern, noch mit Weibern, auf daß nicht mit solcher Gelegenheit unter den Brüdern oder von den Brüdern Aergerniß entstehe.

## Zwölftes Hauptstück.

### Von denen, welche zu den Saracenen und andern Ungläubigen gehen wollen.

Welche immer unter den Brüdern aus göttlicher Eingebung zu den Saracenen und andern Ungläubigen gehen wollen, sollen deßhalb Erlaubniß begehren von ihren Provinzial-Ministern. Die Minister aber sollen keinen Erlaubniß zu gehen ertheilen, ausser denen, die sie tauglich finden, geschicket zu werden.

Ueberdies mache ich es den Ministern durch den Gehorsam zur Pflicht, daß sie vom Herrn Pabste Einen aus den Kardinälen der heiligen römischen Kirche begehren, welcher diese Brüderschaft leite, schütze und zurechtweise, auf daß wir, stets unterthänig und unterworfen zu den Füßen derselben heiligen römischen Kirche, die Armuth und die Demuth, und das heilige Evangelium unsers Herrn Jesus Christus, das wir festiglich versprochen haben, beobachten.

*
* *

## Bestätigung der Regel.

Es sei hiemit keinem Menschen erlaubt, diese Schrift Unserer Bestätigung zu brechen, oder mit frevelndem Erkühnen dagegen zu handeln. Sollte jemand es sich herausnehmen, dies zu wagen,

so wisse er, daß er falle in Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus.

Gegeben am Lateran, den 29. November, im achten Jahre Unsers Pabstthumes.

## Das Testament unsers heiligen Vaters Franciskus.

Der Herr hat es mir Bruder Franciskus gegeben, so anzufangen, Buße zu thun: Da ich in Sünden war, dünkte es mich all zu bitter, Aussätzige zu sehen; aber der Herr Selbst führte mich unter sie, und ich erwies ihnen Barmherzigkeit. Als ich denn von ihnen zurückging, ward mir das, was mich bitter gedünkt hatte, in Süße der Seele und des Leibes verwandelt. Und nachher stand ich nicht lange an, und ging aus der Welt. Der Herr gab mir auch solchen Glauben an die Kirchen, daß ich einfältig also anbethete und sprach: Wir bethen Dich an, heiligster Herr Jesus Christus, hier und zu allen Kirchen hin, die in der ganzen Welt sind; und wir preisen Dich, daß Du durch Dein heiliges Kreuz die Welt erlöset hast.

Und hernach gab mir der Herr so großen Glauben an die Priester, welche nach Weisung der heiligen römischen Kirche leben, um ihrer Weihe willen, daß ich mich an sie wenden will, ob sie mich gleich verfolgen würden. Und hätte ich so große Weisheit, als Salomon gehabt hat, und fände ich ärmliche Priester dieser Welt in ihren Pfarren, wo sie verbleiben; so will ich nicht wider ihren Willen predigen. Und sie und alle andern will ich hochachten, lieben und ehren wie meine Herren; und ich will in ihnen nicht auf die Sünde sehen, weil ich in ihnen

auf den Sohn Gottes sehe, und sie meine Herren sind. Und darum thue ich es, weil ich nichts körperlich in dieser Welt von Gottes höchsten Sohne Selbst erblicke, als den heiligsten Leib und das Blut Desselben, so sie konsekriren und empfangen, und sie allein Andern ertheilen. Diese heiligsten Geheimnisse will ich denn über Alles ehren, hochhalten, und an kostbaren Oertern niederstellen; die heiligsten Namen und seine geschriebenen Worte will ich, wo immer ich sie finden werde an unanständigen Oertern, sammeln, und ich bitte, daß sie gesammelt und an anständigem Orte niedergeleget werden.

Und alle Gottesgelehrten, und die uns das heiligste Wort Gottes ertheilen, sollen wir ehren und hochhalten als die, welche uns Geist und Leben ertheilen.

Und nachdem mir der Herr Brüder gegeben, *) zeigte mir niemand, was ich thun sollte, sondern der Höchste Selbst offenbarte mir, daß ich leben soll nach Weisung des heiligen Evangeliums: und ich ließ es mit wenigen und einfachen Worten schreiben, und der Herr Pabst bestätigte es mir. Und die, welche kamen, dies Leben anzunehmen, spendeten alles, was sie haben mochten, unter die Armen aus. Und wir waren zufrieden mit Einem Habit, inwendig und auswendig geflickt, welche wollten, — mit einem Gürtel und Beinkleidern, und wollten nicht Mehreres haben. Das Amt sprachen wir Kleriker nach Weise anderer Kleriker; die Laien sprachen Vater unser. Wir blieben auch recht gern in ärmlichen und verlassenen Kirchen, und

---

*) Manche lesen: „Nachdem mir der Herr Obsorge über die Brüder &c."

waren gemeine Leute und Allen unterthänig um Gottes willen.

Und ich arbeitete mit meinen Händen, und will arbeiten, und will auch festiglich, daß alle andern Brüder arbeiten, in sofern das Arbeiten zur Ehrbarkeit gehört, und die es nicht können, sollen es lernen; nicht aus Begierde, Lohn der Arbeit zu empfangen, sondern wegen des guten Beispieles und um den Müßiggang zu entfernen. Und gab man uns nicht Lohn der Arbeit, so nahmen wir Zuflucht zum Tische des Herrn, von Haus zu Hause um Almosen bittend. *) Diesen Gruß hat mir der Herr geoffenbaret, daß wir sagen: Der Herr gebe dir den Frieden!

Und die Brüder sollen sich hüten, daß sie Kirchen, Wohnungen und anderes, was für sie erbauet wird, auf keine Weise annehmen, es wäre denn, wie es der heiligen Armuth ziemt, welche wir in der Regel versprochen haben zu beobachten, allezeit daselbst nur Herberge nehmend als Pilger und Fremdlinge.

Ich gebiete festiglich bei dem Gehorsam allen Brüdern, daß, wo immer sie seyn mögen, sie sich nicht getrauen, einen Brief vom römischen Hofe zu begehren, weder in eigner Person, noch durch einen Untergestellten, weder für die Kirche noch für einen andern Ort, noch unter dem Vorwande des Predigens, noch wegen ihrer leiblichen Verfolgung; sondern wo immer sie nicht aufgenommen werden, sollen sie in ein anderes Land fliehen, um dort Buße zu thun mit Gottes Segen.

Und ich will festiglich gehorsamen dem General-Minister dieser Brüderschaft, und dem Guardian, den er belieben wird mir zu geben; und

---

*) Manche lesen: „Und gibt man uns nicht Lohn der Arbeit, so lasset uns Zuflucht nehmen rc."

ich will in seinen Händen so gefangen seyn, daß ich nicht könne gehen oder handeln ohne Gehorsam und ohne seinen Willen, weil er mein Herr ist.

Und obschon ich einfältig und schwach bin, will ich doch immer einen Kleriker haben, der mir die heiligen Tagzeiten bethe, wie es in der Regel enthalten ist. Und alle andern Brüder seyn gehalten, ihren Guardianen zu gehorsamen, und die heiligen Tagzeiten nach der Regel zu bethen. Und würden solche gefunden, welche die heiligen Tagzeiten nicht nach der Regel betheten, und auf andere Weise verändern wollten, oder nicht katholisch wären, sollen alle Brüder, wo immer sie sind, durch den Gehorsam verpflichtet seyn, wo immer sie einen solchen finden, ihn dem nächsten Kustos desjenigen Ortes, wo sie ihn gefunden haben, darzustellen. Und der Kustos sei festiglich durch den Gehorsam verbunden, ihn stark zu bewachen, wie einen Menschen in Banden, Tag und Nacht, so daß er aus seinen Händen nicht könne entrissen werden, bis er in eigner Person ihn in die Hände seines Ministers übergibt. Und der Minister sei festiglich durch den Gehorsam verpflichtet, ihn durch solche Brüder zu überschicken, die ihn Tag und Nacht bewachen, wie einen Menschen in Banden, bis sie ihn darstellen, vor dem Herrn von Ostia, welcher der Herr dieser Brüderschaft ist und sie schützet und zurechtweiset.

Und die Brüder sollen nicht sagen: Dies ist eine andere Regel; denn dies ist meine Erinnerung, Warnung und Ermahnung, und mein Testament, das ich Bruder Franciskus, euer Kleiner und Diener, euch meinen gesegneten Brüdern dazu mache, auf daß wir die Regel, welche wir dem Herrn angelobt haben, besser katholischer Weise halten.

Auch seyn der General-Minister und alle andern Minister und Kustodes durch den Gehor-

sam verbunden, zu diesen Worten nichts beizusetzen, und nichts davon zu thun, und immer sollen sie diese Schrift bei sich haben neben der Regel. Und in allen Kapiteln, welche sie halten, sollen sie, wann sie die Regel lesen, auch diese Worte lesen.

Und allen meinen Brüdern, Klerikern und Laien gebiete ich fest beim Gehorsam, daß sie über die Regel und diese Worte keine Deutungen machen, und nicht sagen: So muß es verstanden werden; *) sondern wie der Herr mir gegeben hat, einfältig und rein die Regel und diese Worte zu sagen und zu schreiben, so sollet ihr sie einfältig und rein ohne Deutung verstehen, und mit heiligem Wirken beobachten bis an das Ende.

* * *

## Der Segen des heiligen Vaters Franciskus.

Und wer immer dies beobachtet, der werde im Himmel erfüllet mit dem Segen des allerhöchsten himmlischen Vaters, und auf Erde werde er erfüllet mit dem Segen seines geliebten Sohnes, mit dem allerheiligsten Geiste, dem Tröster, dem Ehre ist und Herrlichkeit, jetzt und auf ewig. Und ich Bruder Franciskus, euer Kleiner und Diener, bekräftige euch innerlich und äusserlich diesen heiligsten Segen, den ihr haben sollet mit allen Kräften des Himmels und allen Heiligen, jetzt und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

---

*) Manche lesen: „So hat er wollen verstanden werden."

## Ermahnung unsers heiligen Vaters Franciskus an die Brüder.

O geliebtesten Brüder, und auf ewig gesegneten Söhne, höret mich, höret eures Vaters Stimme:

Großes haben wir versprochen, Größeres ist uns versprochen. Halten wir jenes, seufzen wir nach diesem! Kurze Wollust, ewige Strafe, geringes Leiden, unendliche Herrlichkeit! Berufen sind Viele, auserwählt Wenige. Vergolten wird Allen.

## Desselben Fluch über böse Brüder.

Von Dir, allerheiligster Vater, und vom ganzen himmlischen Hofe, und auch von mir Aermlichen seyn die verflucht, welche durch ihr böses Beispiel zerrütten und niederreissen, was Du durch heilige Brüder dieses Ordens erbauet hast, und nicht aufhörest zu erbauen.

»Brüder, so lange wir Zeit haben, lasset uns Gutes wirken.« (An die Galater am sechsten Hauptstücke.)

# Erster Theil.

Von den drei feierlichen Hauptgelübden, nämlich des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth;
und
von den Regelgeboten, die auf jene drei Hauptgelübde einen nähern Bezug haben.

# Erstes Hauptstück.

# Von dem angelobten Gehorsam.

## Erster Abschnitt.

## Von dem feierlichen Gelübde des Gehorsams. *)

### 1. §.

### Was wir durch das Gelübde eigentlich versprechen.

1. Dem Ordensobern zu gehorsamen, und zwar in dem, was gerecht ist, und was er befehlen kann, — dies geloben wir durch das Gelübde des Gehorsams.

2. Hat ein Orden vermöge seiner Verfassung mehrere eigentliche Obern, so ist man jedem eigentlichen Obern in gehöriger Unterordnung oder Abstufung und auf betreffende Weise Gehorsam

---

*) Ich füge die Regelgebote, welche auf eines der drei feierlichen Gelübde nähern Bezug haben jedem dieser drei Gelübde bei, so daß ein ganzes Hauptstück vom Gelübde, und den dahin beziehlichen Regelgeboten handelt, und zwar im ersten Abschnitte des Hauptstückes vom feierlichen Gelübde selbst, wie es allen Orden gemeinsam ist; dann im zweiten Abschnitte von den Regelgeboten, die auf dasselbe Bezug haben. So sieht man das Gemeinsame und das Eigenthümliche leicht, und verliert den Zusammenhang nicht.

schuldig. Dies ist im Orden der mindern Brüder der Fall.

3. Da gibt es einen General, der da ist der eigentliche Obere des ganzen Ordens;

dann Provinziale, deren jeder der Obere seiner Provinz ist;

endlich Ortsobere oder Lokalobere, deren jeder seinem Kloster vorsteht, oder wie denn die Gemeinde der Brüder immer heissen mag.

4. Zur Kunde diene da folgendes:

Eigentliche »Klöster« sind religiöse Gemeinden von wenigstens zwölf Ordensgliedern; ihre Obern heissen bei uns Guardian; *) andere Gemeinden, die weniger da wohnende Ordensglieder zählen, oder genauer zu reden, die kraft der Errichtung weniger haben sollen, heissen kleinere Klöster, **) oder Hospitien, oder Residenzen, deren Obere nennt man einfachhin »Superiores« das ist »Obere.«

5. Nun allen betreffenden Obern, in gehöriger Unterordnung oder Abstufung ist der mindere Bruder, wie überhaupt jeder Religiose, kraft des feierlichen Gelübdes Gehorsam schuldig. ***)

Daß wir nun diesen allen gehorsamen müssen, hat Pabst Martinus der V. erklärt. ****)

6. Es versteht sich ohne meine Erinnerung, daß mir nur der Lokalobere seyn kann, in dessen Gemeinde ich Mitglied bin.

---

*) Nach dem italienischen Wort Guardiano, Hüter, Wächter.

**) Monasteriola.

***) Vergleiche Hugo in seiner Regelauslegung, und den heiligen Bonaventura in Declar. Reg. cap. 10.

****) In seinen Konstitutionen: „Statuimus et ordinamus, quod omnes et singuli fratres per orbem terrarum constituti obedire teneantur, et debeant suis Praelatis, scilicet generali Ministro, Provincialibus, custodibus, et aliis quibuscunque Praelatis ordinis."

## 2. §.

### Was Ordensobere befehlen können.

1. Vermöge des feierlichen Gelübdes ist man ihnen nur in dem Gehorsam schuldig, was sie nach der Regel befehlen. *) Es ist jetzt aber die Rede vom Gehorsam, wie er allen Orden gemeinsam ist.

2. Da ist denn kein Unterschied, ob das Befohlene ohnehin schon in der Regel steht, nach der ein jeder Religiose was immer für eines Ordens, den Gehorsam gelobet; oder ob es vom Obern nur für nöthig erachtet wird, zur Handhabung der Regel oder zum Beßten des Ordens.

Deßwegen ist der Gehorsam in jedem Orden schon kraft des feierlichen Gelübdes von weitem Umfange. Kaum bedarf es aber einer Erinnerung, daß kein Oberer in was immer für einer Rücksicht etwas befehlen könne, was wider Gottes Gebote, die wir aus der Vernunft und aus der heiligen Offenbarung erkennen, verstoßen würde.

3. Da aber unser Orden, wie jeder andere, nur Gesellschaft in der Kirche ist, so erhellt von selbst, daß unsre Obern auch nichts befehlen können, was da wie immer wider kirchliche Gebote, oder wider die Gewalt der kirchlichen Regenten verstoßen würde.

4. Dieselbe Bemerkung gilt auch in Absicht auf die Befehle der Staatsregierung und auf ihre Gewalt. Die Orden sind in Absicht auf die Staatsregierung ihr in sofern auch gehörigen Gehorsam schuldig, in sofern die Orden, oder eigentlicher die Gemeinden der Orden auch vom Staate aus als Gesellschaft aner-

---

*) Sive directe, sive indirecte.

kannt und geschützt werden. Und das werden sie in Absicht auf die zeitliche Wohlfahrt, um mich des gemeinen und kurzen Ausdruckes zu bedienen. Das Genauere hierüber gehört aber nicht in unsre Regelauslegung.

5. Im Falle des Zweifels, ob das, was der Obere befiehlt, befolgt werden dürfe, ist der Befehl zu befolgen. Denn man muß ja doch voraussetzen, der Obere befehle nicht Unerlaubtes. Zudem wie oft kann man so zweifeln! Wo käme die Ordnung des Ganzen hin, wollte man da nicht gehorsamen? Wäre aber der Obere verkehrter Gesinnung, so kann ihm zu Gunsten nicht vorausgesetzet werden; und die Ordnung des Ganzen gewinnt mehr, wenn man sieht, wie man ihn durch die höhern Obern des Ordens, oder wo dies nicht statt findet, durch das Ansehen der Kirchengewalt entfernt. Aber die verkehrte Gesinnung muß sich auf das Befohlne beziehen. — Was ist aber zu thun, bis er entfernt ist? Einstweilen folgen. Denn da bleibt noch der Grund, den die Ordnung des Ganzen gibt, welche sonst leiden würde. — Der Zweifel ist aber in dieser Frage so viel, als: man weiß nicht, was man für gewiß, oder doch für wahrscheinlicher halten solle, ob nämlich das Befohlne erlaubt sei, oder nicht.

## 3. §.

## Was denn als eigentlicher Befehl der Obern anzusehen sei.

1. Die Obern äussern ihren Willen den Untergebnen nicht immer auf eine solche Weise, daß man eigentlichen Befehl, der da streng verbinde, ansehen kann; vielmehr wollen sie mit ihren Willensäusserungen überhaupt und gemeiniglich nicht befohlen haben; dies immer befehlen wäre unbescheidne Strenge, und belästig=

te das Gewissen der Untergebnen zu sehr, und veranlassete die Schwäche derselben zu manchem Bösen.

Man vermuthet also so lange, der Obere wolle mit seiner Willensäusserung nicht eigentlich befohlen haben, bis man nicht mehr zweifeln kann. Wenn seine Aeusserung bestimmt Befehl ausspricht, so tritt der Gehorsam im strengen Sinne ein.

2. Die Wichtigkeit der Sache, sei sie denn entweder in sich, oder nach den Umständen, oder nach beiden Rücksichten wichtig, bestimmt es, in wie fern der Obere streng befehlen wolle, so lange man nicht sonst merket, er wolle dennoch minder streng befohlen haben, als die Sache wichtig ist.

3. In Sachen von keiner Wichtigkeit gibt es keine Befehle von Ordensobern, die eine schwere Verbindlichkeit machen könnte.

Die Kirche gibt ihnen letztlich die Gewalt, ihren Ordensuntergebnen zu befehlen; die Kirche will ihnen aber keine Gewalt zum Zerstören geben.

Ich sage, die Kirche gebe ihnen letztlich die Gewalt, ihren Ordensuntergebnen zu befehlen. Die Orden sind von der Kirche bestätigt, hiemit auch die Gewalt der Ordensobern bekommt erst von der Kirche ihre Kraft vollends. Die Obern dürfen nie anders regieren, als wie es der Wille der Kirche ist, unter der die Ordensglieder immer unmittelbar stehen bleiben; nun aber will die Kirche gewiß, sie sollen vernünftig regieren, und ihre Gewalt nur zu dem gebrauchen, was gerecht ist und wie es gerecht ist. Zu bloßer Willkühr gibt es keine Gewalt zu befehlen.

Auch in sofern die Gewalt der Ordensobern zunächst durch das feierliche Gelübde des Gehorsams der Ordensglieder und dann durch die

Wahl zu Obern, die von Seite des Ordens geschieht, gleichsam angelegt und gegründet wird, — auch in sofern kann man nicht sagen, sie können blos nach Willkühr befehlen, und in allseitig nicht wichtigen Sachen schwer verbinden. Nein; man will im Gehorsam auch ein Mittel finden zur Beförderung der Vollkommenheit; und man will durch das Gelübde des Gehorsams nur vernünftigen Gehorsam geloben, um Gott wahrhaft zu dienen. Aber mit schwerer Verbindlichkeit in allseitig unwichtigen Sachen ist Ihm, der Alles im gehörigen Maße schuf und fodert, nicht wahrhaft gedient. Und durch die Wahl will der Orden seinen Obern doch wohl auch nur zu dem die Gewalt einräumen, was recht ist, und wie es recht ist, um die Mitglieder mit der heiligen Weisheit, die aus Gott stammt und mit der heiligen Liebe, die zu Ihm führt, zu regieren.

Dies wollte ich da weitläufiger sagen, damit in unsern Zeiten niemand die Ordensstände etwa darum für tadelnswerth halte, weil sie den Obern eine Gewalt, gerade nur, auch nach zweckloser Willkühr und auf blos beliebige Weise, zu befehlen, einräumeten. Allerdings wäre so etwas in der Kirche Jesu unanständig.

4. Da nun die Gewalt der Obern nur zum Heile der Untergebnen dienen kann, so sei sie den Ordensuntergebnen lieb und werth, wie dem edlen Kinde die väterliche Gewalt es ist.

Und gehorsamen wir unsern Obern auch dann, wenn sie ihren Willen, ohne eigentlichen Befehl zu geben, äussern! Thun wir dies, denn machen wir Befehle unnöthig, und wir thun mit der Freiheit der Kinder Gottes, was Gott durch unsre Obern von uns fodert. Oder fodert Er nicht von Allen, daß sie auch den Menschen willfahren, jeder in seiner Ordnung?

Wie sehr müsse uns dazu anreizen das Beispiel Jesu Christi, der gehorsam ward, und zwar bis zum Kreuztode!

Welche Schätze übernatürlicher Verdienste würden wir ungesammelt lassen, wenn wir unsern Obern nicht folgeten, wohin sie auch nur winken! Wozu sind wir denn in den Orden getreten? Etwa, unsern Willen zu erfüllen, da doch Christus nicht in die Welt gekommen ist, als um des Vaters Willen, und nicht um seinen Willen zu thun?

5. Mag uns manchmal auch scheinen, der Wille der Obern sei eben nicht der zweckmässigste; thun wir ihn doch, wenn er nur nicht offenbar oder sehr wahrscheinlich gegen höhere Gesetze Gottes und derer ist, die Er aufgestellt hat. Und dies aus folgenden, gewiß vernünftigen Gründen:

a) Deine Eigenliebe kann dem Willen deines Obern eine ganz andere Farbe geben, als sie sollte. Sieh, da wärest denn du der Geblendete. Soll es doch geirrt seyn, so ist es edler, du folgest gutmüthig der Führung eines Irrenden, als du stürzest dich eigensinnig in Irrungen, die am Ende dein Werk sind.

b) Oft weißt du nicht alle Verhältnisse, die den Obern beweggründen, so zu bestimmen. Dies ist eine Bemerkung, die, wie die vorige, gar Allen in allen Ständen das willige Gehorchen erleichtern soll.

c) Kann dich die ewige Vorsehung nicht auch durch Fehlgriffe der Obern zu dem Ziele führen, wohin Sie führen will? Wohl doch; nun denn, da es aus den eben gesagten und andern Gründen nicht gut wäre, den Willen der Obern erst deiner Prüfung zu unterwerfen, folge, und hoffe auf die Führung Gottes, dem du eben durch diese Folgsamkeit werther bist.

Dies gilt wohl in allen Ständen; wie un-

anständig wäre es an einem Religiosen, wenn ihm dies nicht gelten sollte!

Dies sollen sich besonders Ordenspriester zum heiligen Grundsatze machen. Ihr Eifer für fremdes Seelenheil möchte oftmal wähnen, sie könnten auf einem andern Wege, als der ist, den die Obern angeben, der Menschheit mehr nützen; da will denn der schöne Eifer beunruhigen. Ich möchte sagen, eine schöne Versuchung; aber auch das Schöne hat sein Gefährliches. Der Eifer folge dem gegebnen Wege; Gott wird auf diesem Wege geben, was Er ihm auf einem andern nicht geben will; vielleicht über seine Erwartungen, vielleicht sogar über seine Wünsche.

d) Was für eine Zerrüttung der Orden müßte erfolgen, wenn jeder jeden Willen der Obern erst eigner Untersuchung unterwerfen wollte!

Was würde selbst aus Kirche und Staat, thäten alle Christen, alle Bürger so?

e) Darf denn der Obere nicht auch Mensch seyn, nicht immer weise, so wenig als du es immer bist? So thu denn, was er will, weil er, obschon Mensch, dein Oberer ist; thu es, um ihn zu tragen, der dich auch wohl öfter tragen muß. Will der Apostel nicht, daß wir einander tragen?

Sage mir den Stand, der dies Tragen nicht fodert.

6. Nun diese angerathne Willigkeit zu gehorsamen nennt man in Klöstern den »blinden Gehorsam;« wir sahen aber, daß er helle Augen hat. Besser nennete man ihn den »aufgeklärten Gehorsam.«

Am allerbeßten nennete man ihn den »Gehorsam der Gnade.« Nur Seelen, die der holden Gnade Jesu, die im Innersten die Heiligung wirket, sich ergeben, haben solchen Gehorsam. Der stolze Sinn kennt ihn nicht.

7. Indessen ist in wichtigen Sachen, der Klugheit gemäß, und es fodert es wohl auch die Pflicht, daß man den Obern mit ehrerbietiger Geradheit entdecke, welche Bedenklichkeiten man über ihre Anordnungen habe. Der Obere ist nicht allwissend, nicht allsehend; wer ihm etwas entdecket, oder ihn darauf aufmerksam machet, greift ihm nicht ein, und thut ihm nur Dienst. Dabei müsse aber nicht ein geheimer Plan der Eigenliebe die Triebfeder seyn.

Besteht der Obere dennoch auf seinem Willen, so thut diesen die Tugend des Gehorsams, und ist ruhig, und klagt nicht.

8. Auf diese Art ist das Klagen vor Untergebnen gegen Obere immer zwecklos, immer verderblich. Hast du was Wichtiges, sage es deinem Obern selbst. Eben darum ist dies Murren und Bekriteln und Klagen auch gegen solche, die mit uns Untergebne sind, zwecklos. Hast du etwas von einiger Wichtigkeit, so sag' es zuerst deinem Bruder in Liebe, und thue ferner, wie dir das Evangelium sagt. Der Obere wird zuletzt helfen, wenn zu helfen ist; und ist nicht zu helfen, so mußt du halt ertragen.

Zuweilen mag es gleichwohl frommen, einem klugen und edelherzigen Mitbruder die Sache zu sagen, um sich von diesem rathen zu lassen, ob oder was man seinem Obern vorstellen solle.

Wie glücklich sind hierin Orden, wo man sich von Lokalobern auf höhere Obern des Ordens berufen kann!

9. So sieht denn jeder ein, der Gehorsam der Ordensleute sei vernünftiger Gehorsam, und nichts weniger als ein Fallstrick für das Gewissen.

Wenn die Ordensperson an keiner Art von Aemtern oder Geschäften anklebt; wenn sie selbst in der Frömmigkeit keinen Eigensinn hat, und es stets beherziget, die wahre Frömmigkeit

bestehe in der Erfüllung des göttlichen Willens; wenn sie auch an keiner Person ihres Ordens, ihres Klosters mit ungeordneter Liebe hängt; wenn sie nicht in anheftenden Freundschaften und kleinlichen Freundschafteleien mit Weltpersonen verstrickt ist; wenn sie nicht ihrem Eigendünkel fröhnt; wenn sie nicht ihrem Leibe in Gemächlichkeit dienen will; wenn sie nicht Ehren und Ansehen im Orden, oder in der Welt, oder in beiden suchet, sie, die um Christi willen einst Alles verlassen hat: o, dann ist ihr der gänzliche Gehorsam um Gottes willen kein Joch, sondern ein Flügel der Freude, die sie in dem Bewußtseyn findet, Gottes Willen ohne die Täuschungen des Eigenwillens zu vollbringen.

## Zweiter Abschnitt.

## Von dem Regelgebote, das sich nächstens auf das Gelübde des Gehorsams bezieht.

### 1. §.

### Darlegung dieses Regelgebotes.

1. Die Regel gebietet den mindern Brüdern ganz bestimmt, »daß sie ihren Ministern in allem gehorsamen, was die dem Herrn versprochen haben zu halten, und was nicht gegen ihre Seele und unsre Regel ist.« Sieh des zehnte Hauptstück der Regel. Da heißt es ausdrücklich, die Regel gebiete dies den mindern Brüdern festiglich.

2. Also auch, was nicht in der Regel enthalten ist, können die Obern gebieten, was es denn immer sei, wenn nur sonst es gerecht, und zum Seelenheil, zum Guten, förderlich ist, und die Regel nicht verletzt. Ich sage: was es

denn immer sei. Wie könnten die ganz klaren Worte der Regel anders erklärt werden?

3. Dieses Regelgebot unterscheidet unsern Orden wesentlich von allen andern, in denen der Obere nur das gebieten kann, was in der Ordensregel enthalten, oder zu deren Handhabung nöthig ist, und dem Orden zur Erhaltung und zum wahren Beßten dienen mag.

## 2. §.

**Fernere Beweise, daß dies Regelgebot vom allseitigen Gehorsam ohne Ausnahme zu verstehen sei.**

1. Der heilige Bonaventura muß uns hierin ein großer Gewährsmann seyn; nun aber hat er unsre so eben gesagte Behauptung ebenfalls ganz bestimmt vertheidiget. *)

2. Das Ansehen der bessern Ausleger steht ebenfalls für diese unsre Auslegung.

3. Jene, die es anders auslegten, thaten den eigenen Worten der Regel einen Zwang an, der wider alle Auslegungswissenschaft ist; denn wenn die Regel da nicht so zu erklären wäre, so stünden die Worte: »und« (in allem) »was nicht gegen ihre Seele und unsre Regel ist,« ganz unnütz, ja sie enthielten etwas Widersinniges. Oder sollte es etwa so zu nehmen seyn: »Sie sollen in allem; was die Regel gebietet und was so von der Regel Gebotenes nicht gegen die Regel und unsre Seele ist gehorsamen?,« Könnte wohl etwas widersinniger klingen? hatte der heilige Verfasser ein Besorgniß, die Regel möchte Dinge enthalten, die gegen die Regel wären?

---

*) Cap. 1. Declarat.

3. §.

**Was heißt in diesem Regelgebote: „Was nicht gegen ihre Seele ist?“**

1. Gegen unsre Seele ist das Sündliche; die Sünde ist die Feindinn unsrer Seele.

2. Was uns wahrscheinlicher zur schweren Sünde verleitet, ist unsrer Seele zuwider, für die es kein wahres Uebel gibt, als die Sünde. Was blos zur Sünde verleiten kann, gehört nicht jeher. So auch nicht jene Gefahren, die sich durch Gebeth und Behutsamkeit und andre Religionsmittel wahrscheinlicher unschädlich machen lassen.

3. Nur dies Gesagte ist wider die Seele.

Was nur gegen Gesundheit ist, gehört eigentlich nicht hieher. Ungesundes müssen so viele Stände befolgen; z. B. welchen Lebensgefahren sogar setzt der Gehorsam nicht den Krieger aus!

4. Indessen da zerrüttete Gesundheit ein großes Hinderniß der Selbstheiligung ist, so sollen Obere schon auch darum in ihren Anordnungen behutsam und vorsichtig seyn, und nur im Falle wahrer Nothwendigkeit verordnen, was einem Mitbruder an der Gesundheit nebenher *) schaden kann.

5. Daß aber Ordensobere nichts befehlen können, was geradezu **) gegen das Leben oder die Gesundheit wäre, geht aus der Pflicht der Selbsterhaltung hervor.

So kann z. B. ein Ordensoberer keine Arznei zu nehmen gebieten, die da schädlich wäre. Ja er kann über Kranke als solche gar nicht gebieten, als zu thun, was ein ordentlicher

---

*) Indirekt.
**) Direkt.

Arzt verordnet. Welchem Obern fiele da etwas anderes ein?

Und auch da, wenn sich der Kranke bestimmt und gewiß überzeugt hält (was denn doch zuweilen ohne Einbildung des Kranken der Fall ist, und was jeder vorsichtige Arzt berücksichtiget,) die Arznei sei ihm schädlich oder gewiß unnütz, hat von Seite des Obern kein Gebieten statt. *)

6. Dinge gebieten, wobei ein Wunder erfodert würde, ist Versuchung Gottes, hiemit Sünde; sohin wäre auch die Befolgung Sünde, also gegen die Seele, es mag denn in Absicht auf Erhaltung der Gesundheit, des Lebens, oder in was immer für Sache seyn.

Liest man zuweilen von Heiligen dergleichen, so ist solches eine Ausnahme, die wir nicht nachmachen dürfen. **)

Und auf Wunder darf der Mensch nie ausgehen; da muß Gott beginnen: sonst bleiben wir in Allem bei dem, was Er im Gange der Natur und der Fürsehung als das Gemeine und Ordentliche festgesetzet hat.

---

*) Die Krankheit ist überhaupt kein geeigneter Zeitpunkt zu eigentlichen Geboten. Und heut zu Tage sind Obere in allem, was ich hier berühre, gewiß schon lange einverstanden, und sohin ist keine Unbescheidenheit zu fürchten.

**) Manches, was man hievon liest, hält die geschichtliche Kritik nicht aus.

# Zweites Hauptstück.

# Von der angelobten Keuschheit.

## Erster Abschnitt.

## Vom feierlichen Gelübde der Keuschheit.

### 1. §.

### Was wir durch dieses feierliche Gelübde Gott versprechen.

1. Nicht nur die Keuschheit, die jeder unverheurathete Mensch schon durch das natürliche Gesetz zu halten verbunden ist, sondern auch die Ehelosigkeit geloben wir feierlich.

2. Ein Religiose ist also auch kraft des Gelübdes zu gänzlicher Keuschheit verbunden, und er zwar zu eheloser, oder zu jungfräulicher Keuschheit.

Sündigt eine Ordensperson gegen die Keuschheit, so verletzet sie also nicht nur die natürliche Pflicht, sondern auch das Gelübde.

### 2. §.

### Die Sünden gegen dies Gelübde

1. sind alle jene Anmuthungen, Begierden, Worte und Werke, welche sonst die Keuschheit, diese zarte Lilie, kränken, verletzen, verwüsten. — Was nicht an und für sich unkeusch ist, das ist hier nicht Sünde gegen die Keuschheit. Aber eine unkeusche Absicht ist auch in dem, was an sich keusch ist, unkeusch — Was uns wahrscheinlicher zum Unkeuschen verleitet, soll geflohen werden; oder sonst unschädlich gemacht werden; hierin ist Flucht — Sieg.

2. Aber unkeusch im sittlichen Sinne ist nur das freiwillige Unkeusche.

3. Wie man übrigens die Keuschheit gegen Gefahren bewahren solle, lehren uns gottselige Schriften, und ein jeder kann seinen Beichtvater um Rath fragen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den drei Regelgeboten, die sich näher auf das feierliche Gelübde der Keuschheit beziehen.

#### I.

#### Erstes Regelgebot, das hieher Bezug hat.

»Daß die Brüder keine verdächtige »Gemeinschaft oder Einverständnisse »se mit Weibern haben sollen.« (11. Hauptstück der Regel.)

#### 1. §.

#### Daß dies Gebot im strengen Sinne ein solches sei,

1. zeigen selbst die Worte der Regel ganz deutlich an, die da unmittelbar vorher also lauten: »Ich gebiete festiglich allen Brüdern.«

2. Dies Regelgebot scheint aber nicht nur von der Gefahr für die Keuschheit abhalten zu wollen, sondern auch die Unbescholtenheit des Ordens zu beabsichtigen. In der letztern Rücksicht gehört dies Regelgebot, wie auch die nächsten zwei, zu den Regelgeboten, die da das wahre Beßte des Ordens bezwecken, von denen wir in unserm zweiten Theile dieser Auslegung handeln. Hier fasse ich aber beide Rücksichten zusammen.

2. §.

### Was in dieser Sache „verdächtig" heisse.

1. »Verdächtig« heißt da ein Verkehr mit dem andern Geschlechte von solcher Art, daß man vernünftiger Weise, das ist, aus nicht unwahrscheinlichen Gründen Unkeusches vermuthen kann.

Ein Verkehr solcher Art wäre z. B. unnöthiger Besuch zur Unzeit nächtlicher Weile.

2. Verkehr solcher Art setzet gar leicht der Gefahr für die Keuschheit aus.

3. Und wäre auch dies nicht, so bringt solcher Verkehr den Orden in üblen Ruf.

Man überlege da öfters diese Frage: »Wenn in den nämlichen Umständen Alle so thäten, was entstünde daraus?«

4. Sollte ein wichtiger Grund es erheischen mit einer Weibsperson öfters und allein zu reden, so mag es manchmal gerathen seyn, den Grund, sofern es sonst thunlich ist, denen, welche sich stoßen könnten, bekannt werden zu lassen.

5. Wo es möglich und sonst schicklich ist, nimmt der kluge Religiose gern einen Mitbruder zur Begleitung mit.

6. Dies und jenes räth die christliche Klugheit, die nicht selbst Gefahr laufen, und andern nicht Verdacht veranlassen will.

7. Der wahre Religiose will ohnehin mit Weltleuten nur so viel Umgang haben, als nöthig oder wahrhaft nützlich ist. Er hat mit seinem Gott und mit seiner Selbstheiligung zu viel zu thun, als daß er mit Menschen Eitles thun wollte, und anderes bei ihnen suchete, als ihr Seelenheil mit Klugheit und reiner Menschenliebe um Jesu willen zu befördern.

Ein solcher Religiose ist dann über allen vernünftigen Verdacht erhaben, wandelt fern von Gefahren und ist guter Wohlgeruch des Ordens.

## II.

### Zweites zur Keuschheit beziehliches Regelgebot.

»Und daß sie nicht eingehen in die Frau»enklöster, diejenigen ausgenom»men, denen vom apostolischen Stuh»le eine besondere Erlaubniß erthei«let worden.« (11. Hauptstück der Regel.)

### 1. §.

### Daß dieses ein strenges Regelgebot sei,

1. zeigen schon die kurz vorhergehenden Worte der Regel: »Ich gebiete festiglich allen Brüdern.«

2. Kraft des buchstäblichen Sinnes der Regel ist aber nur der Eingang in die Frauenklöster verboten, nicht der bloße Zutritt zu denselben, z. B. zur Porte, zum Redezimmer. Aber der Geist der Regel, und die Liebe zur Keuschheit und der gute Ruf des Ordens wehren auch den Zutritt, wo er unnütz ist und allmählig nur sinnliche Neigung veranlassen könnte.

3. Da sind von der Regel gar keine Frauenklöster ausgenommen. Die Regel verbietet uns also auch in jene Frauenklöster den Eingang, die eben keine von der Kirche gebotene Klausur zu beobachten haben. So haben selbst der Pabst Gregorius der IX. und dann auch Nikolaus der III. ohne Ausnahme geantwortet, die mindern Brüder dürfen in kein Frauenkloster, was es denn immer für eines sei, eingehen. — So lehrt auch der heilige Bonaventura.

4. »Kloster« ist nach der Erklärung des Pabstes Nikolaus des III. alles das, was

inner den Schranken ist, über die den Klosterfrauen nicht erlaubt ist zu gehen, und über die folglich niemand männlichen Geschlechtes, ja sogar des weiblichen, schreiten darf, damit die Zucht, die Ruhe und die Keuschheit der Klosterfrauen gesichert seye. Ein Grund, den selbst das Kirchenrecht angibt. *)

2. §.

### Welche denn Klosterfrauen seyn.

1. Moniales, Nonnen, oder Klosterfrauen, wie wir Deutschen es gewöhnlich ausdrücken, sind alle jene Weibspersonen, welche in einem Orden die drei feierlichen Gelübde ablegen.

2. Es gibt religiöse Gemeinden weiblichen Geschlechtes, welche nur einfache Gelübde haben; diese sind keine eigentlichen Klosterfrauen. In Bezug auf diese gilt gegenwärtiges Regelgebot nicht. Aber religiöse Klugheit wird sich auch hier, ohne Nutzen oder Nothwendigkeit des Besuches, ferne halten.

3. §.

### Etwas von der Klausur der Frauenklöster.

1. Ob dies schon nicht eigentlich hieher gehört, mag es doch zur Kunde dienen.

Die Klausur der Frauenklöster ist nicht einerlei Art.

Einige Frauenklöster geloben eine immerwährende Klausur, wie z. B. die Klarissinnen. Eine solche Klausur nennt man die apostolische oder päbstliche, Sie wird wie die übrigen drei Gelübde als feierliches Gelübde betrachtet.

*) Cap. Periculoso, de Stat. reg. in 6.

Andere haben nur eine von der Kirche streng gebotene Klausur; diese nennt man die bischöfliche, weil die Bischöfe, oder die Regularobern, oder beide zugleich in Betreff derselben dispensiren können.

2. In einigen Gegenden wird die Frauenkloster-Klausur gar nicht beobachtet.

3. Schwere Kirchenstrafen sind für die Verletzer der Frauenkloster-Klausur gesetzt, sowohl für verletzende Klosterfrauen selbst, als auch für Andere.

## 4. §.

## Von der besondern Erlaubniß für mindere Brüder, in Frauenklöster einzugehen.

1. In Frauenklöster dürfen laut unsrer Regel nur jene mindern Brüder eingehen, die vom apostolischen Stuhle eine besondere Erlaubniß *) haben.

Eine allgemeine Erlaubniß genügete da nicht.

2. Man findet manche solche besondere Erlaubniß vom päbstlichen Stuhle für mindere Brüder, aber die mehresten betreffen Nothfälle oder andere wichtige Ursachen. Und wo wahrhaft wichtiger Grund obwaltet, in ein Frauenkloster einzugehen, ist es erlaubt, ungeachtet des Regelverbotes; aus dem Grundsatze: Regelgebote verbinden in besondern wichtigen Fällen nicht; wovon in der Einleitung genauer gehandelt worden ist.

3. Man will auch manche andere solche besondere Erlaubniß für mindere Brüder wissen, wo eben der Grund zu der Ausnahme nicht wichtig genug wäre. Aber diese Sache unterläge so vielen Untersuchungen, Berichtigungen,

---

*) Licentia specialis.

Unterscheidungen ꝛc., daß sich im Allgemeinen nichts oder kaum etwas Bestimmtes sagen läßt. Bei dergleichen Arten von Erlaubniß vom päbstlichen Stuhle wäre sehr fleissig nachzusehen, ob sie nicht durch spätere päbstliche Verordnungen widerrufen oder doch beschränkt worden seyn.

Solche Untersuchungen aber sind wohl lästiger, als es uns nicht seyn soll, ohne wichtigen Grund in die Frauenklöster nicht einzugehen zu dürfen.

## III.

### Drittes zur angelobten Keuschheit beziehliches Regelgebot.

»Sie sollen nicht Gevatter werden weder von Männern, noch von Weibern; damit nicht bei dieser Gelegenheit von den Brüdern oder unter den Brüdern Aergerniß entstehe.« (11. Hauptstück der Regel.)

### 1. §.

### Daß dies strenges Regelgebot sei,

1. zeigen die Worte der Regel, die darauf bezogen werden müssen: »Ich gebiete allen Brüdern festiglich.«

2. Dies Regelgebot hat allerdings und laut der Regel selbst die wahre Ehre des Ordens und den Frieden und gegenseitige Achtung unter den Brüdern zum Zwecke: und in dieser Rücksicht gehörete es in unsern zweiten Theil der Regelauslegung.

3. Allein, von der andern Seite könnten bei mindern Brüdern solche Gevatterschaften oft Anlaß werden zu näherm Umgange mit Weibern, und all das Gefährliche für eigne Keuschheit

herbeiführen, dann auch Verdacht und dadurch Aergernisse veranlassen, welche die Welt an dem Orden, und die Ordensglieder selbst an einander nehmen könnten.

4. Und wie könnte ein minderer Bruder, er der selbst nichts besitzt, und nicht bleibende Stätte hat, die Pathenpflichten erfüllen?

Es ist also dies Regelgebot auch in Absicht auf das Wohl der Kirche sehr gut.

Sie selbst verbietet allen Mönchen, Pathen zu werden.

2. §.

## Was durch dies Regelverbot nicht verbietend untersagt werde.

1. Darf der mindere Bruder gleich weder Tauf- noch Firmpathe werden, um dadurch nicht in Gevatterschaft zu kommen; so darf er doch taufen; und in dieser Rücksicht wäre ihm das Firmen eben auch nicht verboten: denn durch Ertheilung dieser zwei Sakramente wird man mit den Eltern des Getauften oder Gefirmten nicht Gevatter.

2. Als bloßer Untergestellter dürfte ein minderer Bruder schon doch zur Taufe halten; denn dadurch würde er nicht eigentlicher Pathe. Eben dasselbe ließe sich sagen in Absicht auf die Firmung.

Indessen will so etwas dem mindern Bruder nicht wohl anstehen, da er in Demuth sich zurückgezogen halten soll.

* * *

## Anhang zu diesem zweyten Abschnitte.

## Von der Klausur der Männerklöster.

### 1. §.

### Wie dies hieher Bezug habe.

1. Die Keuschheit und die Selbstheiligung der Mönche wäre sehr gefährdet, wenn nicht die Klausur auch Männerklöster sicherte.

2. Da wir nun von den Regelgeboten, welche uns die Keuschheit sichern sollen, gehandelt haben, wollen wir etwas Weniges auch von dieser Klausur berühren, ob sie schon von unserer Regel nicht im mindesten geboten ist. *)

### 2. §.

### In wie fern den Männerklöstern Klausur vorgeschrieben sei.

1. Die Klausur gebietet die Kirche streng auch den Männerklöstern, nämlich in so fern, daß keine weiblichen Personen in dieselben eingehen dürfen, und zwar unter schwerster Strafe für die, welche sich erkühnen, solches zu thun. Mit dieser Strenge will die Kirche auch die Keuschheit der Mönche schützen. Für die hinein=

*) Das Umständlichere wird man bei Ferraris Prompta Bibliotheca, verb. Clausura, Conventus, finden, und bei andern Schriftstellern. — Ueberhaupt weise ich über das, was von der Kirche über das Mönchthum, insbesondere über uns Günstiges, und Einschränkendes, und Zurechtweisendes, und Vorbeugendes ergangen ist, an Ferraris und andere Schriftsteller. Hierüber ist fleissige Lesung für Mönche und auch Andere von Nutzen, in einigen Rücksichten sogar nöthig.

gehenden Weibspersonen ist die dem Pabste vorbehaltne Exkommunikation geschriebene Strafe. *)

2. Auch für die Mönche, welche Weibspersonen hineinführen, oder hineinlassen, sind große Strafen geschrieben. **)

3. Zur Klausur wird alles gerechnet, was inner den Klosterschranken ist, auch der Garten, der mit dem Kloster durch die Lage verbunden ist, er sei denn durch Schloß, oder Mauer abgesondert. Auch die Sakristei, wenn man nur durch eine Thüre dahin kommt, die im Kloster ist, nicht aber, wenn von der Kirche aus eine Thür dahin den Eingang öffnet.

4. Weibspersonen heissen hier alle, ohne Ausnahme des Ranges, oder des Adels; — selbst die Stifterinnen vornehmsten Adels, es sei denn, daß diese hiezu ein erhaltnes oder vorbehaltnes und vom apostolischen Stuhle bestätigtes Recht haben. Die Verwandten und Anverwandten des betreffenden Landesfürsten dürfen hineingehen. So auch dürfen dies, die hiezu gehörige Privilegien, vom päbstlichen Stuhle bestätigt, haben. Wenn sie anders nur nicht blos um im Kloster umher zu gehen es thun, sondern um in die Kirche zur Andacht sich zu begeben. Auch soll dies Hineingehenwollen den Obern angezeigt werden, damit sie durch geeignete Vorkehrungen den Ordensbrüdern alles Ungelegne ersparen und andere Beobachtungen, die von Rechtswegen statt haben, handhaben können. Von »Rechtswegen« ist da in Bezug auf kirchliche Anordnungen und festgesetzte Zucht oder so-

*) Sieh S. Pii V. Constit. Regularium Personarum.

**) Officiis privantur, inhabiles ad illa et alia obtinenda declarantur, et a Divinis ipso facto, sine alia declaratione, suspenduntur. Ibidem.

genannte Disciplin zu verstehen. — Aber in dieser ganzen Sache entscheidet rechtmässige Gewohnheit, in sofern es sich da von dem kirchlichen Gesetze handelt.

5. Auch die kleinsten Mädchen, auch unter sieben Jahren, läßt die gesetzliche Vorschrift nicht Eingang finden; aber die Gewohnheit scheint an vielen Orten diesem Gesetze zu benehmen; besser hält man auch diese lieben Kleinen hier nach Füglichkeit ab, um nicht den Vorwitz der ältern Weibspersonen zu reizen, und auch diesen Anlaß zu geben; und damit klösterliche Ungestörtheit herrsche. Die feinere Liebe wird solche verirrt hereingekommene Unschuld mit einem kleinen, doch lieben Geschenke freudig weggehen machen.

6. In dieser letzten Rücksicht sind kirchliche Verordnungen aufzufassen, die sogar auf männliche Personen die Klausur in etwas ausdehnen, nämlich in Absicht auf zu profanen (weltlichen) Umgang und auf lange Zeit.

Hat die Gewohnheit, wie überhaupt in Klausurgesetzen, so auch in diesem Stücke Vieles abgebracht, so sollen die Orden doch immer dahin sehen, daß sie hierin dem Geiste der Kirche entsprechen: es liegt offenbar viel daran. Kann man sich der gesetzmässigen Gewohnheit wegen gleich in Absicht auf die Gesetze entschuldigen, so wird man doch verantwortlich für die Folgen der Klausurvernachlässigung.

# Drittes Hauptstück.

# Von der angelobten Armuth.

## Erster Abschnitt.

## Von dem feierlichen Gelübde der Armuth.

### 1. §.

### Was hier eigentlich betrachtet werde.

1. In diesem Abschnitte betrachten wir nur das, was unser Orden in Betreff der Armuth gemeinsam mit allen Orden hat.

2. Hiemit ist hier die Rede noch nicht von der unserm Orden eigenthümlichen Armuth, der zufolge auch die ganze Ordensgesellschaft als solche kein Eigenthum, kein Recht in Betreff des Irdischen besitzt.

### 2. §.

### Das Wesen des feierlichen Gelübdes der Armuth.

1. Durch dies Gelübde thut der Religiose als einzelner Mensch oder in Bezug auf seine Person Verzicht auf alles Eigenthum und auf alle Rechte in Betreff der irdischen Güter, so daß er mit angelobet, nichts Irdisches zu haben *) oder zu gebrauchen ohne Erlaubniß seines Ordensobern.

*) „Haben" heißt nun da nicht, mit Eigenthumsrecht oder mit was immer für einem Rechte inne haben; es heißt eigentlich nur „zum Gebrauche bereit halten." Mit einem Recht zu haben kann auch der Obere nicht erlauben, weil es gegen die feierlich angelobte Armuth wäre.

2. Irdische Güter heissen jene Dinge, die für den Menschen erschaffen sind, z. B. Wälder, Felder, Erz, und welche aus solchen Dingen auch von Menschen gemacht werden, als z. B. Häuser, Geld, rc.

3. Für den Menschen, und zwar für jeden ist die ganze Natur, die Erde, das ganze Pflanzen- und Thierreich erschaffen. In dieser Rücksicht ist Alles für Alle. Aber was ein Mensch in Besitz nimmt, das verbindet er mit seiner Persönlichkeit näher, und man darf es ihm nicht nehmen, ohne sich an seiner Persönlichkeit zu vergreifen; und so macht die Besitznehmung ein besonderes Recht, ein Eigenthum. *)

Aber auch durch Versprechen oder Verträge macht man besondere Rechte verschiedner Art.

4. Nun hat ein jeder Mensch das Recht, durch Besitznehmung herrenloser Sachen (wenn nicht von Seite des Staates eine Ausnahme ist) und durch Verträge sich irdische Güter und Rechte darauf zu erwerben.

Auf dies Recht, und so auch auf alle schon erhaltnen Rechte in Betreff irdischer Güter thut der Religiose Verzicht, da er feierliches Gelübde der Armuth ableget. **)

---

*) Das Fernere und Genauere weiß der Gebildete und Gelehrte anderswoher; und der Ungelehrte bedarf es hier nicht zu lesen.

**) Da hat man denn, zumal in Absicht auf uns spitzige Fragen, deren Beantwortung nicht nützete, ausgeheckt. So zum Beispiele fragt hier die Liebe zu Spitzfindigkeiten, ob der Religiose auch auf das Recht, im äussersten Nothfalle, um das eigne Leben zu retten, sich was zu zueignen, zu okkupiren, und zu gebrauchen, Verzicht thue. In der Idee ist verneinend zu antworten. Aber wozu solche Frage? Im Falle der Noth entscheidet die Noth. Ich übergehe derlei Fragen; eine gesunde Philosophie wird da Aufschluß ge-

5. Ein schönes Opfer zur Ehre Dessen, der uns Alles gegeben hat, und uns noch unendlich mehr, — Sich Selbst geben will.

Ein schönes, aber gewiß nicht zu großes Opfer zur Ehre Dessen, der uns zu Liebe Mensch ward und arm als Mensch.

6. Diese so eben erklärte Armuth ist allen Orden gemeinsam. Ist da auch die Gemeinde in Betreff der irdischen Güter wie jeder Mensch berechtigt, so ist es doch nicht das einzelne Mitglied als einzeln.

Daher ist feierlich angelobte Armuth in solchen Gemeinden von Religiosen, die als Gemeinden reich, ja in großem Ueberflusse seyn mögen. Bei uns mindern Brüdern aber hat auch die Gemeinde als solche kein Recht, und wir dürfen auf keine Weise reich werden.

## 2. §.

**Genauere Betrachtung darüber, daß der Religiose kraft des feierlichen Gelübdes der Armuth nichts haben oder gebrauchen dürfe ohne Erlaubniß des Obern.**

1. Alle Ausleger der Ordensregeln kommen hierin überein. Es ist also Sinn der Kirche, die hiemit die Religiosen die Armuth feierlich so geloben läßt, daß dieser Beisatz unter der Angelobung verstanden wird, ob ihn schon keine ausdrücklichen Worte in der Profession anzeigen.

2. Ja, ohne diesen Beisatz, nichts Irdisches ohne Erlaubniß des Ordensobern zu gebrauchen, wäre die feierlich angelobte Armuth ohne großen Gehalt, ohne großen Werth, beinahe ohne Begriff in Absicht auf die Heiligung, wo-

---

ben, sofern einer nöthig oder nützlich seyn sollte; und wo da gesunde Philosophie nicht antworten kann, ist auch die Frage nicht gesund.

zu diese Armuth der Religiosen überhaupt ein Mittel seyn soll. Ein Mönch, der da gebrauchen könnte, gerade wie es ihm beliebete, würde er sein Herz an das Irdische, sei es denn viel oder wenig, nicht eigensinnig hängen, oder doch so gut, als ein anderer Mensch, es zu thun in Gefahr stehen?

Und bei solcher Willkühr wäre das sonst große Opfer der feierlich angelobten Armuth wohl viel kleiner. Solches verkleinerte Opfer ist nicht das, was die Kirche in Orden will.

3. Daher haben die Ausleger der Ordensregeln vollkommen Recht, da sie einstimmig behaupten, eine Ordensperson, welche etwas Irdisches ohne Erlaubniß des Obern behält, auch ohne ein Eigenthum daraus machen zu wollen, oder gebrauchet, verletze die feierlich angelobte Armuth.

4. Wer eine Sache (ich verstehe immer eine irdische) die nicht zur Ordensgemeinde gehört, sich zueignet, entwendet, begeht nebst der Verletzung des feierlichen Gelübdes der Armuth, noch eine Sünde wider das Recht des Eigenthümers.

Die Ordensleute können durch ihr feierliches Gelübde der Armuth ihre Pflicht, die Rechte Anderer zu achten und unverletzt zu lassen, nicht ablegen; was der Erinnerung nicht bedarf.

Ein solcher Dieb, um doch den Fall zu setzen, verletzete das feierliche Gelübde der Armuth, da er sich was zueignete und dies noch ohne Erlaubniß des Obern, der solche nicht gibt, nicht einmal geben kann.

5. Ein Religiose was immer für eines Ordens kann keine Verträge in Betreff des Irdischen eingehen.

Es ist hier die Rede von wahren Verträgen im engen Sinne.

Dies folget aus dem Begriffe des feierlichen Gelübdes der Armuth. Ein solcher Religiose

thäte ja, als hätte er das Recht in Bezug auf Irdisches nicht gänzlich abgelegt, und als stünde er in Bezug auf alles Irdische nicht unter seinem Ordensobern.

In den Orden, wo die Gemeinde als solche die Rechte auf Irdisches hat, kann ein Untergebner wohl im Namen des Obern, der die Gemeinde in dieser Rücksicht vertritt und verwaltet, Verträge schließen. Aber anders nicht. Zuletzt müssen alle solche Verträge dahin aufgelöset werden. Uebrigens bestimmt rechtmässige Gewohnheit, wie weit sich da der Wille des Obern erstrecke.

6. Es ist folglich, was ich nur zur Deutlichkeit sage, einem Religiosen was immer für eines Ordens vermöge dieses feierlichen Gelübdes unerlaubt, etwas zu verschenken, ohne Erlaubniß des Obern. Es ist hier die Rede von Schenkungen, die nicht an Mitbrüdern geschehen; denn an Mitbrüder hat die Verschenkung im Sinne einer Rechtshandlung ohnehin nicht statt, weil einzelne Mitbrüder für sich keines Zueignungsrechtes fähig sind, sie können im Sinne des Rechts nichts annehmen. Daß übrigens eine Verschenkung an Auswärtige kraftlos wäre, versteht sich.

Hat die Gemeinde die Rechte auf Irdisches, so wäre solche Verschenkung auch eigentliche Ungerechtigkeit gegen die Gemeinde selbst.

Auch in unserm Orden wäre so was eine Ungerechtigkeit; eine Unbilligkeit zwar gegen die Gemeinde der Brüder; eine förmliche Ungerechtigkeit gegen die heilige Kirche; denn das, was unser Orden ohne alles Eigenthum und ohne anderwärtiges Recht hat, muß zuletzt als ein Kirchengut angesehen werden, wie dies wohl niemand bezweifelt, und auf seine Weise auch der Staat anerkennt. — Darf der Religiose so nichts verschenken, so darf er auch nichts

verderben. Bloße Vernachlässigung, eine Sache wohl zu bewahren ist gegen den Willen der Obern, aber nicht eigentlich gegen die Armuth, die genau zu reden, nur durch ein Handeln verletzet wird.

7. Man fasse wohl auf, daß die Ordenspersonen nur in Bezug auf irdische Güter, nicht aber in anderer Rücksicht unfähig sind, Verträge zu machen.

Aber auch in andern Dingen müssen sie in Absicht auf Verträge wohl Acht geben, was sich und in wie fern es sich mit andern Ordenspflichten vertrage. Was sie auch in solchen Sachen geradezu Unverträgliches mit dem Ordensgehorsam und andern Ordensgelübden versprechen würden, gälte nicht, weil sie in solcher Rücksicht das Recht, Verträge dieser Art zu machen, schon abgetreten haben. Ueberhaupt wird der Ordensobere nach dem Maße seiner Gewalt das Recht haben, Versprechen seiner Untergebnen, wenn sie sich auch nicht auf Irdisches beziehen, zu verwerfen und ungiltig zu machen; bei allen Orden ist dies der Fall in Bezug auf Handhabung der Regel und des Beßten des Ordens; bei uns in allen Stücken, wenn der Obere anders guten Grund hat.

8. Versprechen uns Auswärtige, das heißt Nichtmitbrüder, etwas, so dürfen wir wohl die Zusicherung annehmen, aber nicht die Verbindlichkeit von Seite ihrer.

Das gilt in allen Orden.

Zum Beispiele ein Weltmensch verspricht dir, der du ein Mönch bist, ein irdisches Gut, und zwar so ernstlich, daß er sich durch sein Wort verbindlich machen will. Die Versicherung darfst du annehmen, aber nicht so dich äussern, als nähmest du auch seine Verbindlichkeit an.

9. Eine Gabe ist vom Religiosen als Almosen zu betrachten, in sofern er sie als einzelne

Person annimmt. Aber dabei soll wenigst vorausgesetzte oder vermuthete Erlaubniß des Ordensobern das Annehmen vor der Verletzung der feierlich gelobten Armuth sichern. — Wer ohne Erlaubniß des Obern annimmt, verletzt diese Armuth, wenn er auch nicht als Eigenthum annähme. Indessen da Schenkende ihr Recht durch das Schenken selbst abtreten wollen, wenigstens meistens; so wäre ein solches Annehmen Aneignung und so noch mehr gegen das Gelübde der Armuth.

10. Wenn ein Religiose mit dem Geschenkten gegen das bedingnißweise Verlangen des Schenkenden handelt in Anwendung oder Gebrauch, so verletzt er die feierlich angelobte Armuth, da er eigenmächtig und ohne Erlaubniß des Obern handelt, der sie ihm nicht geben will, noch kann. Zugleich würde da ein Recht des Schenkenden verletzet.

Wo aber kein bedingnißweises Verlangen geäussert worden ist, wird vorausgesetzt, der Wohlthäter habe es glatthin zum Gebrauche schenken wollen.

Der Geist der religiösen Orden fodert offenbar, daß man auch von unbedingt Geschenktem guten Gebrauch mache. So wird denn den Wünschen der milden Liebe entsprochen.

11. Der Religiose was immer für eines Ordens kann eben darum, weil er nicht Verträge über Irdisches schließen kann, auch nicht Rechtsstreit führen oder mit Androhung des Rechtsstreites fodern.

Das kann er nicht als einzelnes Glied; wohl aber in Gemeinden, welche als solche die Rechte auf Irdisches haben, können es die Obern, und in ihrem Namen Untergebne.

Jedoch kann der Religiose auch als einzelne Person bitten, erinnern, daß gegeben werde,

wozu Andere Schuldigkeit haben in Bezug auf die Gemeinde der Religiosen.

Er darf auch bei der weltlichen Obrigkeit anzeigen, was da Widerrechtliches geschehe; blos anzeigen kann jeder, auch in fremder Sache. Dies darf der Religiose wenigstens aus vorausgesetzter Willensmeinung seines Obern, in einer Gemeinde, die als solche Rechte hat; ja, er dürfte in dieser Voraussetzung sogar förmlich gerichtliche Hilfe suchen. Unter derselben Voraussetzung wenigstens dürfte er das Eigenthum der Ordensgemeinde, als solches, wo Gefahr im Verzug wäre, sogar mit Gewalt vertheidigen, z. B. einen Dieb mit Gewalt abtreiben. — Aber die fromme Klugheit wird wohl beherzigen, was und wie in dergleichen Fällen dem Ordensstande gezieme.

Was in dergleichen ein minderer Bruder könne, davon im nächsten Abschnitte. Es ist sonst gleich, nur ausgenommen, daß bei uns auch die Gemeinde als solche kein Recht hat.

### 3. §.

### Die Ertheilung der Erlaubniß des Obern

1. ist in Absicht auf den Gebrauch einer Sache oder auf das Haben derselben entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, oder sie wird vorausgesetzt. Ich bemerke aber, ein aus Furcht größerer Uebel erzwungenes Stillschweigen des Obern könne hier nicht als Erlaubniß gelten.

2. In Kleinigkeiten wird da stillschweigend viel erlaubt, weil man nicht zu sehr einengen will. — Stillschweigende, oder wie die Gelehrten es lieber nennen einschließlich gegebne, Erlaubniß ist auch, wo etwas mit der erlaubten Handlung von selbst verbunden ist. Zum Beispiel der Obere hat dir erlaubt ein

Buch anzuschaffen; da ist der Einband mit erlaubt worden. Aber es ist wohl zu merken, daß etwas mit dem Erlaubten von selbst, entweder durch die Natur der Sache, oder nach allgemeiner Uebung, verbunden seyn muß.

3. Man sehe auf die Gewohnheit einer Gemeinde; weiß sie der Obere und hat er nichts dawider, so ist sie hierin hinreichend zur Entschuldigung, wenn man sich der Gewohnheit gemäß mit stillschweigender Erlaubniß begnügt.

So ist zum Beispiel gar häufig die Gewohnheit, daß Mitbrüder einander gleichsam schenkend (ich sage Kürze halber gleichsam schenkend, denn eigentlich hat da kein wahres Schenken statt) von dem mittheilen, was ihnen einzeln zu haben oder zu gebrauchen gestattet worden, wenigstens wenn es nicht etwas Ausserordentliches ist, oder sonst der Obere es etwa nicht ungern in einer andern Hand sähe. Oft aber kann er Gründe dagegen haben. Man will der mitbrüderlichen Liebe diesen Stoff, wenn er ohnehin nicht von großem Belange ist, frei lassen. So ist auch allgemeine Gewohnheit, von Weltlichen oder besser von Nichtmitbrüdern, eine Gabe bittend begehren und annehmen zu dürfen, ohne den Obern zuvor, wo man auch könnte, um Erlaubniß zu fragen, wenn man nur gesonnen ist, sie dann nachholend zu suchen. Wenigstens in nicht ausserordentlich wichtigen Sachen ist so Gewohnheit.

4. In wichtigern Sachen wird ein Orden oder eine Gemeinde, wo gute Zucht herrschet, die stillschweigende Erlaubniß wohl nicht zur Gewohnheit machen.

5. Die Erlaubniß wird manchmal vorausgesetzt. *)

---

*) Präsumirt.

In Fällen, wo man gehindert ist, den Obern um die Erlaubniß zu bitten, wo aber die Annahme eines Almosens, oder der Gebrauch einer Sache offenbar Bedürfniß oder wenigstens von Nutzen ist, und sonst nicht gegen die Regel, noch gegen ihren Geist, noch gegen die schöne Ordnung verstößt, wird vorausgesetzt, der Obere habe auf dergleichen Fälle die Gesinnung, die Erlaubniß zum voraus ertheilen zu wollen.

### 4. §.

### Aufmunterung zur genauen Beobachtung der feierlich angelobten Armuth.

1. Bitten wir Gott stets um eine solche Liebe zu Ihm und zu den Mitmenschen, wie jene ersten Christen belebte, von denen die heilige Schrift bezeuget: »Es war aber unter der Menge der Gläubigen Ein Herz und Eine Seele: »und keiner sagte, etwas von dem, was er besaß, sei sein; sondern es war unter ihnen Alles gemeinsam.« *) Bitten wir Gott um solche Liebe, die aus uns Ein Herz mache und Eine Seele; dann wird es uns lieblich dünken, die feierlich angelobte Armuth zu halten.

2. Bitten wir Gott stets um Einfalt des Herzens, die uns Kindern gleich mache, denen Jesus das Himmelreich zugesichert hat! Solche Einfalt des Herzens versüßet uns dann die Abhängigkeit von den Ordensobern im Gebrauche des Irdischen.

3. Solche freiwillige Abhängigkeit und freudige Uebung derselben ist dann vorzügliche Armuth im Geiste, die Jesus so selig gesprochen hat.

4. Pflichtmässige Verwendung des Irdischen

---

*) Apostelgesch. V. 34.

ist ohnehin Pflicht für jeden; was für Gewissenssorgen ersparet uns die Abhängigkeit von den Obern in Betreff des Irdischen! Diese unsre Abhängigkeit ist so wenig eine Last, daß sie uns vielmehr der Last enthebt, in jedem Verhältnisse des Lebens über unsern Gebrauch des Irdischen selbst zu entscheiden.

5. Ferne sei von uns die falsche Scham, dieser Rost der Tugend; nein, was wir da thun, thaten Bischöfe und Fürsten, die in Orden getreten sind und abhängig von den Obern dem Herrn in aller Armuth dienten.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den acht Regelgeboten, die sich näher auf die feierlich angelobte Armuth beziehen.

* * *

**Zuerst eine nöthige Uebersicht dieser acht Regelgebote, und alles dessen, was in diesem Abschnitte abgehandelt werden muß.**

1. Die Regel der mindern Brüder gibt Gebote, welche die feierlich angelobte Armuth näher betreffen, und deren einige unserm Orden etwas ganz Sonderbares geben.

2. Das erste dieser Gebote verbietet uns alles Recht auf Irdisches, und dies auch in Betreff des Ordens oder der Gemeinden, so daß keine Gemeinde, noch selbst der ganze Orden, als Gemeinde, als Orden ein Recht hat. Die mindern Brüder haben nur einfachen Gebrauch.

Da fragt es sich denn, wem gehört das, was Wohlthäter mit Abtretung des Eigenthumes an mindere Brüder abgeben?

Es gehört der katholischen Kirche, in der die

mindern Brüder nur eine religiöse Gesellschaft bilden. *) Nun aber ist vom päbstlichen Stuhle aus verordnet, daß jedes Konvent der mindern Brüder einen sogenannten apostolischen Syndikus habe, der da in Betreff des Irdischen, das mindere Brüder ohne Eigenthum und anderes Recht haben, im Namen der heiligen Kirche verwaltet, so fern es sich um ein Recht handelt.

3. Da fragt es sich denn auch, ob oder in welchem Sinne mindere Brüder etwas von dem, was sie haben, verschenken oder vertauschen ꝛc. können, da sie doch weder als einzelne Personen, noch ihre Gemeinden über Irdisches etwas mit Rechtskraft können.

4. Der heilige Stifter unsers Ordens wollte, daß seine Söhne und Brüder nicht nur kein irdisches Recht haben sollten, sondern durch das zweite zur Armuth beziehliche Regelgebot auf einen das Mittelmaß beobachtenden Gebrauch in Betreff alles Irdischen eingeschränkt seyn sollten. **)

5. Durch das dritte zur Armuth beziehliche Gebot verpflichtet er sie in Betreff der Kleidung zu einem ganz eingeschränkten Gebrauch. ***) Die Schuhe verbietet er gänzlich.

6. Aus eben derselben Absicht, die mindern Brüder auch im einfachen Gebrauche gewisser Dinge ganz einzuschränken, untersagt er ihnen

---

*) Und wäre dies nicht, was doch allgemeine Ansicht und gewiß ist, — so folgete noch nicht, daß die mindern Brüder Eigenthümer seyn würden. Sie gebraucheten da nur einfach eine Sache, auf die der Eigenthümer das Recht abgetreten hat, als wie eine herrenlose Sache, ohne sich darauf ein Recht zuzueignen.

**) Die Regel nennt es usus moderatus.

***) Die lateinischen Regelausleger nennen es usum omnino arctum.

durch das vierte zur Armuth beziehliche Regelgebot das Reiten zu Pferde. *)

7. Damit die mindern Brüder etwa nicht durch zu sehr berechnende menschliche Klugheit veranlasset würden, gegen den Geist der Armuth, den er ihnen in vollkommenem Grade einflößen wollte, Irdisches auf den Fall künftiger etwaiger Bedürfnisse zu sammeln, und anzuhäufen, verpflichtete er sie durch das fünfte zur Armuth beziehliche Regelgebot, in Betreff des Irdischen keine Vorsorge auf künftige nur etwaige Fälle zu treffen.

8. Jetzt lag dem weisen Stifter, dessen Weisheit das Werk der übernatürlichen Gnade war, noch sehr an, zu verhindern, daß nicht von solchen, die in seinen Orden treten würden, auf Veranlassung der Ordensbrüder das Irdische derselben oder doch Manches davon dem Orden möchte zugewendet werden. Der vollkommene Geist der Armuth und das vorgeschriebne Mittelmaß in allem Gebrauche des Irdischen würden dadurch sehr leiden. Um diese Gefahr abzuwenden, verpflichtete er seine Ordensbrüder durch das sechste zur Armuth beziehliche Regelgebot, in Betreff des Irdischen bei denen, die in den Orden treten, sich ja keine Sorge zu machen.

9. Aber alle diese sehr klugen Vorsichten des erleuchteten Stifters hätten seine Absicht, dem Orden vollkommene Armuth zum eigenthümlichen Reichthume zu geben, nicht erreichen können, wenn den mindern Brüdern in Bezug auf das Geld nicht aller Gebrauch, und nicht alles

---

*) Wer dies Regelgebot, in der Idee, zum Nichtgebrauche gewisser Dinge beziehen will, mag es meinetwegen thun. Indessen sagt die Regel nicht, daß wir Pferde gar nicht gebrauchen sollen, sondern nur, nicht zum Reiten.

Behandeln desselben mit einer Art Rechtskraft, verboten würde. Dies that er denn auch durch das siebente zur Armuth beziehliche Regelgebot. *)

10. Um von den mindern Brüdern alle Gefahr, durch das Geld, diesen Reiz für die Habsucht, die vollkommene Armuth minder werth zu achten, so viel möglich wäre, entfernt zu halten, untersagte er ihnen durch das achte zur Armuth beziehliche Regelgebot, Rekurs um Geld zu machen, das heißt, jemanden dahin zu vermögen, daß er für uns Geld hergebe.

Dies alles haben wir in diesem Abschnitte zu betrachten. Die Wichtigkeit der Sache fodert genaue Erklärung, damit wir von einer Seite die Regel heilig beobachten, und auf der andern Seite das Gewissen nicht durch schwere und harte und dabei ungegründete Behauptungen erschweren. Es soll uns hier, wie überall weder Leichtfertigkeit, noch Aengstlichkeit oder blinde Strenge leiten; leiten soll uns immer nur die Wahrheit. Ungegründete Strenge schadet eben so viel, als leichtfertige Lockernheit.

---

*) Man theilt Regelgebote der Armuth so ein, daß entweder nur moderatus usus, oder sogar omnino arctus usus, oder endlich nonusus quarumdam rerum geboten sei, zum letzten wird das Verbot in Betreff des Geldes und der Schuhe bezogen. Das Geldverbot ist aber tiefer eingreifend; denn es hebt nicht nur den Gebrauch, sondern alles rechtskräftige Thun mit dem Gelde auf. Bei dem usus moderatus, der allein von der Regel erlaubt ist, und beim usus omnino arctus ist übrigens immer nur vom usus simplex die Rede.

* * *

# I.

## Erstes auf die Armuth beziehliches Regelgebot: daß nämlich die mindern Brüder einzeln und sammt, oder für ihre Person und als Gemeinde nichts Eigenes und kein Recht auf Irdisches haben sollen.

### 1. §.

### Beweise für dieses Regelgebot.

1. Die Regel der mindern Brüder sagt im sechsten Hauptstücke:

»Die Brüder sollen sich nichts zueignen, weder Haus, noch Ort, noch irgend eine Sache.«

2. Es wäre sehr ungereimt, diese Worte anders auslegen zu wollen, als so, daß auch der ganze Orden als solcher nichts Irdisches mit einem Eigenthumsrechte besitze; denn der einzelne Religiose hat in keinem Orden etwas mit Eigenthumsrecht.

3. Die Armuth unsers Ordens ist also nicht nur partikulär, wie es die Gelehrten ausdrücken, das heißt nur die einzelnen Brüder betreffend, sondern dem ganzen Orden gemeinsam.

4. Da haben also in unserm Orden die Obern auch als Obere kein Recht auf Irdisches, kein Recht zu dessen Erwerb, und sohin auch kein eigentlich Recht zu Verwaltung des Irdischen.

5. Daß diese vollständige Armuth des ganzen Ordens das köstliche Kleinod desselben ist, war jeher die allgemeine Ueberzeugung des ganzen Ordens. Ich berufe mich auf alle Ausleger unsrer Ordensregel, auf alle Akten des Ordens, in sofern sie auf Armuth Bezug hatten.

Ausdrücklich berufe ich mich nur auf den heiligen Bonaventura. *)

---

*) Declar. Reg. c. 1.

6. Pabst Gregorius der IX. hat in seiner Beleuchtung unsrer Regel und Profession diese Behauptung geradezu und förmlich ausgesprochen.

## 2. §.

### Vom einfachen Gebrauche.

1. Wir mindern Brüder können demselben Regelgebote zufolge keine Sache anders, als ohne ein Recht darauf zu haben, gebrauchen. Und ein solcher Gebrauch heißt da »einfacher Gebrauch.«

2. So sehr sollen wir, wie die Regel sagt, wie Pilger und Fremdlinge in dieser Welt dem Herrn in Armuth und Demuth dienen.

## 3. §.

### Vom apostolischen Syndikus.

1. Man hat in gewissen Zeiten über unsre Armuth gespottet, mit der Einwendung; »Die Wohlthäter wollen meistens ihr Eigenthumsrecht mit dem Geschenkten abtreten, hiemit geht das Eigenthumsrecht an die beschenkten mindern Brüder wohl doch auch über.«

Allein, ein anderes ist die Sache, und ein anderes ist das Eigenthumsrecht auf die Sache oder was immer für ein Recht darauf. Hiemit kann ein minderer Bruder wohl die Sache annehmen, aber nicht das Recht.

Wollte man sagen, wie denn in jenen Zeiten Manche sagten, es könne keine Sache geben, auf der kein Eigenthumsrecht hafte, so verstieße solche Behauptung gegen die gerade Ansicht. Vor der Besitznehmung ist jede Sache in der Natur ohne Eigenthumsrecht; und will jemand etwas nur einfachhin in Besitz nehmen, ohne dadurch dasselbe sich zueignen zu wollen, so ist so etwas noch mit keinem Eigenthumsrechte behaftet.

2. Doch es bedarf auch dieser Antwort nicht. Wie ich schon oben sagte, Sachen, die uns die Wohlthäter mit Abtretung ihres Rechtes schenken, kommen in den rechtlichen Besitz der heiligen Kirche, so daß uns der einfache Gebrauch erlaubt ist.

3. Die Kirche nimmt denn solche Sachen, eigentlich und im Sinne des Rechtes zu reden, durch den sogenannten apostolischen Syndikus *) in Besitz; verwaltet sie, verkauft, vertauscht ꝛc., und vertheidigt sie auch vor Gericht ꝛc.

4. Die Regel selbst foderte indessen keinen apostolischen Syndikus, und in den ersten blühendsten Jahren des Ordens war keiner.

5. In Deutschland gilt dies Ansehen des Syndikus auch vor bürgerlichem Gerichte und sogar bei Protestanten. Dessen darf uns nicht wundern, denn die Erklärungen in Betreff unserer Regel, von Nikolus dem III. und Klemens dem V. sind dortmals dem Körper des Kirchenrechtes (so heißt die Sammlung der Verordnungen über das Kirchenrecht ꝛc.) einverleibt worden, und somit bekamen sie durch diesen und mit ihm damals das Ansehen einer Reichsverordnung.

6. Jedes Konvent hat einen eigenen Syndikus dieser Art, wie ich schon oben gesagt habe.

7. Ernennen können ihn nur die höhern Ordensobern; nicht die Guardiane, ausser mit Einstimmung des Provinzials.

Einem ernannten Syndikus kommt die Gewalt nicht von den ernennenden Ordensobern zu, sondern von der Kirche, und in sofern er

---

*) „Apostolisch" heißt er, weil dies sein Amt vom apostolischen oder päbstlichen Stuhle festgesetzt worden ist, ꝛc.

bürgerliches Ansehen hat, von der Staatsregierung. *)

8. Ist ein Syndikus nach dem Erachten des gehörigen Ordensobern nicht mehr geeignet, so kann von diesem ein anderer ernannt werden, und jener verliert alle Gewalt. So lauten päbstliche Verordnungen; und so ist es, in sofern der Syndikus bürgerliches Ansehen hat, auch von der Staatsregierung aus.

9. Das Umständlichere von dem Syndikus, seinen Pflichten, seiner Gewalt, seinen Privilegien ist hier nicht zu erörtern. **)

10. Ich bemerke nur noch, daß Pabst Innocentius der XI. jeder Provinz erlaubt hat, einen Syndikus mit größerer Gewalt, oder einen mit kleinerer Gewalt, — zu wählen.

So groß übrigens die Gewalt eines Syndikus immer wäre, so würde dadurch die Regel nicht verletzet; denn diese Gewalt ginge nie vom Orden aus.

Jedoch ist es immer edler, wenn die Provinzen auch in dieser Wahl sehr Rücksicht nehmen auf den Geist der Regel, damit es in jeder Beziehung hervorleuchte, die mindere Brüder seyn Pilger und Fremdlinge in dieser Welt, dem Herrn dienend in Armuth und Demuth. ***)

---

*) Die Ernennung ist da nur conditio, sine qua non.

**) Bei verschiednen Regelauslegern, und bei Ferraris, Biblioth. prompt. verb. Syndicus, findet man viel. Gerühmt wird ein Werklein vom Pater Peter M. „Relectio theologica de legitima institutione et usu Syndicorum apostolicorum.“

***) Einige Päbste gaben dem apostolischen Syndikus viel vollere Gewalt, als die Päbste Nikolaus der III. und Klemens der V. gethan.

## 4. §.

### In welchem Sinne können mindere Brüder etwas verschenken oder vertauschen?

1. Es fragt sich da eben nicht blos von dem Verschenken, oder von dem Vertauschen, sondern von jeder Handlung, die der Schein des Rechtes hat, z. B. auch vom Verleihen, rc. —

2. Es gilt auf alles dergleichen die nämliche Antwort:

Die mindern Brüder thun so etwas nicht im eigentlichen Sinne des Rechtes. Sie können und wollen bei derlei Handlungen kein Recht übertragen, keines annehmen.

3. Was da in dergleichen die mindern Brüder thun, thun sie nicht im Namen ihrer Obern, weil diese selbst es nicht mit Rechtskraft thun könnten. Die Erlaubniß der Obern muß zwar dabei seyn, gibt aber keine Rechtsgewalt.

4. Mit Sachen, worüber die Wohlthäter das Eigenthumsrecht sich vorbehalten hätten, dürften mindere Brüder dergleichen Handlungen ohnehin nicht thun, es käme denn auch ihre Erlaubniß dazu.

5. Mit Sachen, die von Wohlthätern gänzlich abgetreten sind, dürften die Brüder nur mit Erlaubniß des apostolischen Syndikus etwas dergleichen thun.

Da thäte es denn eigentlich dieser; die mindern Brüder wären blos dabei dienende Werkzeuge. Wie ein Diener, der mit Erlaubniß seines Herrn von dessen Vermögen Almosen gibt, blos dienendes Werkzeug ist, so sind es mindere Brüder in Bezug auf derlei Handlungen.

6. In Sachen, welche zum täglichen Gebrauche gehören, und die eben nicht von sonderlicher Wichtigkeit sind, ist die Erlaubniß des Syndikus stillschweigend, oder allgemein gegeben.

Es gibt auch da in besondern Fällen eine vorausgesetzte Erlaubniß.

7. Wo aber die Erlaubniß des Syndikus gesucht werden kann, soll sie es in wichtigern Sachen.

Untergebne können und sollen sich indessen mit der Erlaubniß des Obern beruhigen; denn dieser hat mit dem Syndikus zu thun.

8. Allerdings haben jene Ausleger unsrer Regel Recht, welche mahnen, wir sollen bei derlei Handlungen uns keiner Ausdrücke bedienen, welche von Rechten lauten. Und sind zwar solche Ausdrücke, wobei man kein Recht anmaßen will, gleich nicht gegen die Pflicht der Armuth, und meistens nur aus Mangel, uns behende anders auszudrücken, so wähle man doch zuweilen Ausdrücke, die uns besser anstehen, und vermeide die auffallendern. So z. B. klingt es nicht sehr nach unsrer Regel: Ich will zahlen; ich will, daß du mich zahlest; ec. . . . Man sage: Ich will von meinem Almosen geben lassen; ich bitte, es zu meinem Almosen geben zu lassen; ec.

### 5. §.
### Können mindere Brüder das, was sie haben, vertheidigen?

1. Wo Gefahr im Verzug ist, und folglich die Sache nicht zuerst vor Gericht angebracht werden kann, darf ein minderer Bruder auch mit angemessener Gewalt vertheidigen, was er hat, oder was zum Kloster gehört. Der Fall wäre z. B. gegen einen Dieb.

Vertheidigen darf jeder auch die Sache eines andern; warum soll es ein minderer Bruder nicht dürfen?

Vertheidigte da ein minderer Bruder, was er hat, oder was zum Kloster gehört, so würde er ja nicht sein oder des Klosters Eigenthum ver-

theidigen, sondern eine, in Bezug auf das Eigenthumsrecht fremde Sache.

Jedoch müßte in solchen Vorfällen berücksichtiget werden, was nach den Umständen einem mindern Bruder gezieme.

2. Ist der Fall, daß gerichtliche Hilfe nachgesucht werden kann, so melde der mindere Bruder die Sache seinem Obern; dieser kann dann, wenn es dem Geiste der Regel sonst nicht widerlich ist, dem Syndikus einfache Anzeige machen.

## II.

## Das zweite zur Armuth beziehliche Regelgebot, das in allen Sachen nur Mittelmaß des Gebrauches zuläßt.

### 1. §.

### Beweise für dies Regelgebot.

1. Mit ausdrücklichen Worten spricht es die Regel zwar nirgends aus; aber der Sinn und der Zusammenhang der ganzen Regel in Absicht auf Armuth gibt es unläugbar an. Sie schränkt uns also in Allem ein.

2. Der ganze Orden war davon jeher so sehr überzeugt, daß viele Brüder aus allen Kräften behaupteten, wir seyn in allen Sachen zum streng oder ganz eingeschränkten Gebrauche verpflichtet. Dem Streite machte der päbstliche Stuhl ein Ende, da er, wie allgemein bekannt ist, nach reifer Ueberlegung entschied, kraft der Regel seyn die Brüder nur zum Mittelmaße im Gebrauche verbunden, ausser in den Sachen, worin die Regel strenge Einschränkung *) ausdrücklich gebietet.

---

*) Usus omnino arctus.

3. Einfachhin eingeschränkter Gebrauch ist der, ohne den das menschliche Leben entweder geradehin nicht, oder nur beschwerlich erhalten wird.

Oder allgemeiner, und richtiger: Der einfachhin eingeschränkte Gebrauch gestattet auch das, was eben nicht zur höchsten, noch zur hohen Nothwendigkeit gehört, wenn nur eine Art wahres Bedürfniß ist. Das Bedürfniß kann denn übrigens auf das Leben, oder auf andere Dinge Bezug haben. So z. B. muß ein Priester unsers Ordens auch Bücher haben; ein Laienbruder, der aus Gehorsam ein Handwerk treiben soll, bedarf Werkzeug. — Nun dieser einfachhin eingeschränkte Gebrauch, oder richtiger, diese einfache Einschränkung im Gebrauche läßt also zu, uns in allem Gebrauche des Mittelmaßes zu bedienen. Wo aber nicht einmal mehr das Mittelmaß beobachtet wird, da findet man nicht einmal einfache Einschränkung.

4. Dieses Mittelmaß des Gebrauches betrifft alles Irdische, und zwar in Absicht auf die Menge und auf die Beschaffenheit; *) wir dürfen weder zu viel gebrauchen, noch zu Kostbares.

5. Dies Mittelmaß muß sogar auf unsre Kirchen, auf Kirchengeräthe, 2c. angewendet werden. In Betreff der Kirchen und Kirchengeräthe will dies manchen Leuten von Prachthang und religiösem Sinne nicht einleuchten; es genüge aber, zu bemerken, daß es auch Pabst Klemens der V. in seiner Erklärung ausspricht. Er sagt: Gott wolle von seinen Dienern nicht das, was mit ihrem Stande nicht übereinstimmt.

6. Da ist aber zu bemerken, die Sachen dürfen nur in irdischer Hinsicht nicht zu kost-

---

*) Quantitas et Qualitas.

bar seyn, oder mit andern Worten, es dürfen dieselben nicht zu theuer seyn um Geld, oder in der Schätzung nach Geld; wohl aber dürfen sie köstlich, auch überaus köstlich seyn in Absicht auf Kunst. Die Kunst gehört nicht zu den irdischen Gütern.

So dürfte ein minderer Bruder von einem Wohlthäter ein sehr künstliches Gemälde annehmen, und es behalten. — Indessen ist dies ein häcklicher Punkt, und Obere müssen wohl Acht haben, daß unter dem Vorwande der Kunst nicht Pracht einschleiche. *)

7. Auch Bücher werden da nicht nach ihrem wissenschaftlichen Inhalte berücksichtigt. Wir dürfen die beßten, die ausgesuchtesten, die in Hinsicht des Inhaltes, des Alterthumes ꝛc. seltsamsten Bücher haben: wenn sie nur, nach dem Geldwerthe geschätzt nicht zu kostbar sind, oder die Anschaffung zu viel kostet. Der Einband soll nicht zu kostbar seyn, denn der gehört nicht zum wissenschaftlichen Inhalte, der kein irdisches Gut ist. Niedlichkeit des Einbandes, wenn er nicht zu kostbar ist, macht an sich hier nichts zur Sache; sie gehört zur Kunst.

## 2. §.

## Was denn aber das Mittelmaß im Gebrauche sei.

1. Man gibt es so an: Was in der Gegend, oder in dem Lande, wo die mindern Brüder wohnen, zwischen dem niedrigen arm lebenden

---

*) Ueberhaupt ist alles, was Kunst und Wissenschaft ist, nicht irdisch, nicht Stoff der angelobten Armuth, gehört durchaus nicht einmal zum feierlichen Gelübde der Armuth. So gehört eine gelehrte Handschrift eines Religiosen nicht zum Irdischen. Indessen hüte man sich vor Folgerungen, die zu weit gingen.

Stande und dem vornehmen oder kostbar lebenden Stande so das Mittel hält, das ist dort auch den mindern Brüdern im Gebrauche gestattet.

2. Daher kann den mindern Brüdern in dem Lande erlaubt seyn, was es anderswo nicht wäre. *)

3. Es versteht sich, daß da auch auf die Umstände der Zeit gesehen werden müsse, welche in einer Gegend etwas kostbar und nur für Reiche anschaffbar machen können, das es zuvor nicht war; und so umgekehrt.

Ein Paar Beispiele: Vor Zeiten sind die Bücher sehr theuer gewesen; aber die Menge der Buchdruckereien setzte den Preis sehr herab. Es darf also ein Priester unsers Ordens zum nützlichen Studium schon auch so viel Bücher haben, als nichtreiche Weltpriester zu haben pflegen. **)

Bei einer großen Theure, wo auch der Mittelstand in der Nahrung ärmer thun muß, müßten es auch die mindern Brüder thun; denn sonst hielten sie im Gebrauche nicht Mittelmaß.

4. Lasset uns in allen Dingen nur das gebrauchen, was nöthig oder doch wahrhaft nützlich ist! Ganz unnützes darf gar kein Christ gebrauchen, sondern jeder soll Andern überlassen, was er nicht bedarf.

Gewöhnen wir uns, in Allem uns mit wenig zu begnügen. Die Bedürfnisse fodern immer weniger, als die Begierden.

Setzen wir unsere Lust doch nicht in Speise und Trank. Ein nüchterner mäßiger Religiose wünschet sich nur Stillung des Hungers und

---

*) Es gibt Tage im Jahre, an denen sich auch der Mittelstand etwas bessere Mahlzeiten erlaubet; also dürfen es zuweilen auch wir.

**) Er soll aber mit in Betracht nehmen, in wie fern ihm die Bibliothek des Klosters dienen könne.

des Durstes, und sehnt sich nur nach Sättigung seines Hungers und Durstes nach der Gerechtigkeit. Ein solcher Mann, wird nicht einmal versuchet, das uns vorgeschriebne Mittelmaß zu überschreiten.

Gemeine Speisen sind der Natur so angemessen, als mit unsrer Regel verträglich.

5. Ferne bleibe von uns alle Neigung zur Pracht! Innere Heiligkeit sei unsre Pracht, und genaue Armuth unser Schmuck!

6. Und da der ganze Orden auch als Orden das Mittelmaß in allem Gebrauche zu beobachten kraft der angelobten Regel verbunden ist, so lasset uns Freude haben, wenn die Obern auch in Bezug auf die Gemeinden in Allem dies Mittelmaß beobachten machen.

Oben, wo nur Reichthum ist, wird uns volles Maß.

## III.

## Das dritte zur Armuth beziehliche Regelgebot, wodurch wir zu ganz eingeschränktem Gebrauche in Betreff der Kleidung angehalten werden.

### 1. §.

### Beweise für dies Regelgebot.

1. Im zweiten Hauptstücke der Regel steht es ausdrücklich, alle Brüder sollen schlechte Kleidung tragen.

2. Der päbstlichen Erklärung zufolge ist dies Gebot streng verbindend.

### 2. §.

### Die Schlechtigkeit der Kleidung

1. besteht in dem Stoffe, und in der Wenigkeit.

2. Den Stoff belangend, soll er nicht kostbar seyn. Hierin entscheidet wieder der Gebrauch der Gegend, des Landes. Würde irgendwo Seide der Stoff der Kleidung des ärmern Volkes seyn, so wäre sie auch für uns dort angemessen.

Da hierin der Gebrauch für uns streng eingeschränkt ist, so müssen wir uns im Stoffe der Kleidung der ärmern, ja wohl der ärmsten Klasse nähern.

Hohe Farben sind uns dort untersagt, wo sie theurer sind. Indessen stünden sie uns nirgend gut an.

3. Was die Wenigkeit der Kleidung betrifft, so gebietet die Regel im zweiten Hauptstücke; daß die Brüder Einen Rock *) oder, wie wir's nennen, Habit mit einer Kapuze, und welche wollen auch einen ohne Kapuze, mit Gürtel und Beinkleidern haben.

Eigentlich heißt dies Regelgebot, wir dürfen nur nicht mehrere Kleider tragen.

4. Auch im Betreff dieser Wenigkeit der Kleidung hat der päbstliche Stuhl entschieden, dies Regelgebot verbinde streng.

5. Der Zuschnitt ist von der Regel auf keine Weise bestimmt.

6. Beinkleider darf der mindere Bruder laut der Regel tragen. Das Wort »braccis« (braccae) ist aus dem Italienischen, wo es nichts heißt, als Beinkleider. — Der Zuschnitt ist von der Regel aus ganz freigestellt.

7. Die Kapuze zu tragen, nöthiget unter Tages der Anstand; so auch den Gürtel um zu haben; zu Nachts darf man beides weglegen.

---

*) Wörtlich Tunik. Es läßt sich hier aber nicht wörtlich geben. Tunica ist eigentlich das Unterkleid unter der Toga; Weste, Kamisol wäre nach ihrer Verschiedenheit zu übersetzen; aber hier taugt's nicht.

8. Bei dieser Gelegenheit will ich bemerken:

Eine Verordnung von Pabst Bonifacius dem VIII. gebeut unter schwerer Kirchenstrafe, nämlich der Exkommunikation, allen Religiosen, den Habit zu tragen und ohne wichtigen Grund nicht auf merkliche Zeit von sich zu lassen. *) Das muß wohl doch heissen, die Religiosen dürfen nicht andere als Ordenskleider tragen, oder richtiger, anstatt dieser nicht andere.

Da aber dies nur ein kirchliches Gesetz ist, so wäre es unschicklich, es aus Aengstlichkeit auch mit großer Beschwerde zu halten. So z. B. darf ein reisender Religiose seinen vernetzten Habit wohl weglegen, um bis zur Trocknung andere Kleidung, als die des Ordens, zu tragen.

Bloße Weglegung des Habits ist aus jedem vernünftigen Grund erlaubt.

### 3. §.

### Vom Flicken des Habits.

1. Kleiderflicken ist die Sache der ärmlich Gekleideten; sogar der Mittelstand läßt zuweilen sich Kleider flicken; daher müsse uns ja nicht mißfallen, daß unser heiliger Vater in seiner Regel, im zweiten Hauptstücke, äussert, er sehe dies Habitflicken auch bei uns gern, und Gott segne solch ärmliches Thun um Seinetwillen.

2. Sogar der Stoff zum Flicken wird von ihm angewiesen, und er soll wieder ärmlich seyn, von grobem Tuche und andern Stücklein. **)

---

*) Dimittere.

**) Das lateinisch gemachte Regelgebot „petiis" ist aus dem italienischen pêzzo, Stück, Stück Tuch. ꝛc.

4. §.

**Was Obere in Betreff der Wenigkeit in der Kleidung dispensiren können.**

1. Dies eigens zu berühren, mag hier nützen.

Nun laut päbstlicher Erklärung von dem dritten Nikolaus können die Obern da, wenn nicht eigentlich dispensiren, doch erklären, daß ein minderer Bruder aus Bedürfniß und wegen Verhältnisse auch Mehreres tragen dürfe, als die Regel erlaubt. *)

Das können auch die Lokalobern, wenigst nun aus Ueberlassung der Provinziale.

2. Die päbstliche Erklärung sagt, dies sei der Regel sogar gemäß, welche ausdrücklich angibt, die Obern haben fleissig zu sorgen, daß die Brüder gekleidet werden, nach den Orten, nach den Zeiten, und der Kälte der Gegenden.

3. Ja sogar in Betreff der Schlechtigkeit unsrer Kleidung ist vom päbstlichen Stuhle den Obern das Urtheil überlassen worden. **)

---

*) Art. 7. „Licet autem in regula contineatur, quod fratres habeant unam tunicam cum capucio, et aliam sine capucio, declaramus, quod possint fratres de licentia ministrorum et custodum conjunctim et divisim in administrationibus sibi commissis, cum eis videbitur, (pensatis necessitatibus, et aliis circumstantiis, quae secundum Deum et regulam attendendae videntur) uti pluribus; nec per hoc videntur a regula deviare, cum etiam in ipsa dicatur expresse, quod ministri et custodes de infirmorum necessitatibus et fratribus induendis sollicitam curam gerant secundum loca, et tempora, et frigidas regiones.“

**) Clemens V. cap. 3. declar. Reg. „Hujusmodi etiam vilitatis judicium ministris et custodibus, seu Guardianis duximus committendum eorum super hoc conscientiam onerantes,

Aber hiemit ist freilich keine Dispensationsgewalt ertheilt.

5. §.

## Noch verschiedne Warnungen vor Verletzung des bisher erklärten Regelgebotes.

1. Man erlaube sich nicht selbst zwei Habiten noch einen dritten zu tragen, oder noch ein anderes Unterkleid, wie es denn immer heisse.

2. Zwei Kapuzen zu haben, ist wider die Regel.

3. Es ist nicht erlaubt, mehrere Kleidungsstücke, als die Regel erlaubt, auch nur in seiner Zelle zu haben.

So sagen alle Ausleger, und es soll erklärt worden seyn, daß keiner mehrere Kleidungsstücke in der Zelle haben soll, als die Regel zu tragen erlaubt; die übrigen Kleiderstücke der Gemeinde sollen in der Gemeindskammer aufbehalten werden. Die Gemeinde bedarf natürlicher Weise einigen Vorrath zur Wechselung, auf gewöhnliche Vorfälle, ꝛc.

Ist das Gebrauchen mehrerer Kleidungsstücke für den einzelnen Bruder wider die Regel, so wird es das Haben wohl auch seyn.

4. Alles dies ist immer so zu verstehen, wenn die Obern nicht dispensiren, oder anders erklären, ꝛc. *)

5. Man wird vielleicht fragen wollen, ob ein

---

ita tamen, quod servent in vestibus vilitatem."

*) Einige Dispense in Betreff der Unterkleider, daß man einige wenige Stücke, die wir Pezzen heissen, haben dürfe, ist zweckmässig. Man überschreite aber da das Maß der Dispense der Obern nicht. — Die Franziskaner in Italien nennen solche Pezzen Sudarien; sie haben solche.

minderer Bruder auch Leinwand, z. B. Hemden, tragen dürfe.

Anstatt eines Habits ein leinenes Kleidungsstück zu tragen, wäre nicht gegen die Regel; denn sie bestimmt den Stoff der Kleidung nicht, ob er Wolle, oder Leinwand oder sonst was seyn müsse.

Indessen ist durch Verordnungen von Pabst Urban des VIII. und Innocentius des XI. und durch Statuten verboten, Leinwand zu tragen. Ein wichtiger Grund wird aber Obere wohl auch hierin zur Dispensation berechtigen, wenigstens zur Erklärung. *) Der Fall der Noth nimmt da auch offenbar aus. In Krankheiten, in denen die Wolle selten ohne bedeutende Unbequemlichkeit, oft auch schädlich ist, füget man sich nach dem Urtheile des Arztes, dem die Obern ohnehin beistimmen.

Leinwand nur auf kürzere Zeit zu tragen, entschuldiget ein kleinerer Grund.

Man frage die Obern, die hierin wohl nicht zu ängstlich seyn werden, ob sie schon der blos weichlichen Bitte nicht Gehör geben sollen.

Halb Wolle und halb Leinwand möchte manchmal dem Bedürfniß auch entsprechen; und da wäre noch leichter zu dispensiren.

6. Ein Religiose, der in der Kleidung nebst dem Bedürfnisse nur Reinlichkeit, die der Gesundheit zuträgt und dem Anstande entspricht, suchet, und übrigens da von Pracht- oder Gefallsucht, wie von Zärtelei entfernt ist, wird in alle dem Gesagten wohl doch nichts Schweres finden.

---

*) Können sie in dem so dispensiren oder erklären, was in dieser Sache gegen die Regel liefe, warum soll man nicht sagen, der päbstliche Stuhl habe ihnen dies auch in Bezug auf Leinwand gestattet? —

## 6. §.

**Was den Mantel und die Sandalien, und die Hüte und die Kappen betrifft.**

1. Mantel und Sandalien wurden von Minoriten schon bei Lebzeiten des heiligen Franziskus getragen; ohne daß er protestirte. Mantel trug er wohl selbst.

2. Die Hüte hat ein wahres Bedürfniß zur häufigen Sitte gemacht, die sich auch durch Beistimmung der Obern vertheidigen läßt.

3. Einiges Bedürfniß sind auch die Kappen, deren Gebrauch von den Obern wenigstens stillschweigend erlaubt wird.

Es ist recht, daß sich die mindern Brüder nur von gemeinem oder doch nicht sonderlich gutem feinen Tuche, und von dunkler Farbe Kappen machen.

Eine oder die andere Kappe ist genug; wozu mehrere?

Ein Modezuschnitt wäre eitel, und stäche dem Volke in die Augen, und wollte besonders Ordenspriestern nicht anstehen.

## 7. §.

**Schuhe zu tragen verbietet die Regel ausdrücklich.**

1. Denn sie erlaubt nur denen Schuhe zu tragen, die eine offenbare Noth zwingt. (Sieh das zweite Hauptstück der Regel.)

Franciskus wollte, daß seine Brüder hierin buchstäblich den Jüngern Jesu nachahmeten, denen der Heiland auch Schuhe zu tragen untersagt, wohl aber Sandalien gestattet hat. *)

2. Stiefel zu tragen ist offenbar mit verbo-

---

*) Vergl. Matth. 10. und Mark. 6.

ten. Sandalien, die gar zu sehr Schuhen gleichen, sind der Regel nicht ganz angemessen.

3. Was die Pantoffeln belangt, so genügt ein kleinerer Grund sie zu tragen; aber gänzlich für erlaubt halten sie die Ausleger nicht, aus dem Grunde, weil sie halb Schuhe sind.

Man mache es sich nicht zur Angewöhnung, sie ohne einigen Grund zu tragen.

4. Ich bemerke, daß der päbstliche Stuhl den Obern, auch den Guardianen, überlassen hat, die Nothwendigkeit, Schuhe zu tragen, zu beurtheilen.

5. Unsre sogenannten Fuß- und Fersensäcklein von Tuch, in abgeschnittner Form, wenn letztere auch wohl länger seyn mögen, sind in der Regel nicht geradezu verboten, weil sie denn doch keine Schuhe sind. Sie gehören unter jene Kleidungsstücke, deren man sich nach dem Urtheile der Obern bedienen darf.

In unsern deutschen Provinzen ist nun Gebrauch, solche zu tragen.

Ganze Strümpfe trägt man jedoch gewissenhafter nur aus einer etwas besondern Ursache.

Ohne alle Ursache, z. B. wenn nicht Kälte, oder Unpäßlichkeit oder dergleichen den Gebrauch anräth, scheint es für uns anständiger und den Obern gewiß lieber zu seyn, wenn man all dergleichen Fuß- und Fersensäcklein nicht trägt.

Ja, vielleicht oder bestimmt möchte die Erlaubniß der Obern nicht so weit gehen, sich dergleichen ohne allen guten Grund zu bedienen. Indessen wäre es auch nicht der Mühe werth, in allen einzelnen Fällen da gewissenhaft nachzuklügeln; man gewöhne sich selbe nur nicht ganz ohne Grund zu gebrauchen an.

Derlei Zeug viel in der Zelle zu haben, erlaubt der Obere kaum.

Nichts über Bedürfniß!

Geben wir auch andern Mitbrüdern das Bei-

spiel genauer Beobachtung der Regel; es wirkt auf späte Zeiten hin. Treue im Kleinen ist Sache derer, die im Großen getreu sind.

## IV.

### Das vierte zur Armuth beziehliche Regelgebot, wodurch den Brüdern das Reiten zu Pferde ganz untersagt wird.

#### 1. §.

#### Der Sinn dieses Regelgebotes.

1. Dies Regelgebot, das ganz klar im dritten Hauptstücke der Regel ausgesprochen wird, verbindet strenge, denn es nimmt nur offenbare Noth oder Schwachheit, das ist, Krankheit oder sonst leibliche Schwachheit aus.

2. Das Wort des Regelgebotes heißt nach dem Lateinischen buchstäblich »zu Pferde reiten.« Daher wollen manche Ausleger nur das Reiten zu Pferde da unter dem Regelgebote verstehen.

3. Manche wollen, dies Regelgebot verbiete uns alles Reiten auf was immer für einem Lastthiere. *)

4. Da der päbstliche Stuhl nichts entschieden hat, so mögen wir es immerhin buchstäblich nehmen, nur das Reiten zu Pferde sei eigentlich verboten.

---

*) In der ersten frühern Regel des heiligen Franciskus war folgendes: „Injungo omnibus Fratribus, ut nullo modo apud se, vel apud alium bestiam quamdam habeant, nec eis liceat equitare.“ — Ich sehe da aber noch nicht, daß hier denn das equitare müsse von dem Reiten auf was immer für Lastthiere verstanden werden. Zudem geht uns jene erste Regel in Bezug auf Verbindlichkeit nicht an.

Zur Zeit des heiligen Stifters galt das Reiten zu Pferde als was Vornehmes.

5. Indessen steht uns, ausser einem Nothfalle das Reiten überhaupt nicht wohl an; und es entspräche dem Geiste der Regel nicht sehr.

Der heilige Vater wünschte, seine Söhne möchten ihre Reisen zu Fuße machen, nach dem Beispiele der Jünger Jesu und des Herrn Selbst. So steht es Liebhabern der evangelischen Armuth gut an.

## 2. §.

## Das Fahren in Wagen

1. ist zwar durch die Regel nicht verboten, indessen eben wieder nicht nach dem Geiste der Regel. Die Armen fahren auch nicht in Wagen.

Und so ist hierin der heilige Bonaventura zu verstehen.

2. Jedoch mit und in solchen Gelegenheiten fahren, wo es auch Arme thun, scheint mir nicht einmal gegen den Geist der Armuth und sohin auch nicht gegen den Geist der Regel zu seyn.

Zum Beispiele: Ich soll irgend wohin reisen; ein freundlicher Mann, der dahin fährt, ladet mich ein, mit ihm zu fahren; das anzunehmen ist nicht gegen den Geist der Regel: denn auch Arme nehmen solches Anerbieten dankbar an.

Ein anderes Beispiel: Ich soll als Ordenspriester in eine Pfarre zur seelsorglichen Aushilfe; der Pfarrer erbietet sich, mich führen zu lassen. Wenn es nun wohl weit ist, oder wenn diese Aushilfe gar oft zu machen ist und die Pfarre nicht nahe liegt; oder wenn schlechter Weg ist oder schlechte Witterung; oder wenn der Ordenspriester sonst spät nach Hause zurück, oder spät zur Pfarre hinkäme, oder in andern dergleichen Umständen sehe ich wahrlich darin nichts gegen den Geist der Regel, daß sich der Ordens-

priester führen läßt. In solchen Fällen ist es weiter nichts Herrisches um das Fahren; selbst Arme würde man, wenn man sie zu irgend einer Aushilfe in wichtiger Sache bedürfte, und sonst das Gehen nicht wohl anginge, führen.

3. Aber ohne gute Ursache von Andern zu deren Unkosten sich führen lassen, ist gewiß gegen den Geist der Regel.

4. Um eigenes Almosen; oder um Almosen des Konventes sich in Wagen führen lassen, und zwar ohne eine Art Bedürfniß oder ohne wohl guten Grund, hieße weiter nicht arm thun.

## V.

## Vom fünften Regelgebot, keine Vorsorge auf künftige nur etwaige Fälle zu treffen.

### 1. §.

### Beweise für dies Regelgebot.

1. Es steht zwar mit ausdrücklichen Worten nicht in der Regel, daß wir im Irdischen keine Vorsorge auf künftige nur etwaige Fälle *) treffen dürfen; allein, der Inhalt der ganzen Regel in Bezug auf Armuth läßt uns nicht wohl zweifeln, dies sei uns kraft derselben eigentlich verboten.

Arme haben ja nie so viel Vorrath, der sie sogar auf nur mögliche künftige Fälle decken würde.

2. Die Regel sagt im sechsten Kapitel: »Die Brüder, als Pilger und Fremdlinge in dieser

*) Die lateinischen Ausleger nennen es „Provisio in futurum." Aber ich wollte lieber immer beisetzen: „auf künftige etwaige Fälle;" um nicht schon durch die Benennung zu verwirren.



Bayerische Staatsbibliothek München

Welt dem Herrn dienend, sollen *) zuversichtlich um Almosen gehen; und es geziemet sich nicht, daß sie sich schämen, weil auch der Herr Sich für uns arm gemacht hat.« Wozu das Gehen um Almosen, wenn wir uns auf alle nur mögliche Fälle der Zukunft vorsorgen könnten?

Der heilige Stifter hat seinen Orden eben nicht geradezu auf das Betteln, oder wie er sich im Testamente schön ausdruckt, auf das »Zufluchtnehmen zum Tische des Herrn,« gegründet; daß dies nicht so sei, sagt er selbst in seinem Testamente deutlich genug. **) Es ist schiefe Ansicht, das Betteln sei unserm Orden wesentlich. Nein; wir sollen nur dann betteln, wenn wir weder hinlänglichen Lohn für die Arbeiten, noch sonst hinlängliches ungebethen gegebnes Almosen empfangen. Dürften wir aber auf alle auch nur mögliche Fälle der Zukunft Vorsorge thun; so könnte gar leicht der Fall seyn, daß manche Gemeinde des Ordens sich hinlänglich auf die Zukunft ersparen, sich durch den Syndikus Kapitalien anlegen oder Grundstücke erkaufen und sich so auf alle künftigen Fälle decken lassen könnte. Allein, dies wäre wider die Regel, dies hieße reich seyn.

Daher schreibt die Regel das Gehen um Almosen in folgendem Verstande vor: »Die Brüder sollen sich auf künftige Nothfälle, die ihnen nur möglich scheinen, nicht Vermögen sammeln; dies wäre uns Armen nicht anständig; wir würden dann nimmer in Armuth und De-

---

*) „Vadant.“ Ob nun mit „sollen gehen“ oder mit „mögen gehen“ zu übersetzen sei, will ich nicht streiten; es liegt nichts daran; der Sinn ist immer, wie ich bald angeben werde.

**) Vergleiche damit auch das fünfte Hauptstück von der Arbeitsamkeit, wo er erlaubet, Lohn für Arbeit anzunehmen.

muth dem Herrn dienen, sondern auf unser Vermögen die Zuversicht setzen, den Herrn vergessen, und endlich auf unser Vermögen stolz werden. Dann wären wir keine armen mindern Brüder mehr. Nicht so! Gebrauchen wir daher, das freiwillig angetragne Almosen, und das, was wir, ohne es mit Rechtsanmaßung zu fodern, als Lohn für unsere Arbeiten bekommen, mit der Mäßigkeit, welche die heilige Armuth uns zum Gesetze macht. Was uns davon erübriget, behalten wir auf zu den gewissen, ganz erwarteten Bedürfnissen der nähern Zukunft; und dies, weil auch die Armen es manchmal so machen können, ohne darum reich zu werden. Sollte aber das Ersparte nicht hinreichen, die gewöhnlichen Bedürfnisse der nähern Zukunft zu befriedigen; oder sollten ausserordentliche Fälle hereinbrechen, wo es nicht hinreicht; oder wenn das entweder ungebethen Geschenkte, oder als Lohn Empfangene, oder beides jetzt schon gegenwärtig nicht hinreichet: dann, Brüder, ist Betteln eure Zuflucht; dann nehmet Zuflucht zum Tische des Herrn, zu seiner Milde, aus der Er Menschenherzen zum Geben erweichen wird; dann sei der Tisch der Armen, das Almosen, euer Tisch; er war auch der Tisch Jesu: es ist euch dann nimmer zur Schande, weil ihr es aus Noth thut, als Menschen, welche, um die Armuth Jesu auf Erde zu ehren, freiwillig, sammt und sonders, arm geworden sind, durch die Angelobung unsrer Regel, welche allen Reichthum verbietet.«

Wer so noch das Betteln der mindern Brüder schändlich fände, der müßte auf die Kirche ärgerlich werden, daß sie den Orden guthieß; er müßte auf so viele großen Fürsten zürnen: die ihn auch in Bezug auf den Staat genehmigt haben.

3. So faßte den Verstand unsrer Regel der

ganze Orden jeher auf, und hielt besagte Vorsorge auf nur etwaige Fälle der nähern Zukunft *) für verboten, und zwar vermöge der Regel.

4. Endlich ist uns nimmer zu zweifeln erlaubt, da es die päbstlichen Erklärungen bestimmt ausgesprochen haben, zumal die von Klemens dem V.

2. §.

**Daß nur Vorsorge auf blos etwaige, mögliche Fälle der nähern Zukunft verboten sei.**

1. Dies habe ich bereits wiederholt gesagt; es muß aber genau aufgefaßt werden.

2. Daß es aber so zu nehmen sei, geht wieder aus der jeherigen Ueberzeugung und Uebung des Ordens, und aus Vergleichung dessen hervor, was hierüber in den päbstlichen Erklärungen vorkommt.

3. Ein Beispiel solcher verbotner Vorsorge wäre: Ein Guardian will auf längere Zeit mit Getreide und Wein Vorsorge thun, aus dem Beweggrunde, weil es möglich wäre, daß im künftigen Jahr kein Getreide oder kein Wein würde, oder die Wohlthäter nicht geben wollten. Würde er so thun, weil wahrscheinlicher ei-

---

*) Ich sage „der nähern Zukunft." Die Armen versorgen sich wohl nie auf entfernte Zukunft, selbst für die gewöhnlichen Bedürfnisse nicht. Wer auf weite Zukunft hinein für solche Bedürfnisse versorgt ist, der muß schon eine Art Reichthum haben, und kann nimmer arm heissen. — Uebrigens bemerke ich noch, daß unsere Regel in Betreff der Vorsorge auf Zukunft vom Begriffe der Armuth ausgehend, hierin nicht so weit ging, als ein anderer heiliger Ordensstifter, der vom Begriff des Vertrauens auf Gott ausgegangen ist.

ne anhaltende Belagerung bevorstünde, so wäre es keine verbotene Vorsorge.

4. Ferner ist da wohl zu bemerken, dies Regelgebot sei nur verbietend, nicht gebietend, wie es die Gelehrten unterscheiden; *) das heißt: dies Regelgebot verbindet uns nicht, etwas zu thun; sondern es verbindet uns blos, etwas zu unterlassen. Und unterlassen sollen wir da die Vorsorge.

Also kann der mindere Bruder etwas blos zulassen, was er sonst nicht selbst thun dürfte, ohne daß er durch dies sein Thun dies Regelgebot verletzete: Ein Beispiel: Der reiche Herr R. übergibt dem Herrn X. tausend Gulden, mit dem bedingenden Beisatze, er solle davon mindere Brüder in ausserordentlichen Nothfällen der Zukunft unterstützen. Blos zulassend dürfen wir uns da verhalten: Es gibt keine Vorsorge, wo man nur geschehen läßt. Wir dürfen uns nicht selbst vorsorgen, wohl aber blos geschehen lassen, daß Andere für uns vorsorgen. Was wir aber annehmen und haben, dabei halten wir uns nimmer blos zulassend. Jene tausend Gulden dürften also schon in dieser Rücksicht auf keine Weise jetzt schon an uns kommen, so daß wir sie wie immer hätten.

5. Ob die Vorsorge in beweglichen oder ob sie in unbeweglichen Sachen geschehe, macht da an und für sich keinen Unterschied.

Jedoch gränzet Vorsorge mit unbeweglichen Sachen noch auffallender an den Zustand des Reichthumes und des Vermögens; und ist sohin noch mehr gegen die Armuth. Um da von übeln Folgen nichts zu sagen.

---

*) Genauere Begrifferörterung ist hier unnöthig, Gelehrte können sie selbst verfolgen.

3. §.

## Noch einige Beispiele verbotner Vorsorge.

1. Getreidevorrath auf lange Zeit, z. B. mehrere Jahre, von so großer Menge, daß davon großen Theiles Unterhalt gewonnen werden könnte, ist auffallende verbotne Vorsorge, wenn den Brüdern in diesen Jahren hindurch, wie man voraussehen kann, noch andere genügende Zuflüsse des gewöhnlich Nöthigen und Hinreichenden zu mittelmäßiger Lebensart, offen wären. Der Grund ist, weil dadurch auch auf ausserordentliche Fälle Vorrath vorhanden und für fernere Zukunft gesorgt wäre. Wir dürfen also solchen Vorrath auch nicht erbetteln.

Vorrath auf Ein Jahr ist nicht verbotene Vorsorge, zumal, wenn die Sache in Verlauf des Jahres nicht als Lohn oder Almosen zu bekommen wäre. Auch Arme versehen sich nicht selten auf Ein Jahr, wenigstens zum Theile, und in einem oder anderm Nahrungsartikel, den sie sonst nimmer sobald bekämen. So lehrt auch der heilige Bonaventura.

2. So große Gärten, Weingüter, Aecker, die großen Theil des Jahres Unterhalt gäben, dürfen wir nicht haben, laut der Erklärung Pabst Klemens des V. *) Jedoch spricht sie uns Gärten, die nur so Hausbedarf des Gemüses und einiges Obstes ꝛc. für uns ertragen, ꝛc. nicht ab. **) Gärtlein haben auch Arme.

Der Grund, nicht solche Grundstücke haben zu dürfen, ist, daß uns dadurch vorgesorgt wäre auf ferne Zukunft und auch für ausserordentli-

---

*) Exivi.

**) Nach seinem Ausdruck gesteht er uns aus unsern Gärten die „Hortalitia" zu.

che Fälle, da uns doch auch anderswoher von Zeit zu Zeit das Hinreichende zufließt.

3. Jährliche Einkünfte kraft eines bleibenden Rechtes *) wären uns auch schon in Absicht auf dies Regelgebot untersagt, nichts zu melden, daß wir da als Rechtsinhaber erscheinen würden.

Sofern es sich da von der Vorsorge fragt, liegt der verbietende Grund wie bei den vorigen Beispielen deutlich genug da.

4. Beträchtlicher Viehbesitz, auch ohne irgend einen Rechtsanspruch, wäre verbotene Vorsorge; aus demselben Grunde.

Die Uebung des ganzen Ordens jeher zeuget dafür. Nie war bei den mindern Brüdern Viehbesitz.

Ein oder anderes Schwein, und Hühner wären aber nicht Vorsorgungsartikel. Indessen ist es besser, daß wir dergleichen nicht haben; denn die Sorge für dergleichen möchte oft solchen Thieren geben, was man bei Ersparung lieber den Armen gibt. So besonders in Betreff der Hunde; diese sind uns, wo sie nicht der Wachsamkeit wegen nöthig wären, ohnehin nicht anständig, ob sie schon, als blos verzehrende Thiere nicht zum Verbote der Vorsorge in Betracht gezogen werden können.

5. So viel Geld, daß dadurch auch etwaigen, nicht gewöhnlichen oder leicht vermuthlichen Fällen, oder auf ferne Zukunft vorgesehen wäre, so viel Geld, sage ich, können die Brüder, mit ihrer Beistimmung nicht hinterlegen lassen, wenn gleich das Geld ohne ihr Zuthun zur Schenkung angeboten wäre.

Dies ist da die kurze Benehmungsregel: »Es geschehe so etwas nicht mit unsrer Beistimmung.«

---

*) Iure fixo.

Zugleich müssen wir den Geist der Regel beabsichtigen; dieser mag in Verhältnissen fodern, daß wir uns sogar Mühe geben, so etwas zu verhindern.

Dies ist da besonders zu bemerken in Bezug auf den Syndikus, wenn etwa er die Sache auf sich nehmen wollte. Hier wäre zugleich genau zu sehen, ob oder in wie fern er etwa in solcher Sache Gewalt habe. Denn hängt es da von Beistimmung des Obern ab, so muß dieser sie verweigern, und das standhaft. Das Genauere muß da den Obern zu Beachtung und ihrem Gewissen überlassen werden.

6. Endlich sieht man in alle dem von selbst, daß man sich in derlei Sachen nicht ein allgemein bestimmtes Zeitmaß zur Benehmungsregel nehmen kann, um nicht verbotene Vorsorge zu treffen. Die Zeitbestimmung hängt da von der Natur der Sache und von Verhältnissen ab.

3. §.

**Was von Vermächtnissen für mindere Brüder, in Bezug auf dies Regelgebot, zu halten.**

1. Daß wir nicht Erben werden können: fällt in die Augen; denn wir können in keine Rechte eintreten, keine übernehmen, u. s. f.

2. Wohl aber können wir mit Vermächtnissen bedacht werden; das heißt, der Erblasser oder der Testamentmachende kann dem Erben auftragen, uns von der Erbschaft etwas, gewöhnlich Bestimmtes, zukommen zu lassen.

Man heißt ein solches Vermächtniß auch Legat.

3. Die mindern Brüder können es wohl geschehen lassen, daß sie so bedacht werden; sie selbst aber können vom Erben nicht von Rechts-

wegen fodern, und dürfen von ihm das Vermachte nur wie ein freiwilliges Almosen annehmen.

4. Ist das Legat von der Art, daß der Erbe jährlich etwas an mindere Brüder abgeben soll, so haben es diese als ein jährliches Almosen zu betrachten.

Vorsorge ist da keine von verbotener Art; denn die Brüder sind in der ganzen Sache nur zulassend. Sie haben in der Sache anfangs den Erblasser nicht bewogen, ein solches Legat zu machen, und nicht sie machen es dem Erben zur Pflicht.

So heißt es auch der heilige Bonaventura gut. *) — Man fasse aber scharf auf, es müsse da von Seite unser blos zugelassen werden.

5. Es ist aber auch der Geist der Regel zu beachten, der denn zuweilen nach Verhältnissen sogar erheischen kann, daß die Brüder solche Legate von sich abweisen auf eine Weise, die da Umstände anrathen.

6. Ist es der Gemeinde erlaubt, solche Legate als bloßes Almosen anzunehmen, so ist es auch einzelnen Brüdern erlaubt. Der mindere Bruder S. darf zum Beispiele von seinem Vater mit einem Legat bedacht werden.

Fragte ihn sein Vater vor dem Testamentmachen, ob er ein Legat wünschete, er wolle ihm herzlich gern eines vermachen; so darf der Bruder seinen Wunsch auch äussern, wenn das bedeutende Legat nur kein immerwährendes oder auf lange Zeit währendes seyn sollte. In Bezug auf ein solches wäre jene Wunschäusse-

---

*) In Apologet.

rung eine Art verbotener Vorsorge. Blos äussern, er dürfe mit solchem Legate bedacht werden, wäre nicht Vorsorge. *)

7. Obschon auch der Geist der Regel zu Rathe gezogen werden soll, so läßt sich ohne Unbescheidenheit dennoch nicht behaupten, das Bedachtwerden mit Legaten, auch immerwährenden, oder auf lange Zeit währenden, sei an sich und überhaupt gegen den Geist der Regel. Der heilige Stuhl hat dies mehr als Ein Mal geäussert. **)

In einem Breve vom Pabst Urban dem VIII. heißt es ausdrücklich, die mindern Brüder dürfen mit sicherm Gewissen jährliche und immerwährende Legate, oder andere gewisse Einkünfte, ohne die Regel im mindesten zu verletzen, als Almosen annehmen. ***)

8. Jedoch ist in Absicht auf Legate sowohl für Gemeinden, als für einzelne Brüder durch die allgemeinen Ordensstatuten und ein Dekret einer vom achten Urban eigens ernannten Kongregation weislich verordnet:

So oft ein immerwährendes Legat für uns gemacht wird, es mag denn ganz unentgeltlich, oder mit der Foderung gewisser Gebethe ****)

---

*) Die Obern dürfen ein solches Legat dem einzelnen Bruder, wenn es einmal erlaubt worden ist, nicht unnütz machen, und müssen ihn es genießen lassen. Bedarf ein Bruder des Legates gar nicht, so thun die Obern besser, sie wenden es zuvor ab.

**) Sieh dies bezeugt bei Ferraris prompt. Biblioth. verb. Legatarius.

***) Es fängt an: Exponi nobis fecit etc.
„Fratresque Minores respective licite, valide, tuta et salva conscientia tenere posse annua et perpetua Legata, vel certos alios redditus, aut proventus annuos et perpetuos praefatae puritati Regulae consentaneos per modum eleemosynae, etc.“

****) Officia.

und Messen verbunden seyn, muß der Guardian dem, der es erfüllen soll (dem Erben nämlich) erklären, daß wir zu jenen Gebethen und Messen nicht kraft des Legates verbunden werden können, eben weil wir kein Recht zum Legate haben. Will der Erbe das vermachte Almosen dennoch geben, und uns jene Gebethe und Messen überlassen, so können wir das Legat als Almosen annehmen. Jene Erklärung von Seite unser muß dem Erben übergeben und zwar unterschrieben vom Guardian und den Diskreten des Konventes, versehen mit dem Konventsiegel. Ein Abschrift davon muß dem Konventprotokolle zur ewigen Kunde beigelegt werden. *)

9. Indessen kann der apostolische Syndikus dem Erben auf geeignetem Wege dahin vermögen und bemüssigen, daß er dies vermachte Almosen gehörig abfolgen lasse, im Falle, er wollte es hinnach nicht thun. **)

## 4. §.

## Von Stiftungen und Pensionen.

1. Es läßt sich nun leicht begreifen, in wiefern wir mindern Brüder Stiftungen annehmen können.

Als Eigenthümer und mit Rechtsinhabung können wir lediglich keine Stiftung annehmen.

Bloße Legate können wir auf erklärte Weise annehmen.

2. Könnten wir kein Kloster übernehmen, wo unser nöthiger Unterhalt ganz aus Einkünften fließen würde?

Als Eigenthümer und Rechtsinhaber nicht.

---

*) Es gibt eine eigene Formel dieser Erklärung.
**) Sieh Ferraris l. c.

Blos als etwas, so wir einfach hätten und gebraucheten, könnten wir es annehmen.

Wären aber die Einkünfte so reichlich, daß sie mit dem Regelverbote der erklärten Vorsorge sich nicht vertrügen, so könnten wir sie in so fern auf keine Weise annehmen.

Die rechtliche Verwaltung müßte, was uns belangt, einzig dem apostolischen Syndikus überlassen werden, der es denn als etwas der Kirche Geschenktes und uns zum einfachen Gebrauche Ueberlassenes verwaltete.

Allein, sehr schwer ließe es, die Verwaltung so einzurichten, daß der Geist unsrer Regel nicht dabei litte, und sich das Volk nicht an den mindern Brüdern stieße. Sie selbst würden sich da schon alles dessen enthalten müssen, was nur den Schein eines Verwaltens mit Recht und Ansehen hätte.

Alles dies machete es immer äusserst schwer für uns, solche Klöster anzunehmen, abgesehen von allem übrigen, was da noch zu bedenken wäre.

3. Die Pension, die irgendwo, wie wir da setzen wollen, die Brüder zu gänzlicher Verpflegung von der Regierung aus erhalten, muß nur zum Mittelmaß hinreichend und als reines Almosen angesehen werden; dann ist dabei gar nichts gegen die Regel; denn das Almosensammeln ist unserm Orden nicht wesentlich.

Zu verhüten wäre da, daß die einzelnen Brüder ja etwa keinen eignen Anspruch auf die dem Einzelnen entsprechende Pension machen wollten; dieses wäre gegen die feierlich gelobte Armuth.

Was bei solchem pensionirten Zustande in Bezug auf andere Punkte des Ordens und des Lebens nach dem Geiste der Regel zu beachten wäre, läßt sich mit Wenigem nicht erörtern.

## VI.

## Vom sechsten Regelgebote, wodurch die Sorgfalt in Betreff des Irdischen derer, die in den Orden treten, verboten wird.

### 1. §.

### Dies Gebot

1. steht offenbar in der Regel, am zweiten Kapitel:

»Die Brüder und Minister sollen sich hüten, daß sie sich keine Sorge machen wegen den zeitlichen Sachen derselben« (die in den Orden treten wollen), »auf daß sie mit ihren Sachen frei thun können, was ihnen immer der Herr wird eingegeben haben. Wenn aber doch um Rath gefragt wird, so sollen die Minister die Erlaubniß haben, sie zu einigen Gottesfürchtigen zu schicken, nach deren Rath ihre Güter den Armen mögen ausgespendet werden.« — Zu Gottesfürchtigen, die nicht zu unserm Orden gehören, müßten sie geschickt werden.

2. Man sieht offenbar, daß hierin auch das Rathgeben den Brüdern unbedingt verboten ist; es walte denn ein wichtiger Grund ob.

3. Das wollte der heilige Stifter, damit da den Brüdern gar nie ein Eigennutz zur Versuchung gegen die Armuth würde. So erklärt dies Gebot selbst Pabst Klemens der V. *)

4. Da wir hierin nicht einmal Rath geben dürfen, und folglich hierin auch nicht bereden dürfen, dem oder dem Armen, sei er auch kein Bruder, Almosen zu geben, sondern nur mahnen dürfen, wie der heilige Franciskus sagt, daß

---

*) Exivi cap. 2.

sie sich befleissen sollen, ihre Güter den Armen auszuspenden; so wäre es noch förmlicher wider dies Regelgebot, zu bereden, daß sie uns Almosen geben. So lehrt dies alles Pabst Klemens der V. in seiner Erklärung. *)

Auch wäre es wider dies Gebot, und noch unanständiger, als blos bereden, dem und dem Armen zu geben, wenn wir zu andern Anordnungen, und nicht zu Gunsten der Armen, rathen würden.

5. Jedoch meine ich, ein mindrer Bruder dürfte da, wo der, welcher in den Orden eintreten will, schon entschlossen ist, es dem nächsten beßten wahrhaft Armen zu geben, und ihn nur fragete, ob er nicht solche näher und bestimmt kenne, solche anzeigen.

Anzeigen heißt noch nicht bereden, nicht einmal rathen.

6. Ganz frei angetragenes Almosen dürfen Brüder von einem solchen schon doch annehmen; jedoch erinnert Klemens der V. nicht so viel, daß man es ihnen übel deuten könnte, anzunehmen, gezieme sich den Brüdern.

## 2. §.

### Gegen welche dies Gebot dermalen zu beobachten sei.

1. Ehedem entäusserten sich die, welche in den Orden traten, ihres Irdischen schon vor dem Eintritte.

2. Aber das Koncilium zu Trient verbot sol-

---

*) Cap. 2. „Dicimus omnino debere tam ministros, quam fratres ceteros a dictis inductionibus ad sibi dandum, et suasionibus, nec non et a dandis circa distributionem consiliis abstinere, cum pro hoc ad timentes Deum alterius status mitti debeant.

che Veräusserungen, und sie wurden dort als ungiltig erklärt, wenn sie vor zwei Monaten vor der Profession geschehen. *)

Das gesagte Regelverbot ist dermalen also gegen die, welche noch nicht Profession abgelegt haben, und im Orden sich zwar befinden, aber noch nicht eigentlich als Mitglieder in denselben eingetreten sind, zu beobachten.

3. Was übrigens die Entäusserungs-Fähigkeit, und die Weise betrifft, müssen die Vorschriften der Staatsregierung beobachtet werden.

## VII.

### Das siebente zur Armuth beziehliche Regelgebot, wodurch uns alles Behandeln des Geldes streng untersagt wird.

#### Vorerinnerung.

1. Nun sind wir zu dem häcklichsten Punkte unsrer Regel gekommen.

Hierüber dachten Einige allzu streng, Andere allzu lockern. Weder ein blinder Eifer, weder Hang zu mildern Ansichten, noch bloßes Nachsagen dessen, was Andere gesagt haben oder sagen, soll uns in so wichtiger Sache leiten.

2. Manchen klugen Männern, die nicht zu unserm Orden gehören, will dies Regelgebot übertrieben, fast albern scheinen. Allein, wenn sie bedenken, wie wesentlich unserm Orden, den doch die Kirche der Gutheissung würdig gefunden hat, vollkommene Armuth ist; wenn sie bedenken, wie sehr durch Geldgebrauch und durch alle Art, damit zu thun zu haben, die Habsucht

---

*) Sess. 25. cap. 16. De Regular.

in uns schwachen Menschen veranlasset wird, und die Liebe zur Armuth darüber so leicht erkaltet; wenn sie bedenken, wie viel Unordnungen unser Orden, der nur vom Lohn für Arbeit, und von Almosen leben soll, ausgesetzt wäre, dürfte jeder mindere Bruder, oder der Orden selbst mit Geld zu thun haben; wenn sie bedenken, wie da die Untergebnen des Ordens durch den Reiz des Geldes, dem so manches Heldenherz endlich doch unterliegt, leichtlich verführet würden, sich Geld zu häufen, und so die Armuth zu übertreten, und wie leicht die Vorgesetzten, eben durch denselben mächtigen Reiz des Geldes verführt, Geld zusammen zu sparen, so die Brüder Noth leiden zu lassen, und, anstatt Väter der Brüder zu seyn, Geldhäufer zu machen, versuchet würden; wenn sie dies und dergleichen mehr bedenken, so werden sie in diesem Regelgebot weder Uebertriebenes, noch fast Albernes sehen.

3. Die Ordensbrüder selbst werden aus nüchternem, aber zugleich nicht geistlosem Eifer für die vollständige Beobachtung der heiligen Regel sich sehr hüten, in so wichtigem Gebote derselben nur mit seichten Gründen sich zu beruhigen, und so wie auf Gerathewohl zu thun, was demselben entgegen seyn könnte.

* * *

### 1. §.

### Beweise für dies Regelgebot.

1. Die Regel sagt im vierten Hauptstücke: »Ich gebiete allen Brüdern festiglich, daß sie auf keine Weise Münze oder ein Geld annehmen, weder sie selbst, noch durch eine untergestellte Person.«

2. Wollte man sagen, der heilige Stifter ha-

be mit diesen Worten nur verbieten wollen, ein Geld als Eigenthum anzunehmen, — so würde man behaupten müssen, dies ganze vierte Kapitel, in Bezug auf das Geldverbot, stehe ganz unnütz und überflüssig in der Regel: denn etwas, was es denn immer sei, folglich auch Geld, als Eigenthum anzunehmen, ist in der Regel schon sonst deutlich genug verboten. Aber eine solche Behauptung wäre wider alle Auslegungskunst.

Diese Bemerkung unsrer Ausleger der heiligen Regel verdient Beherzigung.

3. Indessen ist nicht mehr erlaubt, hierüber zu streiten, da die Päbste Nikolaus der III. und Klemens der V. erklärt haben, durch dieses Regelverbot werde nicht allein das Eigenthum des Geldes, sondern auch der einfache Gebrauch desselben, oder die Annahme untersagt.

4. Manches, was dies noch erhärten kann, werden wir im Verfolge dieses Stoffes sehen.

## 2. §.

### Was unter Geld verstanden werde.

1. Alle stimmen überein, Geld sei nur das, was seiner Seltenheit wegen einen innern Werth hat, z. B. Gold, Silber ꝛc.; und wovon der innere Werth zugleich von der Staatsregierung bestimmt angegeben worden ist, und was so als allgemeines Instrument oder Mittel des Tausches dient. — Das Geld gilt nun als Preis für Alles. Dies ist auch das Reizende, das im Gelde für unsere Habsucht liegt. Dies Reizende wollte der heilige Franciskus von den Seinigen ferne halten.

2. Münze ist auch Geld.

3. Denkmünzen und Ehrenmünzen sind kein Geld.

4. Wechselbriefe, und so auch Bankno=

ten, oder wie man sie gewöhnlich auch heißt, Bankozettel, sind kein Geld.

Die Bankozettel sind zuletzt eine Art Schuldscheine.

5. Nun das alles, was kein Geld ist, bleibt uns in Absicht auf dieses Regelverbot, wovon wir jetzt handeln, erlaubt.

Somit auch die Bankozettel. Oder will man etwa behaupten, wir mindern Brüder dürfen keinen Schuldschein haben, und das vermöge dieses Geldverbotes? — Einen Schuldschein, als sollte er gerade uns ein förmliches Recht zur rechtlichen Forderung geben, können wir zwar aus andern Gründen nicht haben; wohl aber als bloßes Beglaubigungszeichen, man wolle uns etwas, das wir als wie Almosen annehmen dürfen, aus Schuldigkeit, die aber nicht von uns dazu gemacht wird, erfolgen lassen. Die Sache auf diese Weise betrachtet, dürften wir Schuldscheine einfachhin haben, auch so annehmen; aber das Geld dürfen wir auf keine Weise haben oder annehmen; also dürfen wir wohl Bankozettel annehmen und haben, weil sie Schuldscheine, und kein Geld sind. *)

Ich sage, wir dürfen in Absicht auf dies Regelverbot des Geldes. Der Geist der Regel aber möchte unter solcher Annahme der Bankozettel bald leiden, und der Orden in Unordnung kommen.

Zudem müßte in Betreff der Menge und des hohen Werthes die Regel in Betracht gezogen werden, in so fern sie uns Reichthum verbietet.

6. Was die Wechselbriefe betrifft gilt dieselbe Erklärung; und der mindere Bruder müßte sie nicht so haben, als gäben sie ihm Fo-

*) Jedoch geben dieser Behauptung nicht Alle ihren ganzen Beifall.

derungsrecht. Alles von den Bankozetteln Gesagte will ich aber auch von diesen zur Warnung gesagt haben.

7. Und dürfen wir gleich Gold und Silber und wie die Kostbarkeiten immer heissen, die ihren Werth der Seltenheit verdanken, indessen ein Blümchen an sich edlerer Natur ist, annehmen, ohne das Geldverbot zu verletzen; so wissen wir doch, daß hierin die angelobte Armuth bald verletzet wird, und daß uns Armen Gold und Silber und Kostbarkeiten nicht geziemen.

## 3. §.

### Wie denn dies Regelgebot eigentlich zu nehmen sei.

1. Nicht die Natur des Geldes, (oder, wie man es eigentlicher und gelehrter ausdrücken könnte, nicht das Physische des Geldes,) nicht die Materie desselben ist der Tugend gefährlich, weil es nicht an und für sich dem Geize dient; sondern das Geld ist gefährlich, in so fern es als der Preis für Alles angesehen wird.

Hiemit es ist uns da nicht verboten, das Geld als eine bloße Materie zu behandeln, es nur so natürlich, (oder besser physisch) zu berühren, in die Hände zu nehmen, aus Anderer Händen zu empfangen, zu tragen, und dergleichen. Dies ist keine Rechtshandlung, das ist, keine Handlung, die sich auf ein Recht gründet, oder ein Recht wirket.

Dies geben alle vernünftigen Ausleger zu. Das Gegentheil wäre albern.

2. In so fern das Geld alles Kaufbare vertritt, in so fern darf es der mindere Bruder nicht annehmen, nicht behalten, nicht übertragen, nicht hergeben, kurz nichts damit thun; oder mit andern Worten:

er darf das Geld als Geld, oder mit Rechts-

folge nicht behandeln; er darf in Betreff des Geldes nichts thun, weder er selbst, noch durch eine untergestellte *) Person, was eine Handlung in Bezug auf ein Recht ist.

Und dies auch dann, wenn er gleich für sich das Recht nicht eigen machen will.

Er darf für sich das Geld nie annehmen, nie haben, auf keine Weise, weder für seine Person, noch für seine Brüder. Und dies auf keine Weise, auch abgesehen von aller Zueignung, von allem Bezug auf Rechtserwerb, wenn nur vom Geld als Geld die Rede ist, wenn nur die Handlung noch rechtliche Wirkung hat, kurz eine Art Rechtshandlung bleibt.

Und eben so darf er keine Rechtshandlung mit dem Gelde thun, wenn es gleich für Andere wäre, für solche, die nicht zu uns gehören.

3. Man vergleiche hierüber die Erklärungen des heiligen Stuhles, und man wird diesen vollständigen Sinn daraus ersehen.

4. Also weder für uns, noch für Andere dürfen wir im angezeigten Sinne mit dem Gelde zu thun haben. Für uns und für Andere nie mit Rechtswirkung, oder besser nie so, als läge der Handlung ein Recht entweder zum Grunde, oder als wäre es ihre Wirkung. Also kurz: Weder für uns, noch für Andere eine Rechtshandlung mit dem Gelde! — Unter »Andern« verstehe ich immer solche, die nicht zu unserm Orden gehören.

5. Dies müssen wir nun gesondert betrachten. Ehe ich aber weiter fahre muß ich bemerken: Von der Beobachtung dieses Regelverbotes entschuldiget jeder wichtige Grund.

Nach dem Geldmaße, das da zu anzuneh-

*) Offenbar ist's, daß der Unterstellende selbst thut, was der Untergestellte thut.

men ꝛc. wäre, muß auch mehr wichtig, oder weniger wichtig der Grund seyn.

Wenn man die Sache nur so vernünftig auffasset, so wird man nie in der Nothwendigkeit sich sehen, auf einer Seite das Regelverbot zu beobachten, auf der andern irgend eine Pflicht zu verletzen gerade durch dies, daß man da mit dem Gelde nichts zu thun hätte.

Die Sache so aufgefaßt, sollte jeder mindere Bruder übrigens, wo kein wichtiger Grund ist, mit dem Gelde als Geld nichts wollen zu thun haben, schon darum weil er so dem Geiste der Regel gewiß besser nachkommen würde.

So machten es die Brüder in den blühendsten Zeiten des Ordens.

Die ungleich mehrern frommen Mitbrüder und die heiligen Mitglieder des Ordens haben es so gemacht. Ich finde bei keinem Seligen oder Heiligen des Ordens, daß er's mit dem Gelde anders gemacht habe.

Es wäre kaum edel, daß wir den verbindenden Buchstaben der Regel suchen, wo uns der einladende Geist der Regel sicherer führet zum Ziele vollkommener Armuth, deren Lohn Gott ist, als Deuteleien der Regel, die denn doch wenigst von Gewagtheit nicht frei sind, uns zum Ziele nicht führen.

Oder sage mir, welcher gefällt dir besser, der, welcher mit dem Gelde so behutsam ist, wie die Heiligen und die Frommen des Ordens, oder der, der es da nicht so behutsam nimmt? Und gefällt dir der erstere auffallend besser, so wolle auch du der Bessere seyn in Gottes Auge, vor Dem einst unsre Handlungen nicht nach dem bloßen Buchstaben des Gesetzes werden in der Richterwage gewogen werden.

6. Uns so nach dem Geiste der Regel zu benehmen, und nicht erst uns vom verbindenden Buchstaben der Regel nöthigen zu lassen, ist noch

dies ein freundlich anziehender Grund, daß es schon darum leicht ist, weil wir dabei nichts zu thun, nur zu unterlassen haben.

Dies Regelverbot ist ja nicht so zu nehmen, als foderte es etwas; es will nur Unterlassung; es will nur, daß wir für uns und für Andere nie so mit Geld zu thun haben, daß wir dabei eine Rechtshandlung setzen. Was ich unter Rechtshandlung alles verstehe, habe ich bereits gesagt, und ich muß schon bitten, daß man sich's merke, weil ich Kürze halber mich noch öfters so ausdrücken werde.

Unterlassungen sind ja ohnehin leicht.

Nun zur Erörterung der Sache; Gott lasse uns das Wahre einsehen, und das Eingesehene beobachten!

## A.

## Wir dürfen für uns kein Geld annehmen.

### 4. §.

### Und dies auf keine Weise, die nämlich eine Rechtshandlung wäre.

1. Und so auch keines behalten, keines gebrauchen, oder wie denn die Handlung immer heisse.

Warum auf keine Weise?

Eben weil es so in der Regel steht.

Dürfte ein minderer Bruder auf irgend eine Weise Geld annehmen, so dürfte ers, wo für ihn dadurch kein Recht erwachsen würde; dann also so oft, als er andere Sachen annehmen dürfte. Wozu dann, wie ich schon oben bemerkte, dies eigene Regelverbot? Wie würde der Zweck desselben erzielt?

Für sich annehmen, für sich behalten, für sich gebrauchen, etc. ist hier offenbar alles einerlei.

Daher darf der mindere Bruder von Wohlthätern kein Almosen in Geld annehmen, wenn gleich der Wohlthäter ihm das Eigenthum nicht geben, und er es nicht annehmen wollte, so fern nur für ihn oder seine andern Brüder das Almosen wäre. Auch dann nicht, wenn der mindere Bruder das Geld zu dem Syndikus tragen wollte; oder zum geistlichen Vater.

Geistliche Väter heissen aber Personen, welche im Namen der Wohlthäter, nicht etwa von uns untergestellt, das Geld zu unserm Nutzen gewöhnlich aufbewahren und verwenden. Wo die Wohlthäter das Recht auf das Geld ganz abgeben, was denn fast immer geschieht, muß man die geistlichen Väter als Untergestellte des apostolischen Syndikus ansehen.

Ich habe gesagt, weder zum Syndikus, noch zu einem geistlichen Vater dürfe der mindere Bruder das Geld als Almosen tragen, noch um es dahin zu tragen vom Wohlthäter annehmen. Der Grund liegt bereits in dem Gesagten: für uns dürfen wir auf keine Weise, die eine Rechtshandlung wäre, Geld annehmen. Ein Gebot der Regel, das der päbstliche Stuhl nicht umsonst das Hauptgebot der Regel *) nennt. — Wie kannst du vom Wohlthäter weg ein Geld tragen zu dem Syndikus oder geistlichen Vater, ohne dabei eine Rechtshandlung zu setzen? Und behält der Wohlthäter auch das Eigenthum, so machest du durch dein Uebertragen den Syndikus etc. doch zu dem, bei dem es nun hinterlegt ist.

2. Da bemerke ich nach einem sehr scharfsichtigen Regelausleger, dessen ungedruckte

---

*) Praeceptum capitale.

Schriften ich in Händen habe, und bei dieser meiner Arbeit sehr benütze, — daß uns, wie wir sehen werden, von der Regel verboten ist, jemanden um Geld zu bitten; nun ist das Bitten doch weniger als das Annehmen; um wie viel mehr ist also das Geldannehmen verboten!

3. Es ist keiner Erinnerung werth, daß Manche vom gemeinen Volke irrig wähnen, in Papier oder Leder ꝛc. eingemachtes Geld dürfen wir annehmen. Nicht das Berühren, sondern das Annehmen als eine Art Rechtshandlung ist verboten.

Vor Denkenden würden wir uns mit solcher Spitzfindigkeit sogar lächerlich machen; und selbst Ungebildeten käme so etwas recht sonderbar vor.

4. Ein minderer Bruder darf nicht Geld annehmen, verwenden, ꝛc. durch eine von ihm untergestellte Person. Dies wäre auch ohne Erinnerung der Regel offenbar; denn, um es doch zu wiederholen, was ich durch einen andern thue, thue ich selbst.

Indessen sahen wir bereits, daß es die Regel noch ausdrücklich untersagt.

Ist aber die Person auf keine Weise von ihm, sondern vom Wohlthäter untergestellt, oder vom Syndikus, oder ist sie der Syndikus selbst, so versteht es sich, daß da nichts Verbotenes ist.

Der mindere Bruder darf aber nur anzeigen, ob, oder zu welchem Gebrauche von jener Person das Geld zu seinem Nutzen zu verwenden sei. Daher soll er sich aber vor allen gebietenden und rechtanmaßenden Ausdrücken bei solchem Anzeigen hüten. Meint man es gleich mit dergleichen Ausdrücken nicht so, als wollte man sich ein Recht anmaßen, hüten soll man sich dennoch davor, weil man dann dem Geiste der Armuth und der Demuth besser entspricht. Es klänge nicht gut: »um mein Geld soll das und das gekauft werden,« man sage denn doch

lieber: »Ich bitte, mein Almosen in Geld für das und das zu verwenden;« u. dgl. m.

5. Eben so dürfen wir an solche Personen keine rechtanmaßende Foderung machen, uns Rechnung zu legen. Es wäre gegen das Regelverbot.

Da müssen sich besonders Obere hüten im Benehmen gegen den Syndikus und gegen geistliche Väter, rc. Sie können wohl bitten, daß ihnen angezeigt werden möchte, wie es mit dem Hauswesen rc. stehe; aber eigentlich von Rechtswegen Rechnung fodern, können und dürfen sie so wenig, als über Verwendung gebieten, u. s. w.

6. Was ich in diesen zwei Nummern gesagt habe, ist in der Ausübung nächstens auch gegen die Person im Kloster zu beobachten, welche unmittelbar im Kloster Geld annimmt, ausgibt, u. s. f. Diese Person ist eigentlich Untergestellter des Syndikus. Sie darf aber nie ein Ordensmitglied seyn; was doch nicht erst sollte bewiesen werden müssen.

7. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, es wäre an und für sich nicht wider die Regel, daß Mitglieder des Ordens bei dieser eben besagten Person, die nächstens den Syndikus vertritt, etwas Geld hinterlegt haben, und zwar so, daß es für jedes Mitglied sonders hinterlegt ist, aber nicht beim Mitglied, sondern bei diesem Untergestellten des Syndikus.

Dies geht aus dem bereits Gesagten deutlich genug hervor. *)

Der Syndikus selbst wird kaum je im Kloster wohnen können, und sohin fodert wohl das tägli-

---

*) Ob es dem Geiste des Ordens überhaupt und besonders der Armuth entspräche, ist eine andere Frage. Vergl. Concil. Trid. Sess. 25. cap. 2. de Regular.

che Bedürfniß der Geschäfte des Lebens einen Untergestellten für das Kloster.

8. Daß Brüder nichts kaufen oder verkaufen dürfen, und zwar auch kraft dieses Regelgebotes, sollte nun augenscheinlich seyn, da ohne Geld kein Kauf oder Verkauf gedacht werden kann.

Was hierin zum Beßten der Brüder geschieht, geschieht eigentlich durch den Syndikus oder dessen Untergestellte, oder durch geistliche Väter. Selbst Pabst Nikolaus der III. warnet da vor Ausdrücken, wodurch Brüder sich als Käufer oder Verkäufer aussprächen. — Die Brüder können da wieder blos anzeigen, ob der Preis ihnen billig scheine, u. s. w.

9. Die Ausleger kommen nicht überein, ob der mindere Bruder ein Geldstück nicht als Geld, sondern blos als zu etwas dienliche Materie, z. B. zur Vergoldung eines Kelches, annehmen dürfte. Manche sagen, da werde das Geld nicht als Geld angenommen. Dagegen wird eingewendet, diese Unterscheidung führe zu weit; denn wenn sie gälte, so könnte man am Freitage auch Fleisch essen, nicht als Fleisch, sondern als Speise: und nächstens sei ein Geld halt Geld, und wer es annehme, der nehme Geld an; die Absicht des Annehmens ändere nicht die Natur des Annehmens. —

## 5. §.

**Antwort auf Einwendungen gegen die Erklärung, daß wir für uns auf keine Weise Geld durch eine Rechtshandlung annehmen dürfen.**

1. Man möchte einwenden: »Wenn der Wohlthäter sich das Eigenthum auf das Geld beibehält, so ist der mindere Bruder, der es zum Syndikus oder dessen Untergestellten trägt, ganz

entschuldigt, denn er hat da mit dem Gelde als bloßer Lastträger zu thun, (thut da nur physisch.)«

Allein, wie ich schon oben sagte, wenn dies entschuldiget, so ist das ganze vierte Regel-Kapitel unnütz; denn von Seite unser ist nie Eigenthum, bei keiner Sache, so auch nicht beim Gelde. Wir dürften da zu den Wohlthätern nur immer sagen, sie sollen sich das Eigenthum vorbehalten; dann könnten wir ohneweiters alle Mal Geld annehmen. Hieße dies mit der Regel nicht spielen? Warum könnten wir dann mit dem Gelde nicht so gut zu thun haben, als mit irgend andern Sachen? Wäre dies nicht wider alle jeherige Ueberzeugung und Uebung des Ordens?

Für uns oder zu unserm Nutzen mit dem Gelde was zu thun haben, was sonst eine Rechtshandlung wäre, muß durchaus untersagt bleiben, sonst fällt da mit der mindesten Ausnahme dies ganze Regelgebot.

Wie ich aber schon oben sagte: Auch in diesem Falle, der da in der Einwendung gesetzet wird, machest du ja den Syndikus oder dessen Untergestellten zu dem, bei dem nun das Geld zum Nutzen der Brüder hinterlegt ist; das ist aber eine Rechtshandlung. Oder getrauest du dir, zu behaupten, dies sei nur eine natürliche (physische) Handlung, die auf keine Weise ins bürgerliche Recht gehöre? Gibt denn ferner der Wohlthäter nicht wenigstens in so fern das Geld mit einer Verzichtleistung her, in so fern es verbraucht werden darf?

Und wozu diese Spitzfindigkeit, da ja die Wohlthäter das Eigenthumsrecht mit abzutreten pflegen?

Ich verstehe nicht, wie mir der Wohlthäter gemeinhin an den Syndikus 2c. Geld zu unserm Nutzen, also zum Verwenden, also zum Verbrauche geben, und dabei sich doch das Ei-

genthum vorbehalten wolle; so spitzfindig pflegt man nicht zu schenken.

2. Man sagt, der heilige Bonaventura erlaube dies auf so eben gesagte Weise, wenn der Wohlthäter sich das Eigenthum vorbehalte. *)

Allein, es steht dies in seinen Schriften nirgend, und er hat es nirgend weder geschrieben, noch sonst ausgesprochen. Oder man weise die ächte Quelle auf, aus der man dies haben will. Waren doch zu des Bonaventura Zeiten noch keine Syndici.

Da müßte der heilige Lehrer wohl sehr vergessen haben, was er anderswo geschrieben, wo er sagt, nicht die Brüder selbst seyn es, denen von den Wohlthätern das Geld zu übergeben sei, sondern dem Orden nicht einverleibte oder auswärtige Personen. Aus seiner ganzen Lehre geht auch unsre Lehre hervor, was da kein geringes Gewicht ist. **) Er sagt, er sei überzeugt, man dürfe in unserm Orden kein Geld annehmen, und alle Brüder finden dies sträflich, und seyn sehr dawider. Er beruft sich für unsre Lehre auf Pabst Gregor den IX., der den Brüdern geantwortet habe, sie können einen getreuen Mann vorschlagen. Das heißt: sie können dem Wohlthäter, der Geld geben wollte, sagen, wer es für sie getreulich verwenden würde. Offenbar ist diese Bemerkung schon aus jenen blühenden Zeiten unsers Ordens richtig. Denn da ist die angezeigte Person ja nicht von uns untergestellt, sondern vom Wohlthäter, (oder jetzt doch vom Syndikus.)

---

*) Die Stelle soll heissen: „Frater minor pecuniam a dante, si dans dominium penes se remanere velit, ad syndicum aut ad ejus substitutum deferre queat.“ Wo ist diese Stelle??

**) De tribus quaestionibus ad Magistrum innominatum.

Es ist dies ungezweifelt, zumal wenn der Wohlthäter selbst eine solche Anzeige wünschet. Der heilige Lehrer schreibt, selbst nach dem Urtheile dieses Pabstes, wäre es Unsinn, zu behaupten, eine so ernannte Person sei eine von uns untergestellte. Aehnliches sagt der heilige Lehrer auch in andern Werkchen.

## 6. §.

**Eine gewissenhafte Klugheit wird keine Beschwerde finden in Beobachtung des Regelgebotes, für uns auf keine Weise Geld anzunehmen.**

1. Dies wollen wir in mehrern Fällen sehen, die sich oft ereignen. Man behalte nur immer, daß da nur von Rechtshandlung die Rede seyn könne, und daß jeder wichtige Grund in besondern Fällen von der Beobachtung entschuldige.

Es sei auch dazu, auf daß wir uns wegen anscheinender Schwierigkeiten in einigen Fällen, ja nicht verleiten lassen, uns die genaue Beobachtung dieses Regelgebotes verleiden zu lassen.

2. Ein Mann, der nicht zu unserm Orden gehört, kommt in die Zelle eines mindern Bruders, legt ein Geld zum Almosen für ihn, (oder, was oft geschieht, für bestellte Bücher von einer Buchhandlung,) auf den Tisch hin.

Das kann der mindere Bruder zulassen. Man sage nicht, dies sei eitle Spitzfindigkeit; denn zwischen bloßem Zulassen und Handeln ist ein zu offenbarer Unterschied, der sogar in der ganzen Sittenlehre gelten muß, wenn nicht Alles verwirret werden soll.

Da darf aber der mindere Bruder es nicht aus der Hand annehmen, *) und nicht Ausdrü-

---

*) Es in eigene Hand ꝛc. aus der Hand annehmen wird

cke gebrauchen, die ein eigentliches Annehmen ausspråchen. Er halte sich blos zulassend.

Dann sage er dem im Kloster befindlichen Untergestellten des Syndikus, er möchte dies Geld abholen, und hinterlegen.

Wer sieht da einen unanståndigen Zwang? wer etwas Schweres? Setzen wir, die Regel fodere es nicht so, steht es uns nicht doch besser an?

3. Es kommt ein Brief an einen mindern Bruder, mit Geld beladen. Bemerkt ers vor der Eröffnung, oder gar vor der Empfangung in die Hand, daß Geld darin ist, so ersuche er den gesagten Untergestellten, ihn zu öffnen (ohne zu lesen, versteht sich) und das Geld heraus zu nehmen, und dann nach Anzeige zu hinterlegen. Hatte er den Brief schon in der Hand, so gibt er ihn dem Untergestellten, wenigstens uns geziemender, nicht in die Hand, sondern legt ihn irgend, wo es sich schicket, hin, damit ihn jener nehme. Es ist dies nichts Hartes. In der Eile da ångstlich zu thun oder gar skrupulös, kann schon darum nicht Pflicht seyn, weil es ein wichtiger Grund ist, solch kleinliches Thun, wie das skrupulöse ist, zu vermeiden. Ein gewissenhaftes, aber nicht kleinlich ångstliches Benehmen ist da das Beßte, aber auch sehr leicht.

Bemerkt er das Geld erst nach Eröffnung des Briefes, so lege er es ruhig beiseite, und ersuche dann den Untergestellten, es zu nehmen und nach Anzeige zu hinterlegen.

4. Ein Ordenspriester ist ausgesetzt als Seelsorgsgehilfe auf einer Pfarre. Die Geldalmosen für ihn, wem soll er sie blos geben las-

---

nicht leicht jemand für eine nur physische Handlung ansehen. Wer behaupten wollte, hier sei nur physische Handlung, der kann alles Annehmen erlauben.

sen, oder von wem soll er sie sich hinterlegen lassen? Von wem er will; nur soll er selbst das Geld nicht annehmen, nicht selbst damit zu thun haben. Die Person, der er das Geld anvertrauen läßt, ist als ein geistlicher Vater zu betrachten, oder als Untergestellter des Syndikus. Die Ordensobern wissen es, und erlauben es auch, daß man so thut; und es muß also ohne allen Zwang vorausgesetzt werden, auch diesen geistlichen Vater wolle der Syndikus untergestellt haben, wie andere geistlichen Väter, die z. B. an verschiednen Orten, wo die Brüder Almosen sammeln, Geld für uns annehmen, überschicken, oder verwenden.

Der Ordenspriester kann dann der so untergestellten Person anzeigen, was und wie er vom Gelde verwendet wünsche, entweder mit vorausgesetzter, oder stillschweigender, oder ausdrücklicher Erlaubniß des Obern.

Was ist da Schweres? Und warum sollte ein Priester unsers Ordens nicht lieber dies Leichte thun, als da wider den Geist unsers Ordens handeln, wenn ihm doch da noch kein Regelgebot einleuchten will?

5. Ein Herr von Ansehen oder sonst eine beachtenswerthe Person will einem mindern Bruder in Gegenwart mehrerer, oder doch einiger Personen ein Geld schenken; er soll es aber selbst annehmen. Sie will dies ja nicht zum Spotte gegen unsre Regel; da müßte der mindere Bruder, der, wie niemand, das Gute nie verläugnen darf, die Annahme standhaft verweigern. Aber nein, die Person will dies aus Gutherzigkeit, wobei sie aber auf unsre Regel nicht Rücksicht nimmt, und die Gegenwärtigen, setze ich ärgern sich nicht, wenn er es annimmt. Kann er nun die Person nicht in Kürze überzeugen oder doch glauben machen, er dürfe nicht Geld annehmen; und würde seine Weigerung

der Person Anlaß zu großem Unwillen, oder sonst sehr unwillkommen und fast oder gar zu sehr unangenehmer Betreffenheit vor Andern fallen; so nehme er es ruhig an. Der Grund ist wichtig.

Wäre es aber eine große Summe, so wollte ich's nicht erlauben; denn er könnte sich mit allem Anstande damit ausreden, er müsse zuerst nach Ordensgebrauch mit dem Obern reden. Dies könnte ihm bei bedeutender Summe unmöglich übel gedeutet werden.

Dies Beispiel läßt leicht schließen, was in ähnlichen Fällen zu thun sei. Ich würde z. B. das Geld annehmen, wenn ich sonst jemand sehr erzürnen würde; und wenn dies in Bezug auf denselben nur ein oder anderes Mal der Fall wäre.

6. Ueberhaupt meine ich, ein minderer Bruder soll das Geld annehmen, so oft er in Gegenwart Anderer in eine sichtbare Verwirrung geriethe, die ihm der Zweifel über das Annehmen machen kann. Der Grund ist wichtig genug; die Ordensbrüder sollen vor Andern doch nicht als blödsinnige, leicht verwirrliche Leute erscheinen. Zudem, wüßte ein solcher den Grund des Nichtannehmens nicht zu erklären, wenigstens jetzt in seiner Verwirrung nicht; noch weniger wüßte er ihn zu vertheidigen, und so könnte ein solcher Bruder gar leicht den Orden und die Regel, nicht nur sich selbst, in Augen witziger Köpfe lächerlich machen.

7. Dieser Fall läßt andere ähnliche leicht erklären.

8. Sagt irgend ein Wohlthäter, »Der und der mindere Bruder hat das Geld von mir wohl selbst angenommen; warum denn Sie nicht?« so kann ein kluger Bruder, oft mit edlem Scherze, der Sache eine Wendung geben, die den andern nicht zu Schande stellt, und wobei

der Wohlthäter sich zufrieden gibt. Er kann allenfalls etwa auch sagen, es gebe in allen feinern Sachen verschiedne Meinungen; und so sei es auch bei uns der Fall im Betreff des Geldannehmens, ob es schon der ungleich größere Theil nicht annimmt, und er wolle es lieber auch nicht thun; u. dgl.

9. Was im Falle des Zweifels, wobei aber keine Verwirrung vor Andern wäre, nämlich des Zweifels, ob man in dem und dem Fall Geld annehmen dürfe, zu thun oder nicht zu thun sei, darüber will ich hier nichts sagen. Es kommt ohnehin darauf an, was für einen Grundsatz jemand für die Fälle der Zweifel im Fache der Sitten und der Pflichten hat. Die Gelehrten lasse ich jeden bei seiner Meinung; die Studirenden lasse ich in ihrem anderwärtigen Unterrichte oder Studium sich da einen Grundsatz wählen; und unsre lieben Laienbrüder will ich nicht verwirren mit einem langwierigen Unterrichte über den Gewissenszweifel. Diese letztern weise ich für solche Fälle an Obere und Beichtväter.

10. Nun glaube ich hinlängliche Winke gegeben zu haben, wie sich gewissenhafte Klugheit behelfen könne, ohne zu ängsteln, oder die gute Sache lächerlich zu machen im Auge derer, die diese Sache nicht einsehen.

Vernünftigere Leute, auch Gebildete, sogar Gelehrte lassen sich wohl auch mit Gründen überzeugen, es gezieme uns, kein Geld anzunehmen. Dessen sind hie und da Viele überzeugt, auch Gebildete und Gelehrte, und sie fänden es nicht religiös, wenn wir in diesem Stücke so lockern wären.

Wir werden uns durch genaue Beobachtung unsrer Regel des Segens Gottes würdiger machen, und Er wird es dann schon in die Herzen der Menschen legen, daß sie uns mit dem Nö-

thigen unterstützen; und mehr als das Nöthige lasset uns nicht suchen, sonst möchten wir Den verlieren, der Alles in Allem ist.

11. Aber einen Fall, der so gar gewöhnlich ist, muß ich noch berühren: Die Brüder auf der Sammlung dürfen selbst kein Geld, weder als bloßes unentgeltliches Almosen, noch als Messenstipendien selbst annehmen; und das beobachten sie denn so. Allein, es wäre oftmals zur größern Bequemlichkeit und auch zur Sicherheit des Geldes besser, wenn sie es in ihre sogenannten Zecker (eine Art tragbarer Behältnisse) legen, und diese überschicken lassen dürften. Dürfen sie es selbst in ihre Zecker legen? scheint es da nicht, sie behandeln das Geld mit einer Art Beziehung auf ein Recht, da sie es selbst in ihre Zecker legen?

Ungemein besser wäre, wenn sie das Geld, das sie wohl zählen *) dürfen, von jemand andern in ihre Zecker legen ließen, und sich dann von nun an in Bezug auf diese Zecker blos zulassend und anzeigend verhielten. Aber es wäre denn zu lästig, und oft in der Eile nicht recht thunlich, jemand darum zu ersuchen. Nun ich meine, sie dürfen es selbst in selbe legen. Dies Hineinlegen kann als eine blos natürliche (blos physische) Handlung angesehen werden. So darf ein mindrer Bruder ja doch wohl ein Geld, das für ihn bestimmt ist, von einer minder bequemen oder minder sichern Stelle an eine andere blos hinlegen. Der Umstand, daß es ihre Zecker sind, scheint mir keiner so

*) Zählen ist kein Rechtsakt, bezieht sich nur auf das Wissen; was sich aber wie immer nur auf das Wissen bezieht, bezieht sich in so fern auf kein Recht. Die Inhabung der Rechte, und jeder auf Rechte beziehliche Akt ist, als solcher, Akt des Willens, und nicht des Erkenntnißvermögens.

genauen Beachtung würdig; denn als ihr Eigenthum sehen sie auch ihre Zecker nicht an. Zudem lassen sie diese Zecker von dem Augenblicke an ganz Andern über, und verbinden sie also ferners auf keine Weise mit ihrer eignen Persönlichkeit.

Aber die Zecker dann fortan selbst bei sich behalten, und selbst tragen u. s. f. kann ich auf keine Weise für erlaubt halten.

## B.

## Was wir in Absicht auf das Geld in Bezug auf Andere beobachten müssen.

### 7. §.

**Auch für Andere wie immer mit Geld zu thun haben, verbietet uns die heilige Regel.**

1. Es versteht sich, wenn dies Thun eine Art Rechtshandlung ist.

2. Von blos natürlichen (physischen) Handlungen ist jetzt da wieder keine Rede. So darf ich jemanden auf der Reise Geld abnehmen, um ihm die Reise zu erleichtern, oder ihm das Geld zu sichern vor Räubern, die es bei mir, einem Minoriten, nicht vermuthen würden.

Was vom Geldzählenhelfen zu denken sei, geht aus dem hervor, was ich kurz zuvor gesagt habe. Ohne guten Grund thut es aber der mindere Bruder lieber nicht.

3. Rath geben über Verwendung von Geld für Andere darf der Minorit offenbar.

4. Alles dies ist leicht einzusehen. Aber schwerer zu begreifen mag es scheinen, daß wir auch für Andere kein Geld sollen annehmen, oder wie immer damit keine Rechtshandlung setzen dürfen.

Nun die heilige Regel macht keine Ausnahme; sie sagt nur einfachhin, wir sollen kein Geld

annehmen, und dies auf keine Weise; also auch nicht für Andere.

Auch für Andere mit dem Gelde zu thun haben wecket die Habsucht so leicht, und verleitet nicht selten zu Veruntreuungen, und so fort in große Uebel. Es ist also für unsern Orden immerhin sehr wichtig, daß wir auch für Andere kein Geld annehmen, behalten, gebrauchen, selbst verwenden, ꝛc. dürfen.

Man sollte dies beobachten, wäre es auch kein Gebot für uns, schon aus Liebe zur Sicherheit der heiligen Haltung der Regel.

5. Wir dürfen aber hierin die Regel nicht auslegen wie es gerade uns scheint; sondern mit Ehrfurcht sollen wir Rücksicht nehmen, wie denn der päbstliche Stuhl hierin unsre Regel verstanden wissen wolle.

Nun aber hat sich der päbstliche Stuhl geäussert, wir dürfen auch für Andere mit dem Gelde nichts zu thun haben. *)

---

*) Clemens V. in Constit. Exivi, c. 7. n. 2. „Verum etiam cum dicti ordinis fratres non solum a receptione, proprietate et dominio sive usu ipsius pecuniae, verum a contrectatione qualibet ipsius, et ab ea penitus sint alieni, quemadmodum saepe dictus Praedecessor noster" (Nicol. III.) „in declar. hujus regulae plane dicit. — Praedictis fratribus non licet, nec competit, quin potius considerata sui puritate status debent scire sibi interdictum, quod hujusmodi executionibus se exponant, cum hae — absque contrectatione pecuniae nequeant expediri." — Es handelte sich, daß die Brüder keine Testamentsexekutionen zum Nutzen Anderer übernehmen sollen. — Noch deutlicher und ausdrücklicher bestätigt unsre Lehre Innocentius der XI. in der Bulle Sollicitudo. Nachdem er die Erklärungen Nikol. des III. und Klem. des V. bekräftiget hat, zählt er die vornemlichern Gebote unserer Regel auf, und in Betreff des Geldes sagt er: die Brüder seyn verbunden, zu beobachten dies Haupt-

6. Da wird wohl auch jeder Leser den Gedanken von selbst fassen: Dürfen mindere Brüder zum Nutzen Anderer nichts mit dem Gelde zu thun haben, um wie viel mehr nicht zu eigenem Nutzen! Die Verbindlichkeit ist da zwar gleich, weil aus einem und demselben Regelgebote; dürfen wir da aber nichts für Andere, wie mögen wir uns beruhigen, für uns, zu unserm Nutzen Geld anzunehmen? Dies zu beherzigen, bitte ich jeden meiner Ordensbrüder.

## 8. §.

### Erläuterung dieses Regelverbotes, in Beispielen.

1. Eine wohlthätige Person will einem Kranken ein Geld zuschicken; und zwar durch einen Priester unsers Ordens. Dieser darf hierin nicht willfahren; denn es wäre da eine Handlung in Bezug auf ein Recht, eine Handlung von rechtlicher Wirkung.

Wollte aber die Person das Almosen sonst nicht geben, so nehme es der Ordenspriester ohne Anstand an, um des Kranken willen. Da dringt die Nächstenliebe.

2. Ein anderes Mal kann der Ordenspriester einem Armen oder einem Kranken ein Geld-

---

gebot vom Nichtannehmen des Geldes weder durch sich, noch durch eine untergestellte Person; in andern Dingen haben sie den Gebrauch ohne Eigenthum, aber in Bezug auf das Geld haben wir weder Eigenthum, noch Gebrauch, und folglich sei uns jede Geldbehandlung (contrectatio pecuniae) die nicht blos natürlich, sondern auf was immer für eine Weise politisch ist, das Geld sei denn was immer für eines Menschen Eigenthum, gänzlich verboten. Daraus schließt er ferner, die mindern Brüder dürfen die Oekonomie der Monialen nicht administriren.

almosen, wie ich da setze, nicht anders als in eigener Person zubringen, und sonst wäre dazu kein Weg offen. Aus Liebe, diesem wichtigsten aller Gründe, nehme er also das Geld und trage es dem Bedürftigen hin.

Wo aber die Sache so eingeleitet werden kann, daß dabei dem Bedürftigen mit diesem Geldalmosen geholfen werde, und zugleich der Ordenspriester das Regelgebot beobachten könne, finde ich die Behandlung des Geldes nicht für erlaubt. Die Liebe muß auch die Regel beobachten, wo diese sie nicht hindert, Wohlthaten zu erweisen. *)

Ich meine, der Ordenspriester dürfte das Geldalmosen dem Bedürftigen selbst einhändigen, wo er diesem nur dadurch eine nach Verhältniß der Person bedeutende Beschämung ersparen könnte. Eine Beschämung ersparen ist dem Ehrgefühle wohlthuender, als der Armuth die Gabe. Läßt sich aber die Sache anders einleiten, so wollte ich's ja nicht gutheissen.

3. Kann ein Ordenspriester, statt des Beichtkindes, auf dessen Verlangen, das Geld nicht anders als durch persönliche Behandlung des Geldes an den bringen, dem da Ersatz geschuldet wird, so thue er es so. Hier sind wichtige Gründe. **)

Nicht aber kann ich dies für erlaubt halten, wo sich der Regel, und dem Verlangen des Beichtkindes gleich gut genug thun läßt.

Aber im mindesten Zweifel sehe der Ordenspriester einzig auf das, was er als Beichtvater zu thun übernahm.

---

*) Oder gelehrter: Dort ist keine Pflichten-Kollision, wo das eine und das andere neben einander geschehen kann.

**) Ueberhaupt so oft Pflichten-Kollision vorfällt, so gehen die Pflichten des Priesters denen des Ordensmannes unstreitig vor.

4. Jemand sagt zu einem mindern Bruder: »Haben Sie die Güte, mir 100 fl. an den Herrn F. in jener Stadt hinzutragen, da Sie ohnedies hinreisen.« Das darf der mindere Bruder nicht thun, weil es eine Rechtsübertragung wäre.

Und da so etwas, würde man es nur aus Gefälligkeit thun, zu sehr Sitte würde und sohin gar bald die Beobachtung des vierten Kapitels der Regel verloren ginge, kann ich solches nur dann für erlaubt halten, wenn ein ausserordentlicher Grund es zu einem besondern Liebesdienste machete, der auf eine andere Weise nicht geleistet werden könnte. Der Grund müßte auch desto wichtiger seyn, von je größerer Geldsumme es sich handelte. *)

5. Ein Kaufmann sagt zu einem mindern Bruder: »Da sie ohnedies in jene Handelsstadt gehen, so ersuche ich Sie, dem Herrn Y. dies Geld hinzutragen, daß er auf dem Jahrmarkt Waaren für mich einkaufe.«

Weil da der mindere Bruder durch diese Uebertragung den Herrn Y. zum Bevollmächtigten in Bezug auf dies für Waareneinkauf bestimmte Geld machete; so darf er's nicht annehmen.

6. Dasselbe wäre zu urtheilen, wenn Herr

---

*) Man dichtet auch spitzfindige Weisen, einen mindern Bruder ein Geld so übertragen zu lassen, daß dabei keine Rechtshandlung seyn solle. Ueber den innern Gehalt solcher Spitzfindigkeiten will ich nicht untersuchen; es ist ein unnützes Zeug. Ist der Grund ausserordentlich und wichtig, so bedarf es keiner solchen Künsteleien. Und ist kein solcher Grund vorhanden, so wären solche Spitzfindigkeiten nur zur Vereitelung des Regelverbotes. Würden solche Spitzfindigkeiten nun Sitte, so würde man allmählig veranlasset, auch ohne dieselben, das Geld zu übertragen, und so würde der Regel eine schwere Wunde versetzet. Vor solchem Unwesen warnet jeden eigne Gewissenhaftigkeit.

D. zu einem mindern Bruder sagen würde: »Haben Sie die Gefälligkeit, dies Geld an Herrn W. in jener Stadt mitzutragen; er wolle es aufbehalten, bis ich komme.« — Wer sieht da nicht, daß durch den mindern Bruder hier ein Verwahrungsvertrag geschähe zwischen Herrn D. und Herrn W.? Sein Geldübertragen wäre also Rechtshandlung.

7. Diese wenigen Beispiele werden Licht genug geben, was in andern Fällen zu thun sei.

Zum Ueberflusse noch folgendes.

## 9. §.

**Die Klugheit wird in Beobachtung des Regelgebotes, auch für Andere kein Geld anzunehmen, leicht thun.**

1. Der kluge mindere Bruder, nicht der eitelkluge, sondern der christlichkluge wird nun so hart nicht thun, um dies Regelgebot, wo kein wichtiger Grund eine Ausnahme fodert, zu beobachten, in so fern es wirklich eintritt; oder er wird die Sache ohne Arglist oder Heuchelei so zu wenden wissen, daß dabei für die Beobachtung der Regel und die Handhabung des Geistes derselben keine Gefahr entstehen möge.

Auch dies sollen einige Beispiele beleuchten.

2. Ein minderer Bruder befindet sich in Gesellschaft von Personen nicht unsers Ordens; sie wollen um mäßiges Geld zur Unterhaltung ein Spiel machen; er soll mithalten; sie wollen ihm das Geld schon vorschießen, und verspielt er, so wollen sie (oder einer von ihnen) den Verlust tragen, und so soll denn der Gewinn auch ihnen (oder einem von ihnen) gehören, oder er könne ihn gar als Almosen für ihn ansehen, und das Geld werde schon an den Syndikus, oder an einen geistlichen Vater gegeben werden. So spielen, als wollte er wirklich rechtskräf-

tig im Namen Anderer einsetzen, und Gewinn ziehen, das darf er nicht; denn das Spiel ist Vertrag, und da geht das Geld in's Eigenthum der Gewinner über. Doch welcher wird so spielen wollen?

Er kann aber ihnen, wenn es sich schickt, beibringen, er wolle zu ihrer Unterhaltung mitmachen; aber er wolle von Seite seiner die Geldstückchen nur als Gewinnzeichen gelten lassen und sie so einsetzen und wegziehen als wie wenn sie blos Gewinnzeichen wären, um ihnen (oder einem von ihnen) die Mühe zu ersparen, selbst einzusetzen oder wegzuziehen; aber als eigentlich Zahlenden oder Gewinnenden und so als Einsetzenden oder Wegziehenden, (in so fern nämlich es Rechtshandlung wäre,) sollen sie ihn selbst nicht gelten lassen. Ein solches Thun ist zuletzt nur mehr natürlich (physisch). Es sind ja die Spieler einander zu gegenwärtig, als daß man da noch, nach dieser Aeusserung, eine rechtliche Ueberlassung finden kann, ohne in Spitzfindigkeit zu gerathen, die da zu unbedeutend und kleinlich scheint.

Noch leichter wäre es, wenn ihnen eine Münzart, z. B. Kreuzer wirklich nur als Zeichen, als Marken, gälten, um zuletzt den Gewinn und Verlust berechnen zu können.

Ich würde es aber, wo dies nicht wäre, lieber so einleiten, daß einer der Mitspielenden, und nicht ich, einsetzete und herauszöge, wenn's nicht wohl zur Last fiele.

3. Ein Minorit stoßt auf ein Geld, das dem Herrn V. gestohlen worden ist.

Sieht er nun, er könne machen, daß es sicher in die Hände des Eigenthümers komme, ohne es selbst zu nehmen, zu übertragen rc.; so leitet er es so ein. Dies räth ihm kluge Gewissenhaftigkeit.

Wenn nicht; so überträgt er's ohne Anstand

dem Eigenthümer. Dies räth ihm kluge Nächstenliebe.

So erscheint der mindere Bruder nicht als lächerlicher ungeschickter Mensch; und doch thut er, wie die Regel erlaubt.

4. Ein minderer Bruder findet ein verlornes Geld.

Er wird, wie im obigen Fall thun, um es an den Eigenthümer kommen zu machen, wenn er ihn aus den Umständen (z. B. aus beiliegenden Briefen, oder Siegel) erkennt.

Erkennt er den Eigenthümer nicht, so wird er sorgen, daß das gefundne Geld an eine Person komme, bei der es nach den Gesetzen vom Eigenthümer nach gehöriger Bekanntmachung zu suchen seyn wird. Und kann er's an eine solche Person nicht kommen machen, ohne es selbst hinzutragen, so thut er's halt.

Wäre das gefundene Geld von keinem Belang, daß es die Mühe eines solchen Geschäftes aufwiegen würde, so läßt er's liegen, wenn er denken kann, es finde es leicht und gewiß ein anderer; oder er legt es lieber an einen sichtbarern oder mehr sichern Ort, und zeigt einem Armen an, er könne es dort holen. Wenn sich dies nicht fügt, so nehme er's mit, und lasse es dem nächsten beßten Armen von der Stelle nehmen, wo er's beim Begegnen hinlegen kann. *) Und fügt sich solches Hinlegen nicht, so gibt er's ihm halt von Hand in Hand; denn bis zur kleinlichen Skrupulosität beobachtet der kluge Religiose den Buchstaben der Regel nicht.

*) Dies hinlegen steht wenigstens gut, um sich so auf die passiveste Weise zu benehmen, als er wohl kann.

* * *

Wir haben nun dieses Regelverbot, auf irgend eine Weise Geld anzunehmen, sei es denn für uns, oder sei es für Andere, etwas umständlicher betrachtet. Folge jeder seiner Ueberzeugung; die Ueberzeugung aber sollen bei jedem die Gründe bestimmen.

Möchte der Geist des heiligen Stifters uns alle beleben! Ich meine, dann würde man die genaueste Beobachtung dieses Regelverbotes erblicken. Oder getrauest du dir zu denken, der heilige Franciskus habe dies Regelverbot nicht auf die genaueste und klügste Weise beobachtet?

## VIII.

### Das achte zur Armuth beziehliche Regelgeboth, wodurch uns der Rekurs um Geld verboten wird; oder: wodurch uns untersagt ist, jemanden dahin zu vermögen, daß er für uns Geld ausgebe.

#### 1. §.

#### Beweise für dies Regelgebot.

1. Man zieht es aus dem Geldverbote, welches die Regel selbst unmittelbar darauf mit dem Beisatze beschränket: »Jedoch für das Nöthige der Kranken und andere Brüder zu kleiden, sollen allein die Minister und Kustodes durch geistliche Freunde fleissige Sorge tragen, nach Oertern und Zeiten und kalten Ländern, wie sie es für die Noth zweckmässig finden werden, jedoch das vorbehalten, daß, wie gesagt worden, sie Münze »(wörtlich Zehner)« oder Geld nicht annehmen.« — Da also selbst Obere für die nöthigen Bedürfnisse nicht Geld annehmen dürfen, so dürfen sie auch ausser dem Nothfalle nicht um Geld so bitten, daß sie zum Geldausgeben erst

bewegen; wenn denn nun dies Obere nicht dürfen, ausser jenem Nothfalle, so dürfen es auch Ordensuntergebene nicht, und sohin gar keine Brüder, und Untergebene auch im Nothfalle nicht, sondern da haben es Obere zu thun. Daß es Obere im Nothfalle thun können ist eine ausdrückliche Ausnahme, aus der da folget, die Regel verbiete es den Untergebenen auch im Nothfalle; es versteht sich nämlich, wenn und wo diese ihre Noth den Obern anzeigen können. Im Falle der Noth dürften es alle Brüder, weil die Noth dazu nöthigte; die Regel will aber, nur Obere sollen es thun. Und weil es Obere nur im Nothfalle thun können, so dürfen sie es sonst nicht.

2. Unter »geistlichen Freunden« versteht man die, welche auf Bitte eines Bruders vermittelst Geldes den Brüdern das Nöthige vorsorgen. Welche anders, als durch Geld unsern Bedürfnissen zu Hilfe kommen, oder es doch nicht auf Bitte eines Bruders durch Geld thun, heißt man einfachhin Wohlthäter.

3. Der Sinn der Regel ist also dieser: Wenn eine wahre Noth die Brüder zwänge, um Geld zu bitten, so sollen es nur ihre Obern thun dürfen, und nicht die Brüder selbst; da dürfen die Obern um Geld bitten, und die da dann Geld geben, sind geistliche Freunde. Aber durch diese, oder auf ihr Geheiß durch den Syndikus ꝛc. soll um das Geld das Nöthige angeschafft werden, so daß die Obern auch selbst in dem Falle das Geld nicht selbst annehmen, noch verwenden dürfen.

Sieh, wie sehr die Regel dahin sorget, daß selbst im Nothfalle das Geld von unsern Obern sogar nicht angenommen werde.

Durch diese kluge Vorschrift ist der Noth abzuhelfen, und zugleich die Gefahr des Geldes vom Orden fern gehalten.

Zugleich erhellt, wie sehr die Regel alles Geldannehmen verwirft, da sie es den Obern selbst im Falle der Noth von Bedürfnissen verbietet, ob sie da schon das Bitten um Geldverwendung erlaubt. Sie erlaubt das Mindere, nämlich das Bitten; sie verbietet das Mehrere, nämlich das Annehmen.

4. Wer die Regel nicht so auslegen wollte, müßte da doch das Ansehen des Ordens gelten lassen, der es jeher für verboten hielt, Rekurs um Geld zu machen, das ist, jemanden zur Geldausgabe für uns zu vermögen.

»Rekurs« ist ein lateinisches Wort, das hier mit Zuflucht nehmen übersetzet werden könnte. Wir dürfen also nicht um Geld zu erlangen, zu den Menschen Zuflucht nehmen; oder wir dürfen niemanden dahin vermögen, daß er für uns Geld ausgebe. — Ich werde das Wort »Rekurs«, das die Regelausleger allgemein angenommen haben, öfters gebrauchen, da es so fein kurz sagt, was damit gesagt werden will.

5. Endlich hat der päbstliche Stuhl ganz deutlich erklärt, daß uns in diesem Sinne der Rekurs verboten sei, und zwar kraft der Regel. So entschieden Nikolaus der III. und Klemens der V.

## 2. §.

## Nur für uns dürfen wir nicht Rekurs machen.

1. Es lehren zwar Ausleger, wir dürfen, auch für Andere, das ist, zum Nutzen Anderer, die nämlich nicht zu unserm Orden gehören, nicht Rekurs machen, das ist, jemanden zur Geldausgebung vermögen.

Allein, ich sehe nicht, wie sich dies aus der Regel beweisen lasse.

2. Zudem melden die päbstlichen Erklärungen nichts davon. Dies ist hier sehr wichtig. — So

lange nun diese Verbindlichkeit, keinen Rekurs für Andere zu machen, weder aus der Regel, noch aus päbstlicher Erklärung erwiesen ist, also da kein Regelgebot bestimmt anerkannt werden kann, so lange sind wir in dieser Beziehung frei, und haben da kein Gebot zu beobachten.

3. Wo die Nächstenliebe aus wichtiger Ursache solchen Rekurs foderte, darf ihn jeder mindere Bruder machen. Dies dürfte man, wenn die Regel den Rekurs für Andere auch verböte; um wie viel mehr, da sie ihn nicht verbietet!

Ohne wichtigen Grund, dessen Wichtigkeit auch nach dem Geldmaße, um das Rekurs gemacht würde, zu schätzen und zu berücksichtigen wäre, thut der mindere Bruder jedoch immer besser, wenn er um Geld für Andere nicht Rekurs macht; so ist es dem Geiste der Regel, der uns von aller Einmischung in Geldgeschäfte gern fern sieht, gewiß gemässer. Der Geist der Regel will aber auch nicht, daß wir Liebespflichten versäumen.

Und so ist der ganze Streit wieder einmal unnütze Grübelei. Treibt die Nächstenliebe an, für Andere Rekurs zu machen, so ist immer ein schöner wichtiger Grund da, der auch alle Mal dem Geldmaße leichtlich angemessen seyn wird. Treiben ganz andere Beweggründe zum Rekurse, so ist es ohnehin nicht das Thun eines ächten mindern Bruders.

4. Lächerlich machete man sich mit der Behauptung, wir dürfen auf keine Weise Andere dahin stimmen, daß sie Andern zu Nutzen Geld geben. Sohin dürfte ein Priester unsers Ordens nicht von Geldalmosen predigen, im Beichtstuhle dazu mahnen, oder es gar zur Buße auferlegen, u. s. f. Wohin geriethe man! Wir müßten den heiligen Bernardin von Siena, den heiligen Johannes von Kapistrano und den seligen Angelus von Klavasio Regelübertre-

ter heissen, da sie durch Privatermunterungen und öffentliche Predigten dahin wirkten, daß in Italien eine Anstalt errichtet wurde, wodurch den Armen vergönnt war, zinsfrei Geld zu borgen. *)

5. Ich bemerke noch zu allem Ueberflusse, daß da selbst der Geist der Regel desto weniger leidet, je weniger geradezu der mindere Bruder Rekurs für Andere macht. **)

Die Klugheit kann hier oft Wege ausmitteln, daß der Nächstenliebe entsprochen und alles, was dem Geiste der Regel widerlich wäre, vermieden werde. Es lassen sich oftmals die Sachen so einleiten, daß der mindere Bruder nur so nebenher und mittelbar Rekurs für Andere machet, und doch an das Ziel seiner Liebe kommt.

### 3. §.

### Wie wir niemand zur Geldausgebung für uns vermögen dürfen.

1. Da dies Regelgebot nur verbietet, und nicht gebietet, so wird es nicht verletzet, so lange wir uns nur zulassend verhalten.

2. Den, der ohnedies schon gestimmt und ganz entschlossen ist, für uns Geld auszugeben, vermögen, beweggründen wir nicht, wenn wir ihm blos anzeigen, daß wir's nun bedürfen.

Zum Beispiel, Herr N. hat zum B. schon öfters gesagt; ohne von diesem ersucht worden zu seyn: »Wenn Sie etwas bedürfen, so sagen Sie es mir; ich bin ganz bereit zu helfen, auch im Falle, ich müßte Geld für sie verwenden.«

---

*) Man nannte dies die „Montes Pietatis.“

**) Dies Indirekte überlasse ich Gelehrten zu eigener Betrachtung über.

Diesem darf's der mindere Bruder B. anzeigen, wann er etwas bedarf, sollte es auch Geld kosten.

3. Ob man übrigens mit Worten oder mit Handlungen jemanden vermöge, beweggründe, ist hier in sich gleich.

4. Wer aber nicht bewegt, beredet, erbittet, und so weiter, kurz wer nicht den Willen eines andern erst dahinbringt, daß er für uns Geld ausgebe, macht nicht Rekurs. Dies ist da der Grundsatz; die Anwendung auf Fälle wird so schwer nicht seyn.

Wo nur Anzeige geschieht, da ist kein Rekurs.

Der Wohlthäter E. hat z. B. bei dem Herrn L. Geld hinterlegt, daß dieser es verwende, wie, wann und wozu mindere Brüder es ihm anzeigen; da darf offenbar von mindern Brüdern angezeigt werden, wie, wann und wozu es verwendet werden möchte.

5. Jedoch, so leicht anwendbar unser Grundsatz ist, so wollen wir dessen Anwendung noch in einigen Beispielen sehen; und zwar erstens

## 4. §.

### in Beispielen, wo Rekurs geschieht.

1. Bittet ein minderer Bruder eine Person um Almosen, das diese nur um Geld haben kann, und sonst nicht, so begeht er Rekurs, wenn er diesen Umstand weiß. Denn da ist es in der Wirklichkeit einerlei, ob er um Geld bitte, oder um jenes Almosen.

Ein anderes wäre, wenn die Person jene Sache, auch auf eine andere Weise bekommen könnte.

2. Jemanden eine Gefälligkeit oder eine Ar-

beit thun, oder etwas verfertigen, damit er beweggründet werde, Geld für uns zu geben, ist Rekurs. Ein anderes wäre, dies Geldgeben geschähe sonst, ohne die Absicht des mindern Bruders.

3. Wir dürfen auch keine Geldsammlungen halten, oder sonst um Geld bitten, um uns etwas zu bauen, sei es auch für unsere Kirchen, oder für etwas, das zu unsern Kirchen gehöret.

Wird in unsern Kirchen von Andern nicht für uns gesammelt, so soll schicklich der Zweck der Sammlung dem Volk angezeigt werden, um Verdacht abzuwenden.

## 5. §.

### Nun noch ein Paar Beispiele, wo nicht Rekurs geschieht.

1. Jemand sagt zu einem mindern Bruder: »Wenn Sie wollen, kaufe ich Ihnen gern dies.« — Ich meine, der mindere Bruder dürfe sein Wollen schon äussern, ohne Rekurs zu machen: denn diese Aeusserung ist nur Anzeige, und das Wollen ist nur Bedingung; Bedingung *) und Anzeige sind aber nicht Beweggründung, kein Vermögen zu etwas für den Willen des Wohlthäters, den da seine Güte beweggründet oder bestimmt hat.

2. Ein Ordensbruder kann beim andern keinen Rekurs machen, wenn er ihn bittet, ihm

*) Die Conditio, sine qua non, gehört ja nicht unter die Ursachen, ist nichts positiv und für sich und an sich Determinirendes. Das Wenn und das Weil sind sehr verschieden.

von seinem Geldalmosen was verwenden zu lassen. Da ist gar nichts gegen die Regel dabei.

Ein anderes wäre, der Wohlthäter wollte sein Geldalmosen gerade nur für diesen Bruder selbst verwendet wissen wollen, und das so ernstlich, daß es Bedingung der Gabe wäre. Da wäre aber ein anderer Vergriff gegen die Regel; aber Rekurs sähe ich da noch nicht.

Die Obern sollen die Almosen aller Art für den Bruder, für den sie der Wohlthäter so bestimmt hat, daß sie nur ihm, oder doch nicht wider dessen Wunsch sollen für andere Brüder oder andere Menschen verwendet werden, nicht anders verwenden. Der Wille des Wohlthäters ist zu beachten. Wäre jener Wille eigentliche Bedingung des Wohlthäters, so wäre es wider die Gerechtigkeit, und das geradezu, und bei uns obendrein wider die Armuth, denn es käme heraus, der Obere sei Eigenthümer.

6. §.

**Wenn dürfen die Obern Rekurs machen?**

1. Die Untergebnen selbst, wie ich schon oben gesagt habe, dürfen es nie, ausser in der Noth, wo es ihnen nicht möglich wäre, sich an die Obern zu wenden. Diese Ausnahme geht aus allgemeinen Grundsätzen hervor.

2. Die Obern dürfen es in jeder wahren Noth.

Rekurs machen, nicht aber Geld aufleihen oder borgen dürfen sie, so daß sie da beim Aufleihen oder Borgen einen Vertrag schließen würden. Sie dürfen bei etwaiger Borgung nur ohne Vertrag einfachhin versi-

chern, sie wollen das vorgestreckte Geld gewiß zurückgeben lassen. *) Und es versteht sich schon anderswoher, daß sie die Geldvorstreckenden, und Geldschenkenden die Hilfeleistung durch das Geld durch jene Personen besorgen lassen sollen, die von ihnen selbst dazu bestimmt werden. **)

Da haben die Obern selbst keine besorgenden Personen zu bestimmen, wenn jene selbst solche bestimmen wollen. So bestimmen, daß sie unterstelleten, können sie schon gar nicht, und gar nie.

3. Mit Erlaubniß der Obern dürfen auch andere Brüder in wahrer Noth Rekurs machen. So entschied der heilige Stuhl. ***)

Ein guter und genauer Ausleger bemerkt da: Wenn da und dort Nöthiges gesammelt wird, das aber die Wohlthäter nur um Geld haben können, so können sich die sammelnden Mitbrüder damit beruhigen, daß sie mit Erlaubniß ihres Obern es sammeln.

Man führe aber solche Sammlungen nicht ein, wenn es nicht völlig seyn muß. Wo eine solche schon eingeführt ist, und sie verhältnißmässig nöthig ist, läßt sie sich nicht abbringen, ohne den Brüdern wehthuenden Abbruch zu thun. Und wäre sie etwa dies und dies Jahr nicht nöthig, so könnte man sie im Unterlassungsfalle so leicht nimmer wieder einführen. Dieser Grund entschuldiget denn etwa doch. ****)

---

*) Sieh die Erklärungen Pabst Nikol. des III. und Klemens des V.

**) Sieh daselbst.

***) Nikol. der III. art. 7. n. 2.

****) Aus gleichem Grunde läßt sich's entschuldigen, wenn Brüder dies oder dies Jahr mehr sammeln, als sie dies oder dies Jahr nöthig hätten. Sie sollen aber dann das Ueberflüssige desto mehr den Armen zukommen

4. Allgemein ist es Sitte, daß auch den Guardianen, und in ihrer Abwesenheit den Vikarien, kurz jeden Lokalobern erlaubt wird, Rekurs zu machen. Aus Ueberlassung bringt dies nun das Amt mit sich, obschon die Regel nur die Minister und Kustodes nennt.

5. In jeder wahren Noth darf nun der Obere so Rekurs machen.

Es muß eben nicht nur Noth für Kranke und für Brüderbekleidung seyn; jede Noth entschuldiget, welcher Art sie denn immer sei. Obschon die Regel nur jene zwei Arten nennt, so verwirft sie darum den Rekurs in andern eben so wahren Bedürfnissen nicht.

Will dies jemand aus der Regel nicht folgen lassen, so muß er es doch zugeben nach ausdrücklicher Entscheidung des heiligen Stuhles, *) daß auch für andere, in der Regel nicht genannte Bedürfnisse Rekurs geschehen darf.

## 7. §.

### Wie diese Noth, welcher Art sie denn sei, sonst noch beschaffen seyn müsse.

1. Sie muß gewiß oder doch wahrscheinlicher durch keine andere Weise abzuwenden seyn, z. B. durch freiwillige Almosen, durch sonstige Sammlung.

2. Und sie muß gegenwärtig schon seyn, oder doch so bestehen, daß jetzt schon Vorsorge nöthig ist.

---

lassen. — Aber immer mehr sammeln, als Bedürfniß der Brüder, wenigst einer Provinz derselben ist, das liefe sonst wider die Regel und wäre wahre Uebertretung unsrer angelobten Armuth.

*) Nikol. III. art. 4.

3. Sie muß so groß seyn, daß den Brüdern große Beschwerde entstünde, wenn sie nicht abgewendet würde.

Sonst sehe ich keine Noth, keine Nothwendigkeit; solche fodert da aber die Regel buchstäblich.

4. Daß übrigens die Noth eben nicht sehr groß, noch überaus groß seyn müsse, fodert die Regel nicht. *)

So wird nicht gefodert, daß die Brüder einer Noth, die ihnen nur Wasser und Brod zur Nahrung ließe, nicht durch Rekurs abhelfen sollten.

5. Das Mittelmaß im Gebrauche ist da an und für sich nicht das richtige und immer geltende Maß der Noth. Das Mittelmaß im Gebrauche läßt auch Unnöthiges zu.

Dies verdient Beherzigung, zumal da das vorgeschriebne Mittelmaß uns nur bestimmt, wie wir das freiwillig angetragne und sonstige Almosen gebrauchen dürfen. Folglich bestimmt es nicht, ob die Noth zum Rekurse groß genug sei. Das Mittelmaß bezieht sich auf den Gebrauch, nicht auf den Rekurs.

6. Auch in andern Stellen der Regel, wo es heißt, die Nothwendigkeit entschuldige, wird immer eine wahre Nothwendigkeit verstanden, z. B. beim Reiten zu Pferde, beim Schuhetragen ɩc.; warum soll hier beim Rekursverbote eine andere, als wahre Noth verstanden werden?

7. Man kann aber mit Grund sagen: in

---

*) Die Ausleger sagen, eine accommoda necessitas entschuldige. Es muß aber doch eine Art wahrer Noth seyn; daher hüte man sich hier vor lockerner Auslegung, vor zu akkommodirter Akkommodirung.

solchen Stücken, und in solchen Umständen, wo es schwer wäre das Mittelmaß im Gebrauche zu vermissen, dürfe der Rekurs geschehen. Allein, da ist nicht das Mittelmaß für sich das Maß der Noth, sondern die Art dessen, was da gebraucht werden soll, und beineben die Umstände geben das Maß der Noth an.

# Zweiter Theil.

## Von den übrigen Regelgeboten.

## Uebersicht dieses Theiles.

1. Die übrigen Regelgebote, die sich nicht gerade und näher auf die drei feierlichen Gelübde beziehen, theile ich so ein:

I. Regelgebote, die sich auf die unmittelbaren *) Pflichten gegen Gott beziehen.

II. Regelgebote, die sich auf die Kirche Jesu beziehen.

III. Regelgebote, die sich auf das wahre Beßte des Ordens beziehen.

2. Dies ist es nun, was wir in diesem zweiten Theile, in drei Hauptstücken betrachten wollen.

3. Hier ist Alles leicht zu verstehen. Gott gebe uns seinen heiligen Geist, der es uns mit Freude erfüllen mache!

*) Unmittelbare Pflichten gegen Gott sind solche, deren Pflichttitel Er Selbst ist. Zuletzt muß zwar Alles um Gottes willen geschehen, dessen Wille unser höchstes Gesetz ist; aber manche Pflicht hat Ihn Selbst unmittelbar zum Gegenstande.

* * *

## Erstes Hauptstück.

## Regelgebote, die sich auf die unmittelbaren Pflichten gegen Gott beziehen.

### Erster Abschnitt.

### Regelgebote in Bezug auf das Gebeth.

### A.

### Die Kleriker sollen das sogenannte Brevier bethen.

#### 1. §.

#### Das Wesentliche dieses Regelgebotes.

1. Das Gebeth ist dem Geiste der Frömmigkeit, was das Athmen dem Leben des Leibes.

Das innerliche Gebeth ist zwar das Hauptgebeth. Aber Gott ist auch des äusserlichen Gebethes würdig. Der ganze Mensch soll zu Dem bethen, der den ganzen Menschen erschaffen hat.

2. Das innerliche Gebeth hängt aber in seiner Weise zu sehr von den natürlichen Geistesanlagen und dann von dem Zuge der übernatürlichen Gnade ab, als daß es durch Regelgebote bestimmt werden könnte. Daher gebietet die Regel äusserliches Gebeth.

3. Und zwar den Klerikern *) das Breviergebeth. Dies sagt das dritte Hauptstück der Regel ganz bestimmt und klar: »Die Kleriker

*) Kleriker des Ordens sind da schon die, welche Profession abgelegt haben, sie mögen denn übrigens heilige Orden oder, wie wir Deutschen sagen, heilige Weihen haben, oder nicht.

sollen die heiligen Tagzeiten nach Ordnung der heiligen römischen Kirche verrichten, ausgenommen den Psalter; daher sie Breviere haben können.«

4. Und zwar muß der mindere Bruder sie als Kleriker nach römischer Ordnung verrichten. *)

Einige sagen zwar, der IV. Innocentius habe den Brüdern erlaubt, ausser dem Kloster, die Tagzeiten mit andern Geistlichen zu bethen, die das römische Brevier nicht gebrauchen, zu bethen. Aber da sagen Einige, dies sei nur auf den Fall zu verstehen, wenn der Bruder kein römisches Brevier bei sich habe.

5. Unter Ordnung der römischen Kirche wird da nicht nur die Einrichtung des Breviers, sondern auch das sogenannte Direktorium mit begriffen.

6. Brevier zu haben ist buchstäblich eigentlich nur Erlaubniß der Regel. Unter Psalter versteht die Regel den Psalter, den die Kardinäle gebrauchen, und der ausser Rom nicht in Gebrauch ist. Die Regel will sagen: Die Kleriker sollen das Officium bethen nach römischer Ordnung, aber da sei jener Psalter ausgenommen; den Psalter, (das Psalmenbuch) der ihnen vorgeschrieben sei, finden sie auch in den Brevieren; die sollen sie gebrauchen dürfen. — So wollte Franciskus, weil die Breviere leicht zu haben waren, und so die Brüder sich überall nach der römischen Ordnung fügen konnten. Es war also durch Brevier-Erlaubniß zugleich auf die Armuth und auf die Einförmigkeit Bedacht genommen. Dies hätte nicht wohl statt finden können, wenn jener Psalter hätte gebe-

---

*) Vergl. die Bulle des V. Pius. Quod a nobis etc.

thet werden sollen, den die Kardinäle zu Rom bethen. *)

Brevier heißt es, was wir jetzt haben, weil es die heilige Schrift, Väterstellen und Leben der Heiligen in Kürze enthält; **) oder wie Manche wollen, weil es der abgekürzte Psalter ist.

## 2. §.

### Noch einige Bemerkungen.

1. Die Verbindlichkeit, das Brevier zu bethen, richtet sich auch bei uns nach der Weise, wie da das Kirchengebot, nach römischer Ordnung, lautet; denn die Regel verbindet, es zu bethen nach Ordnung der römischen Kirche. ***)

2. Daher ist der Ordens-Kleriker nicht verbunden das Todten-Officium zu bethen, wo es die Kirche nicht eigentlich gebietet.

Das Officium von der seligsten Jungfrau, die Buß- und die Stufenpsalme, ausser dem Chore, sind uns also nicht Pflicht.

3. Der Chor als solcher gehört aber nicht zu dem, was die Regel gebietet. ****)

---

*) Von diesem Psalter schreibt Ferraris: „S. P. N. Franciscus in c. 3. suae Regulae, ubi excipit ab Officio Divino Psalterium, intelligit de dicto Psalterio translationis Septuaginta Interpretum, quod in Vaticana S. Petri est in usu antiquissimo, — quo etiam utuntur Ambrosiani.“ Es waltet also hier Unterschied der Uebersetzung. (Bibl. verb. Psalterium.)

**) So erklärt es Ferraris verb. Offic. divin.

***) Der Titel, es zu bethen ist auch das Gelübde des Regelgebotes; das Maß der Pflicht, und das Wie richtet sich nach kirchlicher Vorschrift.

****) Der Chor ist Kirchenverordnung. Hierüber die Moralisten.

4. Die große Litanie, wann sie eigentlich geboten ist, wird wohl gewiß zum Officium gehören *) und somit auch um unsrer Regel willen gebethet werden sollen.

5. Fernere Belehrungen, welche die Gottesgelehrten über das Brevierbethen geben, will ich da nicht berühren, und verweise an dieselben. **)

6. Das, was im Chore still gebethet wird, nämlich die Vater unser, und Ave und Kredo; darf ein Kleriker unsers Ordens nur in Gedanken ***) bethen, einer Erlaubniß zufolge vom X. Leo. ****)

## B.

## Vom Gebethe, das die Regel den Laienbrüdern vorschreibt.

### 1. §.

### Inhalt des Regelgebotes.

1. »Die Laienbrüder aber sollen sprechen vier und zwanzig Vater unser für die Mette, für die Laudes fünf; für die Prim', Terz', Sext' und Non', für jede dieser Tagstunden sieben; für die Vesper zwölf, für die Komplet sieben; und sie sollen für die Abgestorbenen bethen.« So die Regel im dritten Hauptstücke.

2. Der heilige Vater wollte nämlich, daß sie mit den Tagstunden oder sogenannten Tagzeiten der Kleriker mithalten sollen, so gut sie es kön-

---

*) Sieh Ferraris verb. Off. divin. und Litaniae.

**) Bei Ferraris, bei dem seligen Alphons von Liguori ꝛc. findet man viel.

***) „Mentaliter;“ also ohne Wortaussprechung.

****) Sieh hierüber weitläufig bei Ferraris verb. Offic. divin. art. 3. — Vergl. verb. Oraculum vivae vocis. n. 14.

nen; und da doch alle »Vater unser« bethen können, so sollen sie statt der Tagzeiten es bethen. Diese Einfalt hat zugleich das erhabenste und beßte aller Gebethe zu dem Gegenstande ihrer Andacht, deren Innigkeit bis in den Himmel durchdringe.

3. Die Anzahl der bestimmten Vater unser ist also auf sechs und siebenzig gesetzt.

4. Das Gebeth für die Verstorbenen bestimmt die Regel nicht näher, ob sie es schon fodert. *)

Gewöhnlich bethen sie sieben Vater für die Verstorbenen.

5. Der Zusammenhang und die ganze Redensart lassen nicht zweifeln, das, was da die Regel sagt, sei strenge als Gebot anzusehen, wie der ganze Orden es immer ansah. **)

## 2. §.

### Verschiedne Anmerkungen.

1. Es muß dies vorgeschriebne Gebeth mündlich geschehen. — Man ist nicht verbunden, morgen nachzuholen, was heute freiwillig oder unfreiwillig unterbleibt.

2. Es muß aber auch wegen Zerstreuung der Gedanken nichts wiederholt werden. Wer bethet, der will bethen; und das thätige Wollen ist schon Erfüllung des Gesetzes.

Das Sprechen der Vater unser ist geboten; das fernere Denken, und die Anmuthun-

---

*) Da in den kanonischen Tagstunden der Abgestorbnen ohnehin gedacht wird, so geht dieser Beisatz der Regel schon darum die Kleriker nicht an.

**) Deßwegen wäre es unnöthig gewesen und überflüssig, hierüber eigens zu entscheiden, was denn Klemens der V. nicht gethan hat. Man beruft sich aber auf eine Entscheidung, die der Generalminister aus ertheilter apostolischer Auktorität gegeben hat im Jahre 1523.

gen dabei sind nicht in dem Buchstaben des Gebotes der Regel enthalten.

3. Nur nie etwas wiederholen; dies führete zu endlosen Skrupeln.

Bethe so gut du kannst, um auch dem Geiste der Regel zu entsprechen; dann wiederhole aber nichts, wenn du schon meinst, du seiest freiwillig zerstreut gewesen.

Ja, selbst nach wirklich freiwilligen Zerstreuungen wiederhole nichts; denn einmal ist der Buchstab des Gebotes dennoch erfüllt. Und wiederholetest du da, so würdest du's auch bald thun, wo dir nur schiene, du seiest freiwillig zerstreut gewesen: und so kämest du nach und nach zur Skrupulosität.

4. Es muß blos gesprochen werden. Wie laut? So laut du willst, und so still du willst, wenn es nur noch gesprochen heissen kann. Es ist gewiß laut genug, wenn du dich selber hören könntest, wäre nicht etwa sonst ein Hinderniß, dich zu hören.

5. Löblich und gut wäre, wenn du die Vater unser dann bethen würdest, wann gerade die Tagzeit, statt deren du sie bethest, in dem Chore gehalten wird. Dies dienete auch dazu, daß du von Zeit zu Zeit wieder an das Gebeth erinnert würdest.

Jedoch sehe der Laienbruder auf dies nicht so, daß es ihn sonst belästigen sollte. Wie es sich füget.

Ahmen wir aber nach dem Maße der Gnade die heiligen Laienbrüder unsers Ordens nach, welche so innig und freudig in der Gegenwart Gottes wandelten! Unter der Arbeit waren sie mit Gott beschäftigt. Und hatten sie übrige Zeiten, so zogen sie sich in stille Abgeschiedenheit zurück, und ergossen ihr Herz in freien Anmuthungen zu Gott.

Darum wollte der heilige Stifter die lieben

Laienbrüder nicht mit viel gebotenem Gebethe beladen, auf daß sie frei arbeiten und nach ihrer Herzenssprache zu Gott bethen könnten.

## Zweiter Abschnitt.

### Regelgebote, welche die heilige Buße betreffen, die wir Gott für unsere Sünden schuldig sind.

### A.

»Wenn einige aus den Brüdern durch »Anreizung des Feindes tödtlich wer- »den gesündiget haben, so sollen die »besagten Brüder gehalten seyn, um »jener Sünden willen, in Betreff »deren unter den Brüdern verord- »net seyn wird, daß man sich nur an »die Provinzial-Minister wende, an »diese sich zu wenden, sobald sie »können werden, ohne Zögerung. »Die Minister selbst aber, wenn sie »Priester sind, sollen ihnen mit »Barmherzigkeit Buße auferlegen; »wenn sie aber nicht Priester sind, »so sollen sie durch andere Priester »des Ordens Buße auferlegen las- »sen, wie es ihnen nützlicher schei- nen wird.« So die Regel im siebenten Hauptstücke.

### 1. §.

### Wie dies zu verstehen sei. *)

1. Es ist da in der Regel selbst nur von

*) Die Laienbrüder können diesen ersten und den zweiten § gar übergehen, wenn sie wollen, und ungelesen lassen; denn sie sind für sie nicht leicht zu verstehen. Für sie genügen die Worte der Regel.

öffentlichen, nicht von geheimen Todsünden die Rede.

2. In Betreff solcher Sünden waren Brüder, im Anfange des Ordens, verpflichtet, sich bei dem betreffenden Provinzialminister persönlich zu stellen, wenn aus Uebereinkunft der Brüder verordnet war, daß die und diese öffentliche Sünde ein vorbehaltener Fall seyn soll, so daß nur der Provinzial, wenn er Priester ist, selbst davon lossprechen könne, ist er nicht Priester, einem Ordenspriester die Erlaubniß gebe, davon loszusprechen, mit auferlegter Buße.

3. Ich sage, nur öffentliche Sünden habe dieses Regelgebot anbelangt. Dies erhellet aus dem ganzen Zusammenhange dieses Hauptstückes der Regel. Die gefallenen Brüder mußten schnellstens sich zum Provinzialminister begeben; der war aber oft weit abwesend, und so wäre es denn leicht von Andern zu errathen gewesen, warum jene so hineilen müßten. Wie würde ferners die Regel verbinden, geheime Sünden einem Provinziale zu offenbaren, wenn er auch nicht Priester wäre? Die Warnung, welche die Regel da für die Minister unmittelbar beisetzet, daß sie wegen der Sünde eines Bruders nicht zürnen, noch verwirrt werden sollen, deutet offenbar auf öffentliche Sünden, welche auch Aergerniß und Unehre verursachen und so die Obern leichtlich ausser schonender Fassung bringen. *)

4. Dermalen fodert die Uebereinkunft unter den Brüdern nicht mehr, daß sich solche Gefallene den Ministern persönlich stellen, ausser diese foderten sie eigens vor.

5. Dies Regelgebot ist also in der wirklichen

*) Dies zu erklären fand ich nöthig, damit unsrer Regel kein schiefer Sinn unterschoben werde.

Ausübung, wie es selbst ausspricht, der getroffenen jeweiligen Uebereinkunft oder Verordnung unter den Brüdern gemäß zu erfüllen, oder so zu beobachten, wie es die jeweilige Verordnung unter den Brüdern erheischet.

Dermalen ist dies Regelgebot in seiner ursprünglichen Form wie veraltet, und gilt nur auf den Fall, die Obern kämen auf jenen alten Gebrauch zurück.

6. Nicht der Provinzial legte die Buße auf, wenn er nicht Priester war; sondern der Ordenspriester, an den er den Gefallenen schickte. Dieser Ordenspriester hatte dann zugleich Gewalt zu absolviren. *) Die Worte: »Wie es ihnen nützlicher scheinen wird,« können nicht auf die sakramentalische Bußebestimmung als solche bezogen werden; denn die hat da der Nichtpriester wahrlich nicht zu machen. Sie können also nur auf die Auswahl des Priesters, an den der Provinzial anweisen wollte, und allenfalls auf Vorschläge in Betreff der Buße bezogen werden. Oder will man dieses »ihnen« auf den Priester selbst beziehen? Dies ließe am leichtesten, ob aber auch am natürlichsten, zweifle ich. — Die Sache ließe sich endlich noch so erklären: Der Priester soll eine Buße auferlegen, welche der Minister für nützlich erachtet. Da bestimmte der Priester zur sakramentalischen Buße, was der Minister erachtete. Dies geht schon an, und die Kirche kann da den Beichtvater anhalten, solche Buße als

---

*) Man bedenke, daß die Ordensstatuten zugleich kirchliche Auktorität erhielten, absonderlich in Bezug auf Jurisdiktionsakte. Die Anweisung des Provinzials war also die conditio sine qua non; denn der Nichtpriester konnte nicht selbst absolviren, aber als Oberer anweisen, so daß diese Anweisung zuletzt mit kirchlicher Gewaltertheilung begleitet war.

sakramentalische Buße zu bestimmen, oder aufzuerlegen. — Das Dekret vom VIII. Klemens sagt: »Es ist den Obern erlaubt große Bußwerke zu verordnen, welche die Beichtväter schuldig sind in der Beichte aufzuerlegen.« — Dies scheint mir der wahre Sinn der Regel zu seyn.

7. Da nun keine Nichtpriester mehr Obere, am allerwenigsten Provinziale werden, und zwar auf Verordnung des Generalkapitels im Jahre 1625; so ist hierüber alles fernere Forschen unnütz.

8. Sohin wäre über diesen ganzen Stoff genug gehandelt; allein es wird frommen, noch zu berühren

## 2. §.

## Verschiednes über die im Orden vorbehaltenen Sündenfälle.

1. Da treten wir eigentlich aus dem Gebiete der Regelauslegung, und kommen in das Gebiet betreffender Verordnungen, die mit kirchlicher Auktorität vom Orden ausgehen, oder auch selbst unmittelbar von der Kirche.

Nur dies scheint auch die Regel zu wollen, daß die Ordensobern nur erlauben sollen, Ordenspriestern zu beichten. Indessen spricht dort die Regel, wie wir sahen, nur von öffentlichen vorbehaltenen Sünden. Jedoch sieht man hieraus einiger Maßen den Wunsch der Regel überhaupt. *)

2. Es ist kaum vorzubemerken, daß die Sünden, auch die geheimen, welche im Orden nun den Ministern vorbehalten sind, von einem andern Ordenspriester, der nicht überlassene Ge-

---

*) Gebot der Regel erklärt da auch der V. Klemens nicht.

walt dazu hat, auch vor Gott nicht losgesprochen werden können. Was da der Orden festsetzt, geschieht zuletzt, wie ich schon bemerkt, durch die Auktorität der regierenden Kirche.

3. Die Minister können Beichtväter aus dem Orden in dem Orden oder für den Orden aufstellen. Nicht können dies die Guardiane.

Nun können sie also sich auch heimliche, wie öffentliche Todsünden vorbehalten.

In jedem Kloster pflegen sie aber einigen Ordenspriestern zu ertheilen die Gewalt, auch von solchen Fällen zu absolviren. *) Die Guardiane haben diese Absolvirungsgewalt immer, schon vermöge des Amtes, jedoch so, daß sie selbe eigentlich wie von den Ministern haben. In ihrer Abwesenheit treten die Vikarien ein; wenn ein Guardian aber nur blos sich nicht im Kloster befände, jedoch nicht als Abwesender gelten könnte, träte dies nicht ein; z. B. ein halber Tag macht da keine Abwesenheit aus.

Die Guardiane, und so in ihrer Abwesenheit die Vikarien, können auch andern Konventpriestern erlauben, ihre Unterthanen oder durchreisende Brüder zu absolviren. **)

4. Die Gottesgelehrten kommen meines Wissens überein, die Minister können auch einem Priester, der nicht zum Orden gehört, die Gewalt ertheilen, Ordensglieder, sogar von vorbehaltenen Fällen, zu absolviren.

Die Regel, wie wir oben sahen, verbietet dies eigentlich nicht; sie meldet von diesem Be-

---

*) So fodert die Bulle oder das Dekret des VIII. Klemens.

**) Die allgemeinen Statuten erklären aber die Absolution des Vikarius wie des von ihm Ermächtigten für unstatthaft, wenn die Abwesenheit des Guardians in fraudem legis abgewartet worden wäre.

vollmächtigen des Priesters gar nichts Förmliches: denn ein anderes ist solches Bevollmächtigen, und ein anderes ist, den Sünder selbst an einen Priester, der nicht des Ordens ist, anweisen.

Und wo es rathsam ist, ist es auch auf keine Weise wider den Wunsch der Regel, solchen Priester zu bevollmächtigen, so weit man denn jenen eben berührten Wunsch der Regel auch immer ausdehne.

5. Es geschahen in Orden Mißbräuche dieser Vorbehaltungsgewalt. Diesen großen Mißbräuchen steuerte der VIII. Klemens durch ein eigenes Dekret, worin er verbietet andere Sünden vorzubehalten, als die er zur Auswahl *) benannte; mit dem Beisatze, daß, wenn noch eine andere Sünde nöthig oder nützlich vorbehalten werden sollte, so dürfe solches erst nach reifer Ueberlegung im General- oder im Provinzialkapitel abgeschlossen werden.

Zugleich verbietet er den Obern, ihrer Unterthanen Beichte zu hören, es sei denn, daß mit vorbehaltener Sünde Behaftete ihnen freiwillig verlangten zu beichten.

An dies Dekret haben sich alle Orden zu kehren.

6. Was nun jede betreffende Provinz vorbehalten habe, zeigen die Provinzstatuten an. **)

---

*) Er benennt eilf Sündenfälle.

**) Unsere Provinz hat folgende Reservationen: 1. Veneficia, incantatio, sortilegia. 2. Procuratio, auxilium, seu consilium ad abortum faciendum post animatum foetum, etiam effectu non secuto. 3. Inobedientia contumax. 4. Proprietaria rerum detentio, et quaelibet proprietas contra votum paupertatis. 5. Blasphemia Nominis Dei, et D. N. I. Chr., Deiparaeque Virginis Mariae. 6. Lapsus carnis voluntarius opere consummatus, nec non et tactus impudici et enormes, in

7. Die Novizen sind unter der Vorbehaltung nicht mit begriffen, weil sie noch nicht Unterthanen der Ordensobern sind. Es ist ohnehin der allgemeine Satz, daß sie noch als Nichtordenspersonen angesehen werden, wo ihnen dies günstig ist.

8. Daß aber vorbehaltene Todsünden nicht vorbehalten sind, wenn sie nicht gewiß *) und äusserlich und in der That vollbracht worden, — weiß jedermann. Nie ist vorbehalten, was nicht Todsünde ist.

9. Noch besonders von der Frage:

### 3. §.

### Ob mindere Brüder von einem Priester ausser dem Orden von den vorbehaltenen Fällen losgesprochen werden können.

1. Hier ist nicht die Rede von dem Priester, dem ein Minister solches erlaubt hätte.

---

secunda scilicet persona, et sollicitatio ex certa scientia „(i. e. cum intentione facta)“ ad peccatum carnis. 7. Injectio manus violentae in quamcunque personam. 8. Falsum testimonium in judicio factum, et falsum crimen in infamiam cujuscunque impositum seu publicatum. 9. Compositio, seu projectio famosi libelli. 10. Falsificatio sigilli cujuscunque Praelati Ordinis aut Superioris, aut personae notabilis; et malitiosum impedimentum et retardatio aut apertio litterarum a Superioribus ad inferiores, vel ab inferioribus ad Superiores. 11. Apostasia a Religione, sive habitu dimisso, sive retento, quando eo pervenerit, ut extra septa monasterii fiat egressio. Item nocturna et furtiva egressio ex conventu, licet non sit facta animo apostatandi. 12. Furtum de rebus conventus, vel alterius rei alicui concessae. 13. Manifestatio defectus notabilis extra ordinem in detrimentum ac infamiam religionis, seu alicujus fratris singularis. 14. Commestio carnium, cum vel ex ecclesiae, vel regulae praecepto vetita fuerit.

*) Certitudine tam facti, quam juris.

2. Es ist nun bereits Sitte, wenigst in unserer Provinz, daß Ordensbrüder bei Priestern ausser dem Orden, die kein Minister zu Beichtvätern für Brüder ermächtiget hat, zur Beichte gehen, jedoch ausser dem Kloster. Dies geschieht, so oft kein Priester unsers Ordens ohne erhebliche Beschwerde zu haben ist.

3. Die Obern wissen es; und daß etwa auch vorbehaltene Fälle fremden Priestern gebeichtet werden, mögen sie als leicht möglich vermuthen. Den fremden Priester aber gehen unsre Vorbehaltungen nichts an in Absicht auf seine Absolutionsgewalt (oder Jurisdiktion); also wird ein mindrer Bruder so auch von Sünden, die in dem Orden vorbehalten sind, absolvirt, und ist nicht verbunden, sie einem Priester unsers Ordens wieder zu beichten. *)

B.

Die Regel gebietet zu fasten vom Feste Allerheiligen bis Weihnachten, dann in der vierzigtägigen Kirchenfasten, oder vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntag, und alle Freitage. So weiset das dritte Hauptstück der Regel.

1. §.

Das Wesentliche über dies Regelgebot.

1. Durch das Fasten will der Christ Gott für seine Sünden genugthun, nach dem Beispie-

---

*) Es hat dies etwas Aehnliches mit der Gewohnheit, daß ein Pönitent fremder Diöcese in hiesiger von Sünden absolvirt werden kann, die nicht hier, wohl aber dort reservirt sind, und das von einem Beichtvater, welcher die Gewalt a reservatis absolvendi nicht hat.

le der Büßer schon im alten Bunde, und dann im neuen Bunde. Indessen hat das Fasten auch die Ertödtung der Sinnlichkeit zum Zwecke und Erlangung der Gnaden von Gott.

2. Daher ist das Fasten den Orden etwas Heiliges, und dies billig, da schon alle Christen es hochachten, und beobachten.

Unser heiliger Stifter wollte seine Brüder, die nicht nur blos ein beschauliches, sondern zugleich ein thätiges Leben führen sollen, nicht so sehr zum Fasten anhalten, als es in einigen andern Orden geschieht.

3. Nur alle Freitage *) sollen sie fasten, und dann ausschließlich auch von Allerheiligen bis Weihnachten ausschließlich, und endlich die ganze kirchliche Fastenzeit vom Aschermittwoche einschließlich bis Ostersonntag ausschließlich.

Die Worte der Regel lauten aber förmlich als Gebot, was desto weniger geläugnet werden kann, da es heißt, zu andern Zeiten sollen sie nicht verbunden seyn, und die, welche jene heilige Fasten vom Feste der Erscheinung des Herrn vierzig Tage nacheinander halten wollen, sollen vom Herrn gesegnet, und die nicht wollen, sollen nicht verpflichtet seyn. Endlich hat der ganze Orden jeher nicht gezweifelt, die Regel schreibe jene Fasten gebietend vor. Sogar die Er=

*) Daß darunter auch der Freitag gemeint sei, wenn er auf das Fest der Geburt des Herrn fällt, sehe ich nicht recht ein. — Der heilige Franciscus wollte etwa diesen Fall so wenig berühren, als die Kirche ihn berührte, da sie alle Freitage Fleischenthaltung gebot. — Es gibt auch mehrere Schriftsteller, die da so denken, ob es schon auch entgegengesetzte gibt. (Sieh Ferraris verb. Iejun.) — Indessen da Viele annoch der Gegenmeinung anhangen, so wäre es störend, ohne höhere Auktorität in einzelnen Provinzen gegen das Uebliche etwas einführen zu wollen.

klärung des V. Klemens läßt uns nimmer zweifeln.

4. Sagt die Regel, zu anderer Zeit sollen die Brüder zu fasten nicht verbunden seyn, so will sie sagen, sie verbinde nicht dazu. Die von der Kirche vorgeschriebnen Fasten müssen wir wie andere Christen beobachten.

5. Das von der Regel gebotene Fasten muß auf die Weise beobachtet werden, wie die von der Kirche vorgeschriebnen Fasten beobachtet werden. Dies ist da der Grundsatz, den alle zulassen.

Mithin kann man sich nach der rechtmässigen Gewohnheit des Landes fügen, wo man ist.

6. Wesentlich ist beim Fasten, daß man des Tages nur Ein Mal esse, besonders nur Ein Mal sich satt esse, das heißt, ein Mahl haben, das auf Sättigung anträgt. Die Sättigung geschieht jetzt zu Mittag; früher darf sie nicht geschehen. Ferner ist wesentlich Enthaltung von Fleischspeisen, nämlich vom Fleische warmblütiger Thiere.

Eier- und Milchspeisen rechtfertigt in Deutschland die Gewohnheit. —

7. Eine kleine sogenannte Kollation Abends war schon zur Zeit des heiligen Franciskus im Orden üblich.

In Deutschland pflegt man sich den vierten Theil eines einfach auf Sättigung angetragenen Mahles zu erlauben.

Zur Kollation mehr zu genießen, wie auch ein Frühstück zu genießen, wird eine besondere, nach Maß des Genusses mehr oder weniger wichtige Ursache erfodert, z. B. angestrengteres Studiren, mehr mühsame Arbeit ꝛc., bedeutende Magenschwäche ꝛc. — Was blos als Trank gilt, z. B. Wein, thut der Fasten, wenn man nur auf das Gebot sieht, keinen Abbruch. Aber in Betreff gewisser Getränke, die etwas

den Speisen ähnlichen, weise ich die Laienbrüder an Beichtväter. — Ein wenig Vesperbrod (Merende) beim Vespertrunke ist nun einmal durch die Gewohnheit erlaubt.

8. An Sonntagen enthalten wir uns nach der Gewohnheit der Kirche nur der Fleischspeisen, und dürfen uns sättigen, wie an Tagen, wo keine Fasten ist.

9. Der, welcher Profession abgelegt hat, ist verbunden zu fasten, wäre er sonst allenfalls gleich noch so jung, daß ihn das Kirchengebot der Fasten nicht beträfe.

10. Fleisch- und Fischspeisen neben einander verbietet die Kirche auch dann, wenn sie zum Fleischgenusse dispensirt; nicht aber Fleischspeisen und andere Nichtfleischspeisen neben einander.

## 2. §.

### Ueber das Fasten der mindern Brüder auf Reisen, oder wann sie ausser ihren Ordenshäusern sich befinden.

1. Die Regel sagt am Schlusse des dritten Hauptstückes in Betreff der Brüder, wann sie auf Reisen sind und Einkehr nehmen: »Nach dem heiligen Evangelium soll ihnen erlaubt seyn, von allen Speisen zu essen, die ihnen vorgesetzt werden.«

2. Nach den Regelauslegern will da der heilige Vater sagen, die Brüder dürfen ausser ihren Wohnungen bei Fremden auch köstlichre Speisen genießen (und das gälte auch vom Tranke,) — als uns sonst die Armuth gestattete. Arme Leute essen und trinken bei Fremden, wie man es ihnen gibt. Auch Jesus sagte zu seinen Jüngern, als Er sie zum Predigen aussandte, »Esset und trinket, was bei ihnen ist.« *)

---

*) Luk. 10.

3. Da wird jemand fragen: »Dürften wir bei ihnen nicht auch Fleischspeisen essen, obgleich sonst für uns Fasten wäre?« Zur Antwort diene dies: Wenn wir das Fastengebot auch bei andern beobachten können, so sind wir's schuldig, auch in Bezug auf die Art der Speisen; (uns die Sättigung zu versagen, in so fern sie Pflicht ist, hindert uns nichts.)

4. Diese hier gegebne Antwort genügt gewiß. Und so üben es die mindern Brüder jeher. Von ihnen aus wird zur Zeit einer von der Regel gebotnen Fasten bei Fremden keine Veranlassung der Fleischspeisen gegeben; aber wo ein wichtiger Grund dem Genusse der Fleischspeisen sie entschuldiget, da benehmen sie sich, wie man sich bei Obwaltung wichtiger Gründe überhaupt benimmt. Gewissenhaftigkeit in Ermessung des wichtigen Grundes ist aber ja eine heilige Pflicht.

5. Würde jemand behaupten, ein mindrer Bruder dürfe da auch aus eignem Antriebe und durch sein eignes Thun Fleischspeisen zum Genusse erlangen, so daß er selbst die Ursache wäre, daß ihm Fleischspeisen, und nicht Fastenspeisen vorgesetzt würden; so würde er wohl auch behaupten müssen, wir mindern Brüder seyn bei Fremden nicht einmal verbunden, unsere von der Regel gebotne Fasten auch nur in Absicht auf das Maß der Speisen zu beobachten. Und dies wäre doch wirklich offenbar zu viel gesagt, und solches geht aus den Worten der Regel nicht hervor.

6. Hiemit ist der mindere Bruder bei Fremden von seinen Regelfasten von der Regel nicht frei gesprochen, und er hat die Pflicht, auch auf eine werkthätige Weise *) es so

---

*) Auch positiv.

zu fügen, daß er sie beobachten kann, so fern ihn nicht etwa ein wahrhaft wichtiger Grund in einzelnem Falle entschuldiget. *) Ich finde keine Spur, daß man im Orden jemals einer andern Ansicht gewesen wäre; vielmehr hielt man sich stets und allgemein verpflichtet, das so eben Gesagte zu beobachten.

## Dritter Abschnitt.

## Regelgebot in Bezug auf die Treue gegen Gott.

### 1. §.

**Wir dürfen auf keine Weise aus dieser Religion, das ist, aus diesem Orden austreten.**

1. So sagt die Regel im zweiten Hauptstücke ausdrücklich, und ganz in Weise eines Gebotes, weil sie sagt, es soll ihnen auf keine Weise erlaubt seyn.

2. Die Regel gibt davon den schönen Grund an, es sei evangelischer Ausspruch: »Niemand »tauget zum Reiche Gottes, der die Hand an »den Pflug legt, und zurücksieht.«

Wenn wir das Große, das wir dem Herrn versprochen haben, nicht standhaft halten, so erlangen wir das Große auch nicht, das uns zur Vergeltung des Versprochenen verheissen ist.

3. Die Regel führt für ihr Gebot den Befehl des Pabstes an.

Der Pabst Honorius der III. hat nämlich befohlen, man dürfe ohne päbstliche Dispen-

*) Von Dispensen, die von gehöriger kirchlichen Auktorität ertheilt wären, habe ich hier nicht zu handeln. Dispensen, die nicht uns, sondern Andern zum Vortheile gereicheten, könnten auf uns schon gar nicht Schatten werfen, da nicht wir sie bewirken würden.

sation von diesem Orden in gar keinen andern hinübertreten.

Dem Evangelium kommt keine Ordensregel näher als unsre; auch aus diesem Grunde, sehe keiner zurück, der sie angelobt hat.

4. Indessen hat Martinus der V. erlaubt zu Karthäusern überzugehen, wenn man unsre Obern um Genehmigung ersucht habe, sollten diese sie gleich verweigern. *) — **)

## 2. §.

### Was ist von jenen zu denken, die den Orden verlassen, ohne in einen andern zu treten?

1. In unsern Zeiten ist diese Frage wichtig geworden. Einige mag es etwa geben, die streng denken.

2. Wenn der heilige Stuhl einen von den Ordensgelübden und somit von dem Orden dispensirt um der redlich vorgelegten Gründe wegen, so ist er dispensirt, und das vor Gott und vor der Kirche, in so fern nämlich der heilige Stuhl ihn dispensirt hat. ***)

3. Wenn ein Religiose, besonders ein Ordenspriester, wähnen sollte, er habe hinlänglich wichtige Gründe zum Austritte, so kann es ihm der Orden vernünftiger Weise nicht verübeln,

---

*) Extrav. Viam ambit.

**) Hieronymus a Politio (in cap. 2. reg. n. 87.) sagt, der VIII. Innocentius habe festgesetzt, gar kein Orden könne einen mindern Bruder von der Observanz ohne rechtmässige Erlaubniß seiner Obern aufnehmen. — Dermalen ist es überhaupt und meines Wissens ohne Ausnahme untersagt, ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles in einen andern Orden, auch strengern, überzugehen. (Sieh Ferraris, Verb. Professio Regular.) —

***) In den Dispensationen ist gewöhnlich noch etwas auferlegt, was auf Ordensgelübde einigen Bezug hat. —

wenn er seine Gründe dem heiligen Stuhle vorlegt. *)

4. Der Wunsch, in der Welt mehr zu nützen, ist für eifrige Ordenspriester manchmal ein Reiz, in das weite Feld der Wirksamkeit zu treten. Viele Gründe der Erfahrung könnten aber hierin beruhigen. Sei du erst auf deine Selbstheiligung bedacht; will Gott durch dich des Guten viel schaffen, so wird es seine allwaltende Vorsorge schon so einleiten, daß du das Werkzeug dazu wirst.

Einstweilen nütze was du kannst.

Scheinbar Kleines kann in der Folge oft wirklich Großes wirken.

So dachten große Männer unsers Ordens, und wurden rühmliche Werkzeuge Dessen, der Alles wirket.

Zudem wirket der ganze Orden, und so ganze Provinzen desselben, wenn sie sind was sie seyn sollen, nach Anerkennung der Kirche, viel auf die Welt; du wirkest folglich auch als Mitglied durch den Orden, und er durch dich. Die einzelne Biene scheint des Honigs wenig zu arbeiten, aber durch die Versammlung ihrer Schwestern hat auch sie den schönen Ruhm, des Honigs viel zu geben.

Und hättest du nur im Orden zu thun, so vergiß nicht, daß wir jenen Bienen, die keine Fluren besuchen, darum nicht weniger auch Honig verdanken.

Beruhigt dich aber alles dieses, und was

---

*) Das „auf keine Weise" kann und darf in Bezug auf unser vorliegendes Regelgebot nicht so weit ausgedehnt werden, daß ein mindrer Bruder nicht einmal durch die Auktorität des Pabstes austreten dürfte. Nie dachte man so. Unterstehen ja doch alle unsere Gelübde zuletzt der Auktorität des höchsten Stellvertreters Jesu Christi.

sich sonst ohne partheiliche Eingenommenheit noch sagen ließe, dennoch nicht, und meinst du, du seiest in die Welt berufen, so lege deine Gründe in schlichter Wahrheit dem Nachfolger des heiligen Petrus vor, bereit, zu thun, wie er's erachtet. *)

---

## Zweites Hauptstück.

## Regelgebote, die sich auf die Kirche Jesu beziehen.

---

### Erster Abschnitt.

### Regelgebote in Bezug auf den heiligen Stuhl.

#### A.

»Der ganze Orden ist verpflichtet, dem päbstlichen Stuhle zu gehorsamen und gegen ihn ehrerbietig zu seyn.«

#### 1. §.

**Dies ist vom heiligen Vater Franciskus im Namen aller Brüder aller Zeiten des Ordens versprochen worden.**

1. Was da Franciskus im ersten Hauptstücke der Regel angelobt hat, ist Pflicht aller Chri-

---

*) Wäre jemand mit redlich erlangter päbstlicher Dispensation aus was immer für einem Orden getreten, und änderten sich hinnach die Verhältnisse so, daß er nun wieder in denselben zurückgehen dürfte, so muß eigentlich wieder deliberirt werden, was Gott von ihm durch Beruf fodere. Sind die dispensirten Ordensgelübde auf keine Weise mehr ein Titel zum Rücktritte? Diese Frage lasse ich Andere erörtern.

sten. Ohne genaue Beobachtung dieser Pflicht würden die Orden Pflanzschulen von Gift. Die Haltung an den Pabst unterscheidet die Orden so sehr von Sekten.

2. Da Franciskus dies dem Pabste Honorius und allen seinen rechtmässigen Nachfolgern angelobte, that er's als der Stifter des Ordens im Namen aller künftigen Brüder.

3. Daher erkannte der ganze Orden jeher dies Gebot an. Bekanntlich erklärte der apostolische Stuhl, die mindern Brüder haben dies Regelgebot auch als solches zu erfüllen.

4. Ist der Pabst gestorben, und noch kein neuer erwählt, so sind wir dies Gebot des Gehorsams und der Ehrerbietigkeit gegen die Versammlung der Kardinäle zu erfüllen schuldig, laut der Erklärung des V. Klemens.

### 2. §.

### Ermunterung zu Erfüllung dieses Regelgebotes

1. sei uns gegen die Eindrücke falscher Lehre, die unlängst häufig verwüstete, die hohe Würde des Pabstes, des Vaters der Gläubigen, des Hirten der ganzen Kirche.

2. Lasset uns fleißig aus den Schriften der Väter der Kirche, aus den alten Kirchenräthen und andern kirchlichen Quellen unsern Glauben an die hohen Vorzüge des Pabstes beleben. Mit diesem Glauben steigt oder sinkt die Stimmung des Gehorsams und der Ehrerbietigkeit.

## B.

**Den Ministern ist geboten, und zwar ganz bestimmt, vom Pabste einen Kardinal der römischen Kirche auszubitten, der unsern Orden leite, schütze und zurechtweise.**

### 1. §.

**So befiehlt die Regel**

1. ganz unstreitig, da sie sagt, sie gebiete es allen Ministern unter dem Gehorsam. Sieh das zwölfte Hauptstück der Regel.

2. Die Absicht gibt die Regel selbst an, damit wir uns noch weniger je vom Gehorsam gegen die Kirche, deren Mittelpunkt der Einheit der Pabst ist, entfernen und nie im katholischen Glauben wanken, und sohin ächt unsre Ordensgelübde erfüllen möchten.

### 2. §.

**Die Gewalt eines solchen Ordensbeschützers**

1. ist durch Verordnungen von den Päbsten **Gregorius** dem XI., **Sixtus** dem IV., **Julius** dem II. und andern bestimmt worden.

2. Er hat nur einzuschreiten, laut dieser Verordnungen, wo es die Ordensregierung gebrechen ließe; übrigens hat er zu schützen.

## Zweiter Abschnitt.

## Regelgebot in Bezug auf die Bischöfe.

### 1. §.

„Die Brüder sollen nicht predigen in dem „Bisthume irgend eines Bischofes, wenn „er es ihnen untersagt.“

1. So sagt die heilige Regel im neunten Hauptstücke. *)

2. Die Bischöfe sind in ihrer Diöcese die ordentlichen Oberhirten; es wäre sehr böse, wenn Orden wider ihren Willen weiden wollten; und an uns Mindern wäre so etwas unerträgliche Anmaßung. — Solches verbietet da die Regel; wie sie denn nach der allgemeinen Meinung da eigentlich verbietet.

### 2. §.

### Etwas zur Kunde.

1. In unsern Diöcesen ist die bischöfliche Erlaubniß, predigen zu dürfen, stillschweigend ertheilet, so oft der Provinzial zum Predigtamt bestimmt.

2. In unsern Ordenskirchen dürfen wir nicht predigen, ohne von ihm erst den Segen verlangt zu haben. **) — Man thue indessen nach

---

*) Allen Orden schreibt dies das Koncilium zu Trient vor (loc. citando).

**) Concil. Trident. Sess. V. de reform. cap. 2. „Regulares vero cujuscunque ordinis, nisi a suis Superioribus — adprobati fuerint; ac de eorum licentia, etiam in Ecclesiis suorum Ordinum praedicare non possint, cum qua licentia personaliter se coram Episcopis praesentare, et ab eis benedictionem petere teneantur, antequam praedicare incipiant.“

rechtmässiger, vom betreffenden Bischofe gutgeheissener Gewohnheit.

## Dritter Abschnitt.

## Regelgebot in Bezug auf das Volk der Kirche Jesu.

### 1. §.

„Es soll sich auch ganz und gar keiner aus den „Brüdern erkühnen, dem Volke zu predi„gen, er sei denn zuvor vom Generalmi„nister dieser Brüderschaft examinirt und „adprobirt, und ihm das Predigtamt von „demselben gestattet worden.“

1. So hat die Regel im neunten Hauptstücke.

2. Daß es ein Gebot sei, hat Klemens der V. erkläret.

3. Im Beginne des Ordens, da die Brüderzahl geringer war, konnte diese Vorschrift statt finden, und die gute Ordnung foderte dieselbe, damit dem Volke nicht Irriges gelehret würde.

4. Was da der Generalminister that, das that er zuletzt aus Auktorität der Kirche. *)

### 2. §.

### Wie es hierin dermalen sei.

1. Schon frühe mußte dies wegen Vermehrung des Ordens und wegen aller daraus ent-

---

*) In dem neunten Hauptstücke gibt die heilige Regel zur Ermahnung eine kurze, aber sehr sinnvolle Pastoralanweisung über das „Wie“ im Predigen. Ich überlasse es eigner Beherzigung, was da die Regel sagt. — Der Ausdruck, der da vorkommt: „quia verbum abbreviatum fecit Dominus super terram,“ deutet auf die kurze, einfache Lehrweise Jesu auf Erde. —

stehenden Hindernisse abgeändert werden, mit Einstimmung der Päbste und des Generalministeriums.

2. Dies thun nun die Provinzialminister; und diese können es auch Andern überlassen.

## Vierter Abschnitt.

### Regelgebot in Bezug auf Ungläubige, die erst zur Kirche zu bekehren sind.

1. §.

**Wenn ein Bruder in Länder der Ungläubigen gehen will, um dort das Evangelium zu predigen, soll er vom Provinzialminister Erlaubniß begehren; der soll aber nur Taugliche dahin senden.**

1. So sagt die Regel im zwölften Hauptstücke. Vom Provinzial Erlaubniß zu begehren, das heißt nicht, ohne seine Erlaubniß begehrt zu haben, dahin zu gehen, ist förmliches Regelgebot.

2. Die Regel setzt voraus, der Bruder wolle »aus göttlicher Eingebung« dahin gehen. Göttliche Eingebung muß da im weiten Sinne genommen werden, und heißt Antrieb, der am Ende von der übernatürlichen Gnade herrühre.

3. Die Regel beschränkt sich da auf das freiwillige Wollen der Brüder; sie läßt es also frei, hinzugehen oder nicht. Diese Freiheit von der Regel aus können Ordensobere nicht aufheben; sie haben also hierin nicht eigentlich zu gebieten, daß ein Bruder hingehe. *)

---

*) Zu solchen großen Werken des Eifers und der Liebe Unfreiwillige verpflichten wollen, wäre ohnehin wider alle Klugheit. Und in welche Gefahren der Seele stürzete man solche! — Dies werden Obere bei allen großen Geschäften, zu denen sie Brüder berufen, stets beherzigen. Hierin ist so leicht zu fehlen.

4. Und wie mir scheint, haben die Ordensobern auch kein Recht, es jemanden zu verbieten, dahin zu gehen: denn die Regel fodert nur, daß er Erlaubniß begehre, und tauglich sei. Ein anderes wäre, die Obern sähen da deutlich, es treibe ja nicht eine göttliche Eingebung dahin. Und erkenneten sie eine solche, so dürfen sie es auch schon darum nicht wagen, sie zu vereiteln. — Erlaubete ein Provinzialminister nicht, dahin zu gehen, wo er es erlauben sollte, so hat der Bruder das Recht, sich an höhere Vorgesetzte zu wenden; indessen aber darf er nicht eigenmächtig ausreissen; sonst wäre keine Ordnung; und durch Verletzung der Ordnung bahnt man sich nicht den Weg zu gesegnetem Apostelamte.

## 2. §.

### Der Provinzialminister soll also nur Taugliche dahin senden.

1. Dies scheint für den Provinzialminister nicht förmliches Regelgebot zu seyn, sondern nur Ermahnung, hierin sehr vorsichtig zu verfahren. *)

2. Aber die Ehre der Kirche und das Wohl jener Ungläubigen machet ihnen dies zu einer der zartesten Pflichten.

*) Will jemand da auch für die Minister ein eigentlich Gebot der Regel sehen, so bringe ich ihm meine Ansicht wieder nicht auf. Indessen begegnete mir noch kein Ausleger, der da Regelgebot behauptet.

# Drittes Hauptstück.

## Regelgebote, die sich auf das wahre Beßte des Ordens beziehen.

---

### Vorerinnerung.

1. Das wahre Beßte des Ordens besteht nicht in dem, was den Leib nähret und heget. — — Wie tief wäre ein Kloster, oder gar ein Orden bereits schon gesunken, herrschete in ihm ein solcher Wahn, der jedem Christen Schande wäre!

2. Das wahre Beßte des Ordens ist nicht dies, daß die Welt uns in Ehren halte.

Es ist traurig, daß auch in unserm Orden, den die Schwester der Armuth, die liebenswürdige Demuth, zu einem verborgenen Schatze in der Kirche Jesu machen sollte, oftmals die eitle Ehre vor Menschen schon Triebfeder war. Daher erhoben sich, wie die Geschichte unwiderleglich zeigt, gerechte Klagen, und aus gerechten auch veranlaßte ungerechte Klagen wider ihn. So fand man die eitle Ehre von Menschen gerade deßwegen nicht, weil man sie suchte.

3. Das wahre Beßte des Ordens wäre selbst nicht die blühendste Gelehrsamkeit.

Diese ist gut, und ein Schatz zum Beßten der Kirche; aber der größte Schatz ist sie denn doch nicht.

Ein Orden, der das wahre Beßte darein setzet, verfällt in Aufgeblasenheit und von dieser in Zuchtlosigkeit, und von dieser in eine Art Wildheit zurück.

4. Das wahre Beßte des Ordens ist: Gott von ganzem Herzen und aus allen Kräften lieben, und den Nächsten wie sich selbst.

## Erster Abschnitt.

## Regelgebote in Bezug auf Fortpflanzung des Ordens.

### A.

### Regelgebote in Betreff der Aufnahme der Ordensneulinge oder der sogenannten Novizen.

#### 1. §.

#### Wer aufnehmen könne.

1. Nur der betreffende Provinzialminister hat von der Regel aus, und sonst niemand die Gewalt aufzunehmen. So gebietet die Regel ganz unstreitig, im zweiten Hauptstücke.

2. Daß die Regel da gebiete, hat Klemens der V. erklärt, wie auch daß sie eigentlich gebiete in alle dem, was da vom Aufnehmen der Novizen und von ihrer Profession in ihr vorgeschrieben ist, und selbst was die Novizenkleidung betrifft, wenn den Ministern nicht einst scheinen sollte, in Betreff letzterer anders zu verfügen. *)

Dies sei in diesem Abschnitte ein für alle Mal gesagt.

3. Die Minister der Provinzen haben diese Gewalt aufzunehmen nicht so, daß sie, vom Ordensgenerale, kraft der Regel, nicht sollte beschränket oder vorbehalten werden können. **) Viel weniger will die Regel sagen, der Generalminister könne nicht aufnehmen.

4. So viel, was da die Regelvorschrift belanget. Das wirklich Gebräuchliche kann man

---

*) Exivi cap. 1.

**) So erklärte Pabst Nikolaus der III.

anderswoher leicht inne werden; die Sache geht ohnehin die Obern an.

In unsrer Provinz kann der Provinzial nicht aufnehmen, es stimmen ihm denn wenigstens Ein Definitor und Ein Quardian bei.

5. Der påbstliche Stuhl hat erklårt, daß ein Provinzminister die Aufnahme, die Einkleidung und Professionsaufnahme auch überlassen kann. *)

6. Daß die Brůder solche, welche in den Orden treten wollen, an den Provinzial schicken sollen, ist nach der Erklårung des V. Klemens ein eigentliches Regelgebot, das uns verbindet, niemanden zu hindern oder abzuhalten vom Eintritte in den Orden. Vom bloßen Rathgeben und dergleichen ist da die Rede nicht. Dies Regelgebot will, wir sollen solche zum Provinziale gehen oder sich an ihn wenden lassen. Es ist nur ein verbietendes Gebot, wie aus der Regel leicht abzunehmen, da sie die Entscheidung der Aufnahme nur dem Provinzial zugesteht.

Auf bejahende, thåtige Weise dahin zu wirken, daß die, welche in den Orden verlangen, zum Provinzial gelangen können, ist nicht Regelgebot, wohl aber thut es kluge Liebe, wo sie es für gerathen erachtet.

## 2. §.

### Wie aufgenommen werden soll.

1. Was wir hierůber in dem vorigen Theile dieser Regelauslegung betrachtet haben, daß nåmlich die Brůder ůber die irdischen Gůter der Eintretenden oder der sogenannten Kandidaten sich keine Sorgfalt erlauben sollen, darf hier nichts wiederholt werden. **)

---

*) Nicol. III. declar. art. 8.

**) Die Ordensprovinziale wissen wohl auch selbst die po-

2. Die Regel gebietet, die Minister sollen sie fleissig befragen wegen des katholischen Glaubens und der Sakramente der Kirche.

Diese Untersuchung wird aber unterlassen, wo in dieser Hinsicht ohnehin kein Zweifel ist.

3. Ferner will die Regel gebietend, daß die, welche eintreten wollen, keine Gattinn haben; und hätte einer eine, so müßte diese entweder schon in ein Kloster gegangen seyn, oder zuvor das Gelübde der Keuschheit abgelegt und mit Erlaubniß ihres ordentlichen Bischofes ihm Erlaubniß in's Kloster zu treten gegeben haben, und eines solchen Alters seyn, daß kein Argwohn entstehen könne.

Diese umsichtsvolle Vorschrift der Regel hat nicht nur das Beßte des Ordens selbst im Auge, sondern auch die Rechte der Ehe und das Wohl der Eheleute. Ohne diese Vorschrift käme aber der Orden gar leicht in verwickelte Händel. *)

4. »Alsdann sollen ihnen die Minister, sagt die Regel weiter in demselben zweiten Hauptstücke, das Wort des heiligen Evangeliums sagen, daß sie hingehen, alles das Ihrige verkaufen, und sich befleissen, es den Armen auszutheilen; können sie dies nicht thun, so genügt ihnen der gute Wille.«

Da gebietet die Regel, die Kandidaten aufmerksam zu machen, daß sie vor dem Eintritte in's Kloster alles Recht auf ihre irdischen Güter oder ihre Ansprüche auf solche verzichten.

---

litischen Verordnungen, welche auf die Aufnahme der Kandidaten, und ferner auf das Alter und die übrigen Erfodernisse der Profeßablegenden Bezug haben.

*) Was aber das Koncilium von Trient in Bezug auf Eintritt in einen Orden matrimonio nondum consummato ausgesprochen hat, das kann hier natürlicher Weise von der Regel nicht beschränkt werden.

Da aber dies jetzt, wie ich anderswo berührt, nicht vor zwei Monaten vor der Profession geschehen darf, und hierin die Staatsvorschriften auch zu beachten sind, so geschieht der Regel Genüge, wenn sie darauf vor der Profession aufmerksam gemacht werden, so fern es nicht überflüssig ist. Es versteht sich auch, daß dies die Provinziale durch Andere können thun lassen. *)

Wir haben sie aber auf keine Weise anzuhalten, daß sie das Ihrige gerade den Armen schenken. Wir lassen sie besser und klüger nach ihrem Erachten dies Wort des Evangeliums befolgen oder nicht; wenn sie nur zuvor auf Alles gehörig verzichten.

Ein eifervoller Noviz wird aber den Armen schenken, was er kann; und kann er nicht, weil er nichts hat, oder weil die Verhältnisse zu seiner eigenen Familie oder andere Verhältnisse dies nicht ganz oder gar nicht gestatten, so nimmt Gott seinen guten Willen an.

Dem Kandidaten oder Novizen selbst gebietet da die Regel nichts; denn erst nach der Profession hat er sie aus Pflicht zu beobachten.

### 3. §.

### Von der Einkleidung und Profession der Ordensneulinge.

1. Davon handelt das zweite Hauptstück der Regel gebietend, doch so, wie schon oben bemerkt, daß die Minister da abändern können, wenn sie es gerechter Weise für besser erachten.

Die Novizenkleidung ist wie die der Professen, von der wir schon gehandelt haben.

2. Sagt da die Regel, die Novizen sollen

---

*) Z. B. durch den Magister der Novizen.

zwei Röcke (oder Habite) **ohne Kapuze** haben, so ist die Meinung, sie sollen gar keine Kapuze haben, verwerflich; die Regel will sagen, die Novizenkapuze soll sich von der Kapuze der Professen unterscheiden. Da entscheidet die Gewohnheit der Provinzen.

3. Die Regel will, die Novizen sollen einen Kaparon haben, der bis zum Gürtel reiche; dies will die Regel, daß die Novizen von Professen auch in Kleidung mehr unterschieden seyn. *)

Kaparon ist **jetzt** ein Stückchen Tuches, vom Ende der Kapuze vorn an der Brust und hinten am Rücken ausserhalb hinabhangend, und eine Palme lang. Ehedem waren die Kaparonen ganz anderer Form.

4. Ist das Prüfungsjahr vollendet, so gebietet die Regel, man solle sie zur Profession zulassen, in der sie versprechen müssen, diese Regel »**allezeit**« das ist lebenslang zu halten.

Ich sage, die **Regel** gebiete einfachhin nur so. Anderwärtige Vorschriften sind darum nicht unbeachtet zu lassen.

5. Zur Kunde bemerke ich noch, daß die Novizen bis zur Profession alle Ablässe gewinnen können, welche die Professen erlangen können. Selbst am **Einkleidungstage** erlangen sie nach Beichte und Kommunion vollkommenen Ablaß. **)

---

*) Die Regel dürfte unter Kaparon eine mit solchem versehene Kapuze verstehen; und so mag sie denn sagen, die Novizen sollen keine Kapuze, das ist, keine ohne Kaparon, tragen. Oder so: es war etwa ein Kaparon gemeint, der eine Art Kapuze zugleich war.

**) Ersteres behauptet **Ferraris** verb. **Novitius**, und sehr Viele. Letzteres erhellt aus Pauli V. Const. **Romanus Pontifex**.

### 4. §.

**Einige Bemerkungen von Vorschriften in Betreff der Profession, die nicht die Regel gibt.** *)

1. Es muß nach kirchlicher Vorschrift das Prüfungsjahr vollständig zurückgelegt seyn; **) sonst ist die Profession ungiltig. Bis auf die Stunde muß das Jahr erfüllt werden. Es ist unter den Gottesgelehrten gemeine Meinung, in einem Schaltjahre dürfe der Schalttag nicht abgerechnet werden. Es muß dies Jahr der Prüfung ununterbrochen seyn, so daß es der Noviz nicht einmal durch eine Paar Stunden unterbrechen darf; es muß auch in klöstlicher Kleidung erfüllet worden seyn. ***)

2. Das Koncilium von Trient fodert zur Giltigkeit der Profession Vollständigkeit des sechzehnten Lebensjahres. ****)

3. Hat der Noviz das vorgeschriebne Alter, so erlaubet ihm die Kirche in Todesgefahr, auch vor Vollendung des Noviziates, Profession abzulegen; geneset er aber, so muß er neuerdings Profession ablegen, denn jene Profession galt nur bedingnißweise auf den wirklichen Todesfall; aber sie erwarb ihm den Ablaß ꝛc. *****)

---

*) Ich berühre da ja nicht alle Vorschriften, sondern nur ein und anderes Stück zur nicht unnützen Kunde.

**) Concilium Trident. Sess. 25. de Regul. cap. 15.

***) Sieh Ferraris Biblioth. verb. Professio regularis, und verb. Annus probat.

****) l. c.

*****) Es wird hie und da ex devotione gerathen und geübt, daß Novizen ihre Ordensregel privat einfach geloben, ehe das Noviziat aus ist, u. s. f. — Ich würde dies nie rathen aus verschiedenen Gründen; es kann manchmal sehr verfänglich werden. Man halte die Flammen seines Eifers auf die feierliche Profession zusammen.

4. Der Obere kann die Profession verschieben, aus einer wichtigen Ursache; will er's aber über sechs Monate thun, so muß er beim apostolischen Stuhle anlangen. *)

5. Die Profession aus schwerer Furcht, die von aussen kommt, (nicht von innen, das ist, vom Professionablegenden selbst herrührt, z. B. von seinem beängstigten Gewissen,) — ist nichtig. So auch die Profession aus Zwang. **)

6. Zur Giltigkeit der Profession wird auch erfodert, daß der oder diejenigen sie annehmen, bei denen es steht, zur Profession zuzulassen. ***) Als innern Grund gibt man hievon an: Die Profession ist zugleich ein Vertrag zwischen dem, der sie ableget, und dem Orden; jener verspricht, die Profession zu halten, und dieser, ihn zu nähren und nach der Ordensverfassung zu behandeln. ****)

Protestirt der Orden, z. B. gegen ansteckende oder hinfällig machende Krankheit, so ist die Profession nichtig, wenn die Protestation nicht erfüllt wird, z. B. wenn der Professionablegende solche Krankheit hätte, ohne sie dem Orden entdecket zu haben. Gegen solche Krankheit wird z. B. in unsrer Provinz protestirt.

---

*) Ferraris verb. Professio regul. und verb. Annus Probationis.

**) Vergl. cap. 1. de Regular. De his, quae vi, etc. — c. Praesens, 4. caus. 20. q. 3. — Trident. Sess. 25. De Regular. c. 15.

***) Sieh Ferraris l. c.

****) Die päbstliche Dispensation von den Ordensgelübden hebt diesen Vertrag wieder auf. Aber ohne päbstliche Dispensation wäre Verlassung des Ordens auch gegen diesen unrechtliche Untreue. — Einen Religiosen, der ein faules und ansteckendes Glied wäre, kann ein Orden auch nach der Profession ausstoßen. Da müßten aber große Gründe bestimmen, und die Sache in gehöriger Ordnung geschehen.

7. In unsrer Provinz müssen drei Skrutinien, oder Stimmensammlungen von dem Konvente des Noviziates geschehen, und der größere Theil für die Zulassung der Profession. *)

8. Bekannt ist, daß ein über Vermögen Verschuldeter, ein Leibeigner, ein in Verbrechen-Prozesse Verstrickter, wie auch ein Verheuratheter nach Ehevollbringung, ohne der Gattinn Einwilligung, schon von Rechtswegen nicht Profession ablegen können.

9. Man pflegt auch etwas von den Wirkungen der Profession zu sagen.

Es ist da gleich, was immer für eines Ordens Profession man ablege.

a) Verschiedne Gottesgelehrte und auch heilige Väter nennen sie eine zweite Taufe. Das Opfer seiner selbst ist groß, und desto größer, je größer die opfernde Liebe.

Daß sie aber vollkommene Sünden- und Strafen-Erlassung wirke, wie Einige sagen, das ist ein zu gewagter Satz. Man kann nur sagen: Wer viel liebet, dem werden viele Sünden erlassen.

b) Die Kirche ertheilet darauf einen vollkommenen Ablaß. **)

Klemens der XII. hat allen Religiosen des Franciskaner-Ordens einen vollkommenen Ablaß ertheilt, ***) welche nach heiliger Beichte und Kommunion ihre Profession erneuern, jährlich am 16. April, als an welchem Tage unser hei-

---

*) Dies wird wenigstens in der Hauptsache im ganzen Orden befolget. Eine päbstliche Verordnung und Generalstatuten lauten dahin. Sieh Ferraris l. c. verb. Prof. reg.

**) Dies würde sie etwa kaum thun, wenn sie dafür hielte, die Profession erlasse alle Strafen, wie es die Taufe thut.

***) Die 30. Martii 1735 Constit. Cum sicut etc.

liger Vater Franciskus mit seinen Gefährten im Jahre 1209 in die Hand des III. Innocentius Profession abgelegt hat.

c) Andere Wirkungen der Profession übergehe ich; *) einige sind der Art, daß sie letztlich von der Staatsgewalt ihre Kraft haben; z. B. ein Verbrecher, der zur Strafe vor Gericht nimmer giltiges Zeugniß geben konnte, wird durch die Profession dessen wieder fähig. In dergleichen sehe man auf die jeweiligen Gewohnheiten und Gesetze.

10. Endlich will ich zur Kunde noch bemerken, daß alle Mönche, sowohl die, welche Profession abgelegt haben, als die noch Novizen sind, das sogenannte Privilegium des Kanons genießen. *) Vermöge dieses Privilegiums fallen alle, welche einem so Privilegirten mit Gewalt Hand anlegen in die Exkommunikation, und das durch die That selbst.

So ehrt die Kirche die Profession der Religiosen, daß dieselben, ja sogar solche, welche sich dazu im Noviziate nur vorbereiten, Theil nehmen läßt an diesem Privilegium des Klerus.

---

*) Man lese bei Ferraris l. c. nach.

**) Das Weitläufigere sieh bei Ferraris verb. Clericus und verb. Novitius. — Privilegium Canonis heißt es, weil es im 15. Kanon des zweiten Konciliums am Lateran enthalten ist.

## Zweiter Abschnitt.

## Regelgebote in Betreff der Regierung des Ordens.

### 1. §.

**Die Regel gebietet, die Brüder sollen Einen aus den Brüdern zum Generalminister haben.**

1. So sagt sie im achten Hauptstücke.

2. Schön sagt die Regel, er sei der Knecht der ganzen Brüderschaft. Er soll wissen, sagt der heilige Bonaventura, daß er jetzt den Bedürfnissen Aller gehorsamen müsse, da er, als Unterthan, nur Einem oder Zweien gehorsamet hatte.

3. Man bemerke, die Regel gebiete einen Bruder zu wählen. Es darf also keiner aus einem andern Orden genommen werden.

### 2. §.

**Nach dessen Tod sollen die Provinzminister und Kustodes einen andern wählen. Sie sollen auch versammelt Pfingstkapitel halten.**

1. So gebietet die Regel daselbst ferner.

2. Vor Zeiten verblieb der Generalminister bis zu seinem Tode.

Jetzt aber hat der Generalminister nur sechs Jahre zu verbleiben, und dies kraft päbstlicher Verordnung.

3. Die neue Wahl ist vermöge des Regelgebotes im Pfingstkapitel zu machen.

4. Das Pfingstkapitel machet die Regel ferners zur Pflicht, so daß alle Provinzminister dabei erscheinen müssen; und dies für immer, wenn auch keine Generalwählung zu geschehen hat; denn die Regel sagt, sie sollen sich versammeln, wo der Generalminister bestimmt haben werde.

Die Regel will, dies soll alle drei Jahre geschehen, oder nach Befinden des Generals früher oder später.

5. Ich muß endlich bemerken, daß die Regel die Kustodes nicht zum Pfingstkapitel selbst, sondern nur zur Wählung des Generalministers im Pfingstkapitel verbindet. Dies geht aus den bestimmten Worten der Regel hervor. Die Kustodes hätten also vermöge der Regel zu keinem Generalkapitel zu reisen, wo kein Generalminister gewählet werden sollte.

6. Man wird aber wissen wollen, was denn ein Kustos sei.

Ein Kustos (auf Deutsch Hüter) hat einige Klöster unter sich, jedoch so, daß sie endlich unter dem Provinzminister stehen, von dessen Provinz diese Klöster gleichsam abgesondert wären.

Solches fand vor Zeiten statt, weil Provinzen dermaßen weiten Umfanges waren, daß sie Ein Provinzial nicht wohl regieren konnte.

Kustodes in diesem Sinne findet man gewöhnlich keine mehr; und in unsrer Provinz ist solche Kustodie ganz unbekannt.

Da nun denn solche Kustodes etwas Ungewöhnliches geworden sind, haben Päbste verordnet, daß aus jeder Provinz ein Kustos oder ein Diskret (auf Deutsch, ein »Rathgeber,« oder fast gar: ein »Wählender«) erwählet werde, der den Provinzial zum Generalkapitel begleite, und Theil nehme an der Wahl des Generalministers. So wollen auch die allgemeinen Statuten.

7. Dies alles ist dermalen in Absicht auf manche Provinz nur zur Kunde und zur Kenntniß unsrer Regel gesagt, wie auch was sogleich in dem folgenden 3. §. gemeldet werden wird. Nämlich die Gesetze der Staatsregierung untersagen hier und da den Franziskaner-Provinzen (wie auch anderer Orden), daß

ihre Provinziale sich zu dem Generalkapitel verfügen, wäre es auch zur Wahl eines neuen Generalministers.

Dies sei nur berührungsweise gesagt; denn wie ich schon in der Einleitung bemerkt habe, ich setze überall voraus, unsere Ordensobern besitzen selbst vollkommene Kunde der fürstlichen rc. Verordnungen in Betreff unser. Und so setze ich dies auch hier besonders voraus, daß sie wissen, in wie fern die Staatsgesetze ihnen und ihren Untergebnen den Zusammenhang mit dem Ordensgenerale untersagen, und in wie fern nicht untersagen.*)

3. §.

**Sollte der Generalminister zu seinem Amte untauglich seyn, so gebietet die Regel, einen andern zu wählen.**

1. So lautet es ganz bestimmt im achten Hauptstücke der Regel.

2. Dies gebietet sie mit eigenen Worten den Provinzministern und den Kustodes.

3. Die Untauglichkeit zum Amte gibt die Regel wörtlich so an: »Wenn die Provinzialminister und die Kustodes je etwa einstimmig erkennen, daß der »(General-)« Minister nicht genug fähig sei zum Dienste und allgemeinen Nutzen der Brüder.«

4. Im Generalkapitel können sie hierüber mit einander gar leicht berathen. Daß Alle über-

*) In Oesterreich z. B. ist es hierin so ausgesprochen: Die kaiserlich königlichen Gesetze heben die Verbindung mit dem Ordensgenerale auf, und wollen sie durch die Verbindung der Quardiane und besonders der Provinzialen mit den Diöcesanbischöfen und dieser mit dem Pabste ersetzt wissen, und sie nie aufgehoben haben, in so fern der Pabst mit den Ordensprovinzialen verbunden ist. Sie erklären, der Zusammenhang durch preces et suffragia bestehe fort.

einstimmen in dieser Beurtheilung, ist nie zu erwarten; genug wenn die Mehresten es so erachten.

5. In dieser Stelle der Regel, wo statt des Untauglichen einen andern zu wählen geboten wird, heißt der General selbst auch »Kustos« »Hüter,« um ihn stets zu erinnern, welche schwere Verantwortung ihm Saumseligkeit zuziehen würde.

### 4. §.

### Die Regel gebietet zwar nicht, doch heißt sie gut auch Provinzial-Kapitel.

1. Nach dem Pfingstkapitel aller Minister, will sie, sollen auch die Provinzialen und die Kustodes in ihren Provinzen und Kustodien Ein Mal Kapitel, das ist, Versammlungen halten können, wenn sie es für gut erachten. Indessen sagt die Regel nicht, wer dabei zu erscheinen habe. — Man sehe auf die Gewohnheit. In unsrer Provinz erscheinen die Definitoren *) und die Guardiane.

2. Daran können sie also nicht gehindert werden, weil es ihnen die Regel zuspricht.

3. Aber eigentlich Gebot der Regel, daß sie solche Kapitel halten sollen, will man hier nicht finden, so fern von der Regel die Rede ist. Aber päbstliche Verordnung und allgemeine Ordensstatuten halten dazu an.

4. Alle drei Jahre werden also solche Provinzialkapitel gehalten, wo wieder die Wahl des Provinzialministers vorgenommen wird.

Nach Gewohnheit und Erachten werden auch inzwischen Kapitel gehalten. In unsrer Provinz erscheinen dabei nur die Definitoren.

---

*) Definitor (auf Deutsch „Bestimmender") ist Rath und Mitregierender mit dem Provinzialminister. Ihre Rechte gibt nebst Statuten am gewissesten die Gewohnheit an, wenn sie rechtmässig ist.

Je öfter, desto besser, damit die Einigkeit der Provinz in lebhafter Erinnerung bleibe.

## Dritter Abschnitt.

## Regelgebote in Betreff der leiblichen Bedürfnisse der Brüder.

### Vorerinnerung.

Da der Mensch so sehr vom Körperlichen abhängt, so ist jeder Orden, der wahrhaft zu Gott führen will, bemüssiget, auch für körperliche Bedürfnisse der Glieder zu sorgen. Franciskus machte dies sogar zum Regelgebote. Schon daraus ersieht man, wie sehr unsre Regel auf Menschen, wie sie sind, berechnet ist.

### 1. §.

„Die Minister und Kustodes sollen fleissige „Sorge führen für die nöthigen Bedürf„nisse der Kranken und für Bekleidung „anderer Brüder.“

1. So sagt die Regel im zweiten Hauptstücke. Dies lag dem heiligen Stifter so sehr an, daß er den Obern in dieser Rücksicht sogar den Rekurs um Geld erlaubte.

2. Wir haben schon oben, wo wir vom Rekurs redeten, gesehen, daß hier alle Arten wahrer Nothwendigkeit der leiblichen Bedürfnisse, oder noch bestimmter zu reden, der Lebensbedürfnisse verstanden werden.

### 2. §.

„Fällt einer unter ihnen“ (nämlich unter „den Brüdern) „in eine Krankheit, so sol„len die andern Brüder ihm dienen, wie „sie wollten, daß ihnen gedienet würde.“

1. So gebietet die Regel im sechsten Hauptstücke.

2. Daß die Regel hier aber gebiete, hat Klemens der V. entschieden.

3. Ein heiliges Gebot der Regel.

4. Den wahren Bedürfnissen der Kranken dürfen wir, ja sollen wir allen abhelfen, und bei den Kranken den Gebrauch des Irdischen nach unserm Stande, der das Mittelmaß erlaubet, mit freudiger Liebe anwenden; aber eigentlich über Bedürfniß, und so über das Mittelmaß thun, wo nicht Nothwendigkeit Uebermittelmäßiges erheischete, dürfen wir nicht. Da müßten allenfalls eigensinnige Kranke erinnert werden, daß wir und sie mindere Brüder sind. Allein, nicht dies ist es meistens, wovor wir uns da zu hüten haben, sondern vor der Kälte und Härte in unsrer Bedienung. Der Kranke kann ohnehin wenig genießen; aber dafür will er mehr Bedienung; und in der Bedienung ist kein Uebermaß gegen die Armuth zu fürchten.

5. Und da es die Ordnung mit sich bringt, daß die Laienbrüder in der leiblichen Bedienung der Kranken das Meiste thun müssen, so können sie sich große und schöne Verdienste vor Gott machen. Ihre Liebe wird ihnen da Alles erleichtern.

6. Die Ordenspriester aber sollen da thun, was durch die Laienbrüder nimmer geschehen kann, oder auch nicht geschehen kann durch andere Leute, die der Orden bestellen kann, aber so leiten soll, daß man sagen könne, er selbst bediene die Kranken.

So viel möglich und schicklich ist, bediene der Orden die kranken Mitbrüder nie durch andere, als durch Brüder! Und dies aus vielen Gründen.

7. Die Ordenspriester sollen den kranken Brüdern besonders geistlich dienen, wohin auch Besuche gehören, um den Kranken Aufmunte-

rung zu bringen, oder Unterhaltung zu machen. Schon die Liebe des Besuches thut ihnen wohl.

8. Diese leiblich und geistlich bedienende Liebe sind wir alle allen Brüdern schuldig; da gibt es keinen Unterschied; Brüder sind alle.

Es wäre Beweis, daß eine Gemeinde sehr herabgesunken wäre, wenn Patres von irgend einem Range, z. B. Obrigkeiten, auf dem Krankenlager gut bedienet würden, hingegen gemeine Patres schlechter, und Laienbrüder noch schlechter.

## Vierter Abschnitt.

## Ein Regelgebot, das die Erleichterung der Regelbeobachtung bezwecket.

### 1. §.

### Inhalt des Gebotes.

1. »An was immer für einem Orte »die Brüder sich befinden mögen, und da wis»sen und erkennen, daß sie die Regel nicht »geistlicher Weise halten können, so sollen »und können sie zu ihren Provinzialministern Zu»flucht nehmen.« — So sagt die Regel im zehnten Hauptstücke.

2. Daß da die Regel gebiete, entschied noch der V. Klemens.

3. Dies Regelgebot ist von sehr großer Wichtigkeit, da es die Erleichterung oder wenigstens Möglichmachung der Regelbeobachtung zum Zwecke hat. Ohne Haltung dieses Gebotes ist keine haltbare Ordnung im Orden möglich.

4. Ist es aber für die Untergebnen gebotne Pflicht, in solchen Fällen sich an ihre Provinzminister zu wenden, so ist es für diese auch entsprechende Pflicht, und zwar von der Regel gebotne Pflicht, daß sie da den Untergebnen in ih-

rer Bitte um nöthige Abänderung, um die Regel geistlicher Weise beobachten zu können, wirklich willfahren.

5. Auf daß aber nicht etwa übel angebrachte schwerfällige Auktorität eines Ministers die Untergebnen abschrecken möchte, so setzt die Regel für jene unmittelbar die ernste Ermahnung bei: »Die Minister aber sollen sie liebreich und »freundlich empfangen, und mit ihnen so trau»lich thun, daß sie mit ihnen reden und thun »können, wie Herren mit Knechten; denn so soll »es seyn, daß die Minister Knechte aller Brü»der sind.« —

Dies soll zwar besonders in Absicht auf die Bitte der Untergebnen wegen Haltung der Regel beobachtet werden; aber der Geist unsers Ordens will, daß die Obern in Allem gegen die Untergebnen sich liebreich und freundlich betragen, und so im Werke zeigen, daß sie sich selbst für deren Knechte halten. So fodert das heilige Evangelium selbst von den Vorstehern der Kirche.

Aber der Untergebne, dessen Diener der Vorgesetzte ist, sei darum gegen diesen nicht minder ehrerbietig! Der heilige Franciskus betrachtete, wie er selbst im Testamente sagt, seine Obern wie seine Herren.

So bliebe bei allem Unterschiede zwischen Obern und Unterthanen die Gleichheit der Liebe.

6. Die Regelausleger bemerken, daß der Untergebne in dem Falle, von dem wir da handeln, zu den Ortsobern Zuflucht nehmen solle, wenn dieser abhelfen kann. So fodert es Vortheil und Ordnung; indessen bleibt immer erlaubt, sich unmittelbar an den Provinzminister zu wenden.

## 2. §.

### Was es da heisse, die Regel nicht geistlicher Weise beobachten können.

1. Wenn ein Bruder durch die Lage und Verhältnisse rc. in Gefahr stünde, wahrscheinlicher in eine schwere Sünde zu fallen, wäre sie auch nicht gegen die Regel, so hat er das Recht und zugleich die Pflicht, die von der Regel gebotene Zuflucht zu nehmen, um Abänderung von der Lage und den Verhältnissen rc.

Man hält ja die Regel nicht geistlicher Weise, wenn man solcher Gefahr ausgesetzt bleibt. Die Regel soll uns alle und jeden einzelnen Bruder zum ewigen Heile befördern; und sie so halten, daß man dabei sein eigenes Heil, und nach Anlaß auch das Heil Anderer befördere, heißt sie geistlicher Weise, das ist, zum Heile des Geistes, halten. Nun aber wäre es wider das Heil des Geistes, in einer Lage, in Verhältnissen der Gefahr rc. zu bleiben, in welche man dadurch versetzet würde oder versetzet bliebe, daß man dort aus Verfügung der Obern oder wie immer um der Regel willen seyn sollte.

2. Noch förmlicher tritt das Gebot der Regel ein, wenn der Bruder sich in Verhältnissen befände, wo es wahrscheinlicher wäre, er würde schwer oder tödtlich gegen eines der drei feierlichen Gelübde oder gegen ein Regelgebot sündigen. Da mag man wie immer in jene Verhältnisse gekommen seyn, so muß die Zuflucht zum Obern genommen werden. Dies ist auch so, wenn man wie immer in Verhältnisse gerieth, in denen eben nicht gegen die Regel, aber sonst zu sündigen Gefahr läuft.

3. Es muß aber eine solche Gefahr seyn, die,

wie schon bemerkt, wahrscheinlicher in Todsünden stürzet.

Bloße Möglichkeit und bloße furchtlassende Bedenklichkeiten sind überall und immer, und hangen der Menschheit unvermeidlich an.

4. Es ist freilich vom Obern auch zu berechnen, ob sich die Gefahr nicht auch sonst, durch mehr Gebeth, mehr Wachsamkeit u. s. f. heben lasse, ehe gerade Abänderung des Ortes, des Amtes, oder der Mitwohnenden u. s. f. eintreten müßte. Jedoch rechnet der kluge Obere nie zu viel auf Tugendmittel, die bisher noch nicht versucht oder zu wenig gebraucht worden sind, wenn er durch Verfügungen oder Abänderungen aus der Gefahr erretten kann; denn eben die wirkliche und genugsame und beharrende Anwendung jener Tugendmittel ist etwas Ungewisses. Hier ist eine sehr große Behutsamkeit erfoderlich. Die Untergebnen selbst sollen sich noch weniger auf Tugendmittel verlassen, sondern ihre Gefahr dem Obern unverweilt anzeigen.

Da aber diese Sache zugleich der Skrupulosität ziemlich Spielraum werden könnte, so thut man gut, wenn man sich nächstens an das Urtheil eines erfahrnen Beichtvaters hält.

5. Ich habe gesagt, es müsse Gefahr zu schwerer, tödtlicher Sünde seyn. *)

Kleine läßliche Sünden können da, überhaupt zu reden, nicht in Betracht kommen; denn solche Sünden sind der Erdestaub, der sich auch dem Fuße des heiligen Pilgers ansetzet.

Ein anderes wäre, wenn eine Gefahr obwaltete, wahrscheinlicher in eine Gewohnheit, solche kleine läßliche Sünden mit Fertigkeit zu begehen, zu kommen. Bei solcher Gewohnheit

*) Habitus.

oder Angewöhnung würde die Regel nimmer geistlicher Weise beobachtet. Zudem ist manchmal in solchem Falle wirkliche Gefahr, wahrscheinlicher allmählig auch in Todsünden zu stürzen; denn Angewöhnung läßlicher Sünden führet zu Todsünden. Dies ist wenigstens in Bezug auf gewisse Gemüthsarten und auf gewisse Arten von Sünden gewiß, zum Beispiel, von Sünden gegen Nüchternheit, gegen Keuschheit.

Und wie leicht könnten solche Sünden, in sich auch läßlicher Art, durch das Aergerniß und durch das Beispiel Klöster und Andere verleiten zu Unordnungen, wo man denn nimmer so leicht zwischen schwerer und läßlicher Sünde unterscheiden könnte! Und der so das Aergerniß oder das böse Beispiel gäbe, stünde denn in seinem Gewissen sehr übel.

In Klöstern sollen in dieser Rücksicht vornehmlich Zwistigkeiten, die nicht die menschliche Schwäche mit sich bringt und die brüderliche Liebe vor Sonnenuntergang wieder ausmittelt, sehr wohl beherziget werden.

Auch unschuldige Bekanntschaften mit auswärtigen Personen unsers Geschlechtes, aber durch Störung und Beispiel für die Klosterordnung gefährlich, dürften da manchmal zu gegründeten Zweifeln, um wenig zu sagen, Anlaß geben, wo man die Sache wenigstens Rathshalber lieber dem Obern vorlegt.

6. Dies Regelgebot ist, wie ich schon gesagt, von großer Wichtigkeit.

Geschehen ist es um die Tugend und Religiosität, wo es nicht genau beobachtet wird. Und beobachtet wird es nicht genau, wo die Untergebnen nicht um Christi willen Kinder, und die Obern nicht Väter in Christus sind.

# Dritter Theil.

## Beherzigungen der Räthe und Mahnungen, welche die Regel den mindern Brüdern gibt.

## Uebersicht dieses dritten Theiles.

1. Jene Räthe und Mahnungen, die ich mit den Regelgeboten, zu denen sie schon von der Regel hinzugefügt worden sind, berührt habe, wiederhole ich hier nicht, um alle Wiederholung nach Möglichkeit zu vermeiden. *)

2. Die übrigen Räthe und Mahnungen fasse ich in vier Hauptstücke zusammen.

Das I. Hauptstück: Räthe und Mahnungen der Regel vor dem Geiste der Eitelkeit.

Das II. Hauptstück: Räthe und Mahnungen in Betreff der Arbeitsamkeit. **)

Das III. Hauptstück: Räthe und Mahnungen von dem Verhalten gegen die, die nicht unsre Ordensbrüder sind.

Das IV. Hauptstück: Räthe und Mahnungen von dem Verhalten der mindern Brüder gegen einander.

3. Ich muß mich kurz fassen, und kann nur bitten, selbst herzlichere und weisere Beherzigungen zu machen.

---

*) Ausleger unserer Regel bemerken, sie enthalte zwölf Ermahnungen. Sie nehmen Räthe und Ermahnungen ohne genauere Sonderung; und so thue ich da auch; selbst die Regel nimmt da zusammen. Sie bemerken auch, die Regel lasse uns sechs Freiheiten. Dies nur zur Kunde.

**) De laboritio.

* * *

# Erstes Hauptstück.

## Räthe und Mahnungen der Regel vor dem Geiste der Eitelkeit.

### Erster Abschnitt.

»Die Brüder wollen sich hüten vor al-
»ler Hoffart; vor eitlem Ruhme!«

So sagt die Regel im zehnten Hauptstücke.

1. §.

**Daher will sie weiter vor aufblähender Wissenschaft warnen.**

1. Davor warnet bekanntlich Alle die heilige Schrift. Man kann es also unsrer Regel nicht verübeln.

2. Die Warnung der Regel heißt aber wörtlich so: »Und die von den Wissenschaften keine Kenntniß haben, sollen sich nicht kümmern, Wissenschaften zu erlernen, sondern darauf bedacht seyn, daß sie vor Allem verlangen, den Geist des Herrn und seine heilige Wirkung, und stets zu Gott zu bethen mit reinem Herzen etc.«

3. Diese Warnung geht nach Bemerkung des heiligen Bonaventura *) die Laienbrüder an. Und dies geht schon aus den Worten: »und die von den Wissenschaften keine Kenntniß haben,« hervor. Und die Lage des Ordens in jenen ersten Zeiten läßt daran nicht zweifeln.

Es wäre für den Orden sehr zerrüttend, wenn die zur Handarbeit berufnen Laienbrüder halb

*) In cap. reg. 10.

Gelehrte, und so halb Müssiggänger und Disputirer würden.

Auch für sie selbst wäre es sehr gefährlich, indem sie ihre Einfachheit in Geschäften und Absichten, mit dieser aber die Einfalt des Herzens, den Frieden der Seele, und die schöne Zeit zum Gebethe verlieren würden, und mit ihrer Wisserei ohne gründliche Bildung sich nur in Zweifel verwickelten.

Nützen würde ihr bruchstückartiges Wissen nichts.

Mit einem Bischen Wissenschaft würden sie bald zum Klerikate aufstreben, ohne dazu tauglich zu seyn; und so würden sie in der Gesellschaft unruhige, mißvergnügte Geschöpfe. Auf diese Weise zeigete sich da letztlich Hang nach eitler Ehre und leerem Ruhm, so klein er auch wäre.

4. Für die Kleriker des Ordens ist Wissenschaft und somit fleissiges und gründliches Studiren allgemein anerkannte Nothwendigkeit, die auch der weise Franciskus nur zu gut einsah, als daß er so blöde hätte seyn wollen, von seinem Orden selbst in Absicht auf Kleriker die Wissenschaft des Heiles und alle dahin mehr oder weniger abzielenden Kentnisse entfernt zu wünschen.

Welche Achtung sein Innerstes gegen die Gottesgelehrten belebte, sagt er wohl selbst in seinem Testamente.

Und da er im neunten Hauptstücke der Regel den Brüdern in Bezug auf das Predigtamt Vorschrift gibt, so setzet er ja Studiren voraus; wie könnte er sonst vom Examiniren reden? wie konnte er unwissende Prediger wollen?

Dem heiligen Antonius, dem Lehrer der Brüder, schrieb er, ihm gefalle das Studiren, wenn es mit Frömmigkeit verbunden ist. *)

---

*) Tom. 1. Opusc. Epist. 3.

5. Studium ohne Frömmigkeit frommt nicht. Der ächte Ordenskleriker studirt und bethet; und er bethet und studirt. Und beim Bethen und Studiren gilt ihm die Liebe mehr als das Wissen.

Ahmen wir hierin so viele unserer Ordensvorgänger nach dem Maße der Kräfte und der Gnade nach! Die Kirche hatte an vielen Gelehrten unsers Ordens, welche Wissenschaft mit Frömmigkeit zu ganzen Menschen machte, ihre Freude. So freuete sie sich des Lichtes des heiligen Bonaventura, *) des heiligen Bernardinus von Siena, und anderer.

6. Zeiten und Verhältnisse fodern vom Priesterstande mehr oder weniger Gelehrsamkeit; in unsern Zeiten wird viel, recht viel gefodert und erfodert. Müßige Brüder will die Regel nicht; die Arbeit des Klerikers und des Priesters ist das Studiren, und jetzt ganz besonders.

Wenn in Klöstern die Gelehrsamkeit nicht blühete, was würde die gebildete Welt denken, da doch sie so viel Erleichterndes den Studirenden darbieten? Wie viel entginge da der Kirche!

7. Kleriker und Priester ohne fleissiges Studium würden in Klöstern, recht gehaltlose Menschen.

8. Und laß einen Kleriker oder Priester eines Ordens stets bethen, und sieh zu, ob er, ohne ausserordentliche Gnaden, auf die nicht zu rechnen ist, nicht ein blöder Skrupelbrüter, oder ein erhitzter Schwärmer werde, der sich und Andere plagt.

Licht und Feuer, so ist die Sonne; wer nur Feuer, oder nur Licht will, der sonnet sich nicht.

---

*) Bekannt ist, wie sehr er kämpfte mit den Ordensfeinden, wegen Bücheranschaffung.

9. Es bleibt erprobte Beobachtung: ein Ordenspriester ohne fleissiges Studium wird meistens eine Fliege; so nennt der heilige Stifter geschäftigmüssige Brüder, die nur sumsen, und kein Honig sammeln.

10. Der Staat, zumal der k. k. österreichische läßt sich in Absicht auf unsre und andere Provinzen viel für Orden kosten; es wäre bis zur Aergerlichkeit unedel und glatthin undankbar, wenn wir uns nicht bildeten, um durch Bildung unser Scherflein in Demuth beizutragen zum Beßten des Staates, das ohne gründliche und religiöse Bildung nur Einbildung wäre.

11. Aber stolze, hochmüthige, Gebeth und Andacht versäumende, gegen Obere trotzende, nur wilde Gelehrte wünschet in jedem, wie in unserm Orden weder Kirche noch Staat. Sie beide wünschen, wir sollen bei allem fleissigen Studiren mit der Demuth des einfachsten Laienbruders vor Allem haben den Geist des Herrn; wir sollen die Liebe zu Gott und den Menschen unsern Geist seyn lassen, und so in uns haben Gottes heilige Wirkungen, die schönen Wirkungen der übernatürlichen Gnaden, die uns dann, nach dem Maße, das Gott bestimmt, auch viel des Guten auf unsre Mitbrüder und auf alle Brüder in Christus wirken machen werden.

## 2. §.

### Noch mehr lasset uns wachen, daß wir nicht hoffärtig werden in noch unedlern Dingen, als eitle Gelehrsamkeit wäre!

1. Vor aller Hoffart, vor allem eitlen Ruhme hüten wir uns!

Dies ist der Mutterruf unsrer Regel. Hören wir ihn alle Tage des Lebens!

2. Unsre Blindheit des Verstandes, noch mehr unsre Schwäche des Herzens wird auf Dinge

hoffärtig, die kaum eines Gedankens werth sind, und sucht im Unrühmlichen das Rühmchen, dies Wölkchen, das über die Sümpfe der Eitelkeit hinfährt.

3. Der warnende Mutterruf der heiligen Regel, uns vor aller Hoffart und vor allem eiteln Ruhme zu hüten, wird desto gewisser erfüllt, wenn wir folgenden Grundsatz aller gottseligen Ordensmänner stets beobachten:

Die Brüder des Ordens sollen nämlich unter einander ein »gemeinsames Leben« haben.

Ein recht brüderliches und religiöses, recht eigentlich gottseliges gemeinsames Leben wäre, wenn alle Brüder einer Gemeinde, so viel es seyn könnte, gleichen Gebrauch des Irdischen hätten, und gleiche Uebungen der Religion, in so fern diese öffentlich, oder von der Gemeinde geschehen, beobachten würden; kurz, wenn in Allem schöne Gleichheit herrschete.

Da würde nicht nur der Geist der Armuth, sondern noch viel mehr der Geist der Demuth gesichert seyn, und selig würde das Brüderleben hinfließen in religiöser Zucht ohne Zwang, in Frömmigkeit ohne Auszeichnungssucht, in Liebe ohne Eifersucht.

Dieser Geist des gemeinsamen Brüderlebens würde leiden, wenn unter Brüdern halb herrische Vorzüge wären wegen eines Amtes, das einer im Kloster selbst oder in der Welt hat. Die Bedürfnisse, um diesem Amte gut vorzustehen, müssen befriediget werden, aber Vorzüge, die nach eitlem Ruhme riechen würden, könnten leichtlich nähren innere oder gar äussere Hoffart, und wecken den Neid Anderer. Da warnete die Regel vergeblich vor Neid, wie sie im zehnten Hauptstücke thut, wenn im Orden Neid erwecket würde. Bei Religiosen sollte es auch wohl nie eitler Mittel bedürfen, um sie aufzureizen,

entweder sich zu einem Amte fähig zu machen, oder es löblich zu führen. —

Das gemeinsame Brüderleben gewinnt auch sehr, wenn alle Brüder sogar bei Erholungen des Gemüthes, oder bei sogenannten öffentlichen Rekreationen sich einfinden. Diese Rekreationen, wenn sie nicht zu häufig sind und nicht lange währen, haben in einer Gemeinde sehr viel Nützliches; sie stärken die brüderliche Liebe und Zutraulichkeit; man trägt wieder lieber mit einander, wenn man sich mit einander ergötzet hat. Es ist auch Demuth, kein Sonderling zu seyn.

Das gemeinsame Brüderleben erhält vollends haltbare Stimmung und heiligen Ton, wenn alle Brüder, so fern es seyn kann, mit einander die religiösen Uebungen der Gemeinde, als das öffentliche Gebeth, den Chor, u. s. f. halten.

Auch dies ist starker Schild gegen die eitle Hoffart.

Ein demüthiger Bruder, der irgend ein Amt hat, *) wird demnach sich von den religiösen Uebungen seiner Brüder, absonderlich vom Chore, nie ganz fern halten, von Zeit zu Zeit mithalten, nach Möglichkeit und nach Umständen.

Der Segen Gottes steigt besonders dorthin, wo Ihn Brüder vereint anbethen.

## Zweiter Abschnitt.

### »Die Brüder wollen sich doch hüten vor »Geiz!«

So mahnet die Regel im zehnten Hauptstücke.

### 1. §.

### Eine nicht überflüssige Mahnung.

1. Sie sollte es zwar wohl seyn, da wir die heilige Armuth angelobt haben.

---

*) Man nennt einen solchen etwa einen Official.

2. Aber der Mensch ist so schwach, daß ihn die übernatürlichen Schätze der Armuth zu wenig reizen, und er dem Reize des Irdischen so bald unterliegt, wenn er nicht wacht. Ohne das Wachen und das Bethen erliegen alle Menschen in ihrem Berufe und in der Tugend, und liegen bald in der Sünde.

### 2. §.

### Hüten wir uns vor Geiz im Kleinen!

1. Auch kleine Fesseln sind wahre Fesseln. Beweinenswerth wäre, wenn ein minderer Bruder einst große Reichthümer verlassen hätte, um Christo nachzufolgen, und dann an Scherben hangen bliebe.

2. Der Geiz hängt sich an's Kleine so gut als an's Große.

3. Wollen wir nichts, und wir haben Alles in Allem, Gott!

## Dritter Abschnitt.

»Die Brüder wollen sich hüten vor »Sorge und Bekümmerniß dieser »Welt!«

So warnet die Regel im zehnten Hauptstücke.

### 1. §.

### Lassen wir unser Herz dadurch nicht erbittert, nicht zerstreuet werden.

1. Vernünftige Sorge um das Nöthige und Nützliche für uns und Andere, ist Tugend; das übrige Sorgen und Bekümmern ist das Thun und die Plage derer, denen Gott nicht genüget.

2. Wie bedauernswürdig wären Obere unsers Ordens, wenn sie diese Regelmahnung nicht weislich verstehen und starkmüthig befolgen wür-

den! Wie unverzeihlich wäre es Untergebnen, die da aller Sorge überhoben sind, wenn sie sich Sorge macheten, und darüber die Sorge auf ihre Heiligung vergäßen!

## 2. §.

### Mit Weltleuten sich nicht einlassen in Verwickelung.

1. Wo nicht Pflicht und weise Liebe dir das Besuchen der Weltlichen und das Besuchtwerden von ihnen auferlegt, zieh dich standhaft zurück. Und dein Herz bleibt auf diese Weise unbelastet von der Sorge, der Welt zu gefallen, von der Sorge, Höflichkeiten mit Höflichkeiten zu vergelten, ungehemmt von den Verwickelungen in Sorgen und Kümmerniß dieser und jener Familie.

2. Das sogenannte Visitenmachen, nur um sie zu machen, wäre für Religiosen das Verderben eigener Tugend, das Verderben der Klosterzucht; es kostete die Weltlichen viel, einen solchen schmutzigen Visitenmacher zu befriedigen, und ihn kostete es noch mehr, sich befriedigen zu lassen; ihn kostete es niederträchtige Schmeicheleien, unwürdiges Kriechen, beliebte Räthe, oftmals Belobung des Unlöblichen, oft seine Ehre, sein gutes Gewissen.

3. Die Welt will unsere leeren Visiten nicht; und ladet sie uns ein, so thut sie es nicht ohne Furcht, wir möchten die Einladung annehmen. Die vernünftigre Welt weiß schon, daß wir ihr im Kloster am ehrwürdigsten sind, und für sie bethend ihr am meisten nützen.

4. Wenn wir nun ohne Hoffart und eitle Ruhmsucht, ohne Neid und Geiz und ohne Sorgen und Bekümmerniß der Welt in heiliger Zurückgezogenheit edel traulich mit unsern Brüdern leben, dann ist die Regelwarnung »vor

»Verläumdung und Murren« *) von selbst befolget, und sonst wäre es unter uns zu Hause, wie überall, wo Eitelkeit herrschet.

---

## Zweites Hauptstück.

## Räthe und Mahnungen der Regel im Betreff der Arbeitsamkeit.

---

### Erster Abschnitt.

### Die Regel will, daß die Brüder arbeiten.

#### 1. §.

#### Ob da die Regel gebiete.

1. Daß die Regel wolle, die Brüder sollen arbeiten, zeigt das fünfte Hauptstück, welches ausspricht, die Brüder, welche die Gnade zu arbeiten, das heißt, Stärke und Geschicklichkeit und sonst Beruf dazu haben, sollen treulich, das ist, gewissenhaft, und sie sollen andächtig, arbeiten.

Die Regel sagt, dadurch soll der Müßiggang vermieden werden. Und sie setzet bei, für den Lohn der Arbeit dürfen wir annehmen, was zum Leben nöthig ist, nur nicht Geld, noch Münze. Wir dürfen wie ich schon weiter oben gesagt, ohne Rechtsanmaßung annehmen, was zum Mittelmaß im Gebrauche aller Art gehört; denn da uns die Regel dies Mittelmaß zuläßt, so läßt sie uns auch so viel statt des Lohnes zu, daß

---

*) Im zehnten Hauptstücke.

wir uns nur nicht eigentlich wohlhabend oder reich arbeiten. Denen, welche uns statt verdienten Lohnes nichts geben oder zu geben zögern wollten, dürften wir einfachhin nur sagen, es sei dies unbillig.

2. Was da die Regel vom Arbeiten sagt, ist offenbar eigentlich von den Laienbrüdern zu verstehen. Die Verfassung des Ordens, der anfangs wenig Priester zählte, läßt daran nicht zweifeln.

3. Den Klerus des Ordens geht hiemit das Buchstäbliche dieser Stelle der Regel nicht an. Die Kirche Jesu will nicht, daß der Klerus überhaupt handarbeite; denn dadurch würden höhere Geschäfte versäumet.

Allein der Geist der Regel geht da auch den Klerus an. Aber Seelsorge, Studiren, und was dahin Bezug hat, ist dem Klerus Arbeit genug. *)

4. Aber es fragt sich, ob die Laienbrüder ein Regelgebot zur Arbeit, oder nur Regelmahnung haben.

Die Ausleger sagen sehr übereinstimmend, die Regel gebiete da nicht. Klemens der V. sagt da nichts vom Gebot. Auch aus der Erklärung des III. Nikolaus, scheint mir, läßt sich hier ein eigentliches Regelgebot wenigstens nicht bis zur Gewißheit erklären.

Ich nehme also hier auch kein Regelgebot an.

Daß aber das standesmässige Arbeiten für alle Menschen, und somit für Laienbrüder Handarbeit, wie sie denn immer heisse, Pflicht ist, bedarf keiner Erinnerung. Dies wollte ihnen

---

*) Wer den Klerus unsers Ordens tadelt, weil er nicht handarbeitet, als wären wir müßig und Uebertretreter unsrer Regel, der denkt anders, als der päbstliche Stuhl bereits erklärt hat. (Exiit art. 8.)

jedoch der heilige Stifter kurz an das Herz legen, und sie bemerken lassen, daß die Verfassung unsers armen Ordens dies Handarbeiten besonders mit sich bringe für die, welche nicht Arbeiten höherer Art thun müssen, was beim Klerus der Fall denn doch wirklich nicht ist, da er das Geistliche zu bearbeiten hat, und über der Handarbeit nur versäumen würde, die Herzen der Menschen zu veredeln.

5. Ich bemerke aber, daß derselbe Pabst Nikolaus der III. sagt, jene Brüder, die da hätten die Gnade der Betrachtung, unterwerfe der heilige Franciskus der Handarbeit nicht. — Dahin gehöreten also Laienbrüder auch, wenn sie solche Gnade hätten. Die Obern sollen es in besondern Fällen berücksichtigen. Indessen sie ganz von Handarbeit entlassen, wäre wohl nicht gut.

6. Einigen scheint, auch unserm Klerus stünde einige Handarbeit gut an.

Allein, es lassen sich sehr viele Einwendungen machen, so daß es schon gar nicht zu einem Grundsatze (oder zu einer Maxime) gemacht werden kann. In unsern Zeiten ist dies noch mehr der Fall.

Mehr künstliche Handarbeit, nur zur Erholung der ermüdeten Geisteskräfte, steht dem Priester gut an, jedoch soll dergleichen nicht zu sehr der Schaue ausgesetzt seyn. Indessen ist auch diese anständige Erholung, die unschuldiger und für die Gesundheit wohlthätiger ist als manche andere, von einer andern Seite so verführerisch, daß ich sie überhaupt nicht einmal sehr zu empfehlen wagete. Das Verführerische dabei ist dies, daß man sich solche Arbeit zur Lieblingsbeschäftigung machet, und Besseres versäumet. *)

---

*) Quoad **Sacerdotes**, quos dicimus **simpli-**

7. Kleine Handarbeiten zur Bedienung eigner Person sind unserm Orden, der keinem einen Diener gibt, auch beim Klerus völlig einheimisch, und dies ist aller Empfehlung werth, denn auch Der, dessen Werk das All ist, kam nicht, um bedienet zu werden, sondern um zu dienen. Und so hält es ein Priester unsers Ordens ja nicht unwürdig, hie und da, wo und wie es ziemend ist, auch zur Bedienung Anderer kleine Handarbeiten zu thun. Und so gäbe es auch für unsere Ordenspriester einige Handarbeit zu frommer Uebung der Demuth, ohne daß Handarbeit in etwas herrschend würde.

## Zweiter Abschnitt.

### Aber die Arbeitsamkeit thue den Uebungen der Andacht keinen Eintrag: so will die heilige Regel.

### 1. §.

### Sonst löschen wir den Geist der Frömmigkeit aus.

1. Die Brüder sollen andächtig arbeiten, so »daß sie, wie die Regel sagt, *) nicht auslöschen den Geist des heiligen Gebethes und der Andacht, welchem »(Geiste)« alles andere Zeitliche dienen muß.«

2. Gott lieben, dies ist das Geschäft der Geschäfte; wir lieben Ihn aber nicht, wenn wir

---

ces, qui nec studiis incumbunt, nec animarum curam exercent, nonnihil aliter sentiendum. Imo vel manuales labores magis utiles injungant eis Superiores, ne, cum ad alia non valeant, penitus otiosi videantur. At magna hac in re requiritur cautio, ne Sacerdotium sive laicis fratribus, sive saecularibus fiat contemtui.

*) Zehntes Hauptstück.

die unmittelbaren Pflichten der Anbethung und Verehrung und aller Religionsübungen nicht im gebührenden Maße erfüllen; und ohne Gebeth und Andacht und ohne den herrschenden Geist des Gebethes und der Andacht verlieren wir auch die übernatürliche Kraft zu Erfüllung der übrigen Pflichten, die Gott als unser ewiger Gesetzgeber von uns fodert.

3. Dies ist äusserst wichtig!

4. Indessen behelfe sich der mindere Bruder bei aller Arbeit mit fleissigem Andenken an Gott, mit kurzen, aber innigen und oftmaligen Anmuthungen. Dazu geben manche Asceten (oder Geisteslehrer) eben so schöne, als vortreffliche Anleitung.

Frischen wir die Andacht täglich an durch Lesung in solchen Schriften. Dies ist wichtig. Gute Asceten sind vornehmlich für Religiosen Quelle des Trostes und des Lichtes. Es sollen aber gute seyn, und nicht alle sind gut.

Laienbrüder thun am beßten, wenn sie sich von ihrem Beichtvater einen Asceten anrathen lassen, der ihnen hauptsächlich zur Handleitung diene und manchmal einige andere zur Auffrischung des frommen Sinnes.

5. Selbst der Klerus des Ordens soll sich dem Studiren und der unmittelbaren Seelsorge oder der Hilfe in der Seelsorge nicht so ganz hingeben, daß er darüber den Geist des Gebethes und der Andacht auslösche.

Ohne diesen Geist wäre das Studiren und das Wirken weniger vollkommen schon in sich selbst, und weniger gesegnet für Andere.

Das Beispiel der Heiligen der Kirche, der Apostel und Jesu Christi Selbst lehren uns unwidersprechlich, die größte Thätigkeit müsse mit viel Gebeth vereiniget werden.

## Drittes Hauptstück.

## Räthe und Mahnungen der Regel von dem Verhalten gegen die, welche nicht unsre Ordensbrüder.

### Vorerinnerung.

Wir dächten wohl kleinlich und irrig, wenn wir nur unsern Orden für etwas Wichtiges hielten. Jeder Stand in der Welt ist etwas Wichtiges. Wir sind überdies in der Kirche Jesu kaum ein Strichlein im Alphabet.

Daher dürfen wir unsere Liebe nie auf uns einschränken; sie müsse die ganze Menschheit umfassen, besonders die Kirche Jesu Christi.

Daher ist es äusserst wichtig, daß wir uns gegen alle Menschen mit Liebe betragen; die Liebe ist aber demüthig und geduldig, und friedlich.

* * *

### 1. §.

**Die Regel ermahnet uns, niemanden, der eine andere Lebensart hat, zu beurtheilen, oder zu verachten.**

1. Alle, die etwas Sonderbares in ihrer Lebensart haben, müssen sich hüten, Andere gerade darum, weil sie dies oder ähnliches Sonderbare nicht auch haben, mit grobem Frevel oder feiner Selbstgefälligkeit zu beurtheilen, oder gar mit Stolze zu verachten.

Selbst Fromme kränkeln da so leicht.

2. Daher ist nicht überflüssig, was die Regel im zweiten Hauptstücke zu den Brüdern sagt: »Ich warne und ermahne, daß sie nicht ver-

achten, noch beurtheilen die Menschen, welche sie in weichen und hochfarbigen Kleidern sehen, und welche sich niedlicher »(oder kostbarer)« Speisen und Getränke gebrauchen; sondern vielmehr beurtheile und verachte jeder sich selbst.« —

Wir finden in uns des Bösen genug, das wir beurtheilen sollen, um es zu verbessern; wir finden in uns des Bösen genug, das wir in uns verachten, das ist, dessen willen wir uns tief demüthigen sollen.

3. Wie viele, die uns in weichen und hochfarbigen Kleidern erscheinen, und ausgesuchte Nahrung genießen, sind innerlich voll Unschuld, sind nüchtern, und leiden mehr als Mancher aus uns, und thun den Menschen Gutes, wo sie können. Geben wir Acht, daß sie am großen Tage des Herrn, wo alle stille und verhüllte Tugend in ihrem Glanze leuchtet, und jede Heuchelei in ihrer Blöße zittert, nicht unsere Richter werden!

## 2. §.

### Wie wir uns ausser dem Kloster betragen sollen.

1. In der Regel sagt der heilige Stifter im zweiten Hauptstücke: »Ich rathe aber, warne und ermahne meine Brüder in dem Herrn Jesus Christus, daß sie, in der Welt reisend, nicht hadern, nicht wortwechseln, auch nicht andere Leute beurtheilen, sondern sie sollen mild, friedfertig, bescheiden, sanftmüthig, und demüthig seyn, mit jedermann ehrbar reden, wie es sich geziemt.«

2. Dies haben besonders die, welche Almosen sammeln, zu beherzigen.

Die Sammler sollten an Weisheit und Klugheit und fester Tugend ausgesuchte Männer seyn. Die Sammler sind wegen ihres Einflusses

auf das Volk so wichtig, als ehrwürdig sie ihren Ordensbrüdern seyn sollen.

### 3. §.
### Ein schöner evangelischer Rath der Regel.

1. Die Regel sagt: »In was immer für ein Haus sie eingehen, sollen sie zuvor sagen: Friede sei diesem Hause!«

2. Es ist bekannt, daß Jesus seinen Jüngern, die Er aussandte, eben diesen Auftrag gegeben hat.

3. Der heilige Franciskus erzählt in seinem Testamente, der Herr habe ihm diesen Gruß geoffenbaret.

### 4. §.
### Der beste Rath für Verfolgte.

1. Die Regel sagt im zehnten Hauptstücke, die Brüder sollen »demüthig und geduldig seyn »in ihrer Verfolgung und Schwäche; die lie»ben, welche sie verfolgen, plagen und tadeln.«

2. Dann setzet sie Aussprüche Jesu bei. — Ist Jesus Selbst und sind seine Apostel, und sind so viele Heilige aller Zeiten verfolget worden, so lasset es uns erwarten, daß die Welt, in so fern sie im Argen liegt, auch uns, wenn wir jenen nachfolgen, verfolge.

Die guten Kinder Gottes werden uns lieben, wenn wir sind, was der Orden ausspricht.

3. Leiden wir zuweilen aber von Menschen, die nicht böse sind, so lasset uns darüber nicht bestürzet werden, und es ruhig den Vorurtheilen zuschreiben. Vorurtheile sind so zu sagen das Ungeziefer der Welt; und gegen solche Lebensart, wo man sich der Gottheit auf eine etwas auffallendre Weise und abgeschiedner hingibt, hat der gewöhnliche alltägliche

Menschensinn, welcher für die Gottheit nicht zu lebhaft gestimmt ist, bald etwas einzuwenden. Da ist's denn eine Ehre für uns, um des Guten willen Widerspruch zu dulden.

So lange uns die Kinder der Eitelkeit der Welt nicht lieb haben, sind wir nicht so leicht von der Welt.

4. Haß gegen die Kirche Jesu hat in unsern Zeiten auch unserm Orden nicht wohlgewollt. Dessen lasset uns große Freude haben. Wir sind der Gnade, um Jesu willen gehasset zu seyn, nicht werth; es ist herrliche Erbarmung Gottes, wenn Er uns solche Ehre werden läßt.

---

## Viertes Hauptstück.

## Räthe und Mahnungen von dem Verhalten der mindern Brüder gegen einander.

---

### Erster Abschnitt.

### Vom Verhalten der Ordensobern gegen die untergebnen Brüder.

#### 1. §.

#### Vom Visitiren und Ermahnen der Brüder.

1. Die Regel sagt im zehnten Hauptstücke: »Die Brüder, welche Minister und Diener der andern Brüder sind, sollen ihre Brüder visitiren und ermahnen, mit Liebe und Demuth zurechtweisen, ihnen nichts befehlend, das wider ihre Seele und unsere Regel wäre.«

2. Die Regel befiehlt die Visitationen und

Ermahnungen und Zurechtweisungen eben nicht förmlich. *)

Aber das Amt der Obern bringt es mit sich, daß sie dazu verpflichtet sind.

3. Unter Ministern werden da in der Regel die Obern alle, was immer für eines Grades verstanden, wie auch der heilige Bonaventura meint, und andere gute Ausleger erachten.

4. Demnach wäre hier Visitation im weitesten Sinne vom fleissigen Nachsehen zu verstehen. Visitiren ist ein lateinisches Wort, und heißt sehen, nachsehen ꝛc.

5. Von der sogenannten canonischen Visitation, welche die Minister der Provinzen ꝛc., nicht aber die Ortsobern vorzunehmen haben, habe ich hier nicht zu handeln. **)

Ich bemerke nur, es sei Pflicht, die uns die Liebe zum Beßten des Ordens und der guten Sache auferlegt, die wirklichen Mängel der Gemeinde und ihrer Glieder nach Einsicht vorzutragen.

## 2. §.

**Liebe und Demuth sei überhaupt das Betragen der Obern gegen Untergebne, in Allem.**

1. Dies spricht die ganze heilige Regel aus.

2. Der heilige Vater rieth den Ordensobern auch sonst immer ein demuthvolles und liebevolles Betragen gegen die Brüder.

3. Um aber von unserm Orden alle Herrschsucht, ferne zu halten, gebieten die Ordensstatuten, daß die Obern nicht immerwährend wer-

---

*) Ich bin davon wenigstens nicht überzeugt. Indessen lasse ich jedem seine Ansicht. Der Streit wäre unerheblich.

**) Ueber die canonische Visitation lese man z. B. Ferraris verb. Visitare. —

den. *) Nur den Generalminister berühren diese Statuten nicht; aber, wie ich schon oben bemerkt, der päbstliche Stuhl will, auch der solle nach sechs Jahren neu gewählt werden. Wechsel der Obern ist unserm Orden sehr ersprießlich.

## Zweiter Abschnitt.

## Vom Verhalten aller Brüder unter sich allen.

### 1. §.

### Was da die Regel sage.

1. »Und an allen Orten, wo Brüder sind und sich finden, soll einer sich gegen den andern traulich erzeigen, und seine Noth zuversichtlich offenbaren.« — Im sechsten Hauptstücke.

2. Da läßt sich nichts beisetzen. Bethen wir zu Dem, von dem jede gute Gabe herabsteigt, daß Er jedem aus uns solche brüderliche Liebe schenke.

### 2. §.

### Der Grund solcher Liebe.

1. Den fügt die Regel selbst bei:

»Denn, da eine Muttter ihr leibliches Kind liebt und ernähret, um wie viel fleissiger soll jeder seinen geistlichen Bruder lieben und ernähren!«

2. Geistliche Brüder sind wir Christen alle; aber welch besonders enges Band ist die gemeinsame Profession derselben Regel, deren Befolgung uns alle zu ewigen Söhnen des Ewigen mache!

---

*) Man lese den Kerkove.

# Anhang
## vom Testamente unsers heiligen Vaters Franciskus.

# Uebersicht.

## Was hier kurz zu berühren sei.

1. Das Testament eines so liebvollen Vaters, wie der heilige Franciskus seinen Brüdern war, wird die kindliche Liebe selbst oft und herzlich betrachten.

Ich will aber hier nur kurz ein und anderes berühren, und dadurch gleichsam reizen zu diesem oftmaligen und herzlichen Betrachten.

2. Ich berühre da kurz in drei Abschnitten:

I. Wann der heilige Franciskus dies Testament gemacht habe.

II. Ueber einige Stellen desselben insbesondere. — Da will ich kurz erklären, was etwa doch einiger Mißdeutung oder einigem Zweifel, wie es da denn der heilige Vater gemeint habe, Anlaß geben könnte.

III. Ermahnung, den Geist desselben Testamentes zu unserm Geiste zu machen.

* * *

## Erster Abschnitt.

### Wann der heilige Franciskus dies Testament gemacht habe.

1. Schon die Benennung »Testament« läßt vermuthen, dies sei in der Nähe des seligen

Todes des Heiligen geschehen. Und so ist's wirklich.

2. Auf die Erde hingelegt, wie er selbst begehrt hatte, — erhob Franciskus sein Auge gen Himmel, mit versenktem Blicke in dessen Herrlichkeit, und sprach zu den Brüdern: »Ich habe das Meinige gethan, das Eurige lehre euch Christus!«

3. Als die Stunde des Todes oder besser des Hinüberwallens in das Leben nahete, ließ er alle Brüder im Kloster zu sich kommen, und es flossen Worte des erwärmenden Trostes von den erkaltenden Lippen.

Da gab er sein Testament an seine Brüder an, und Bruder Angelus schrieb es. *)

4. So geschah am vierten Oktober, im achtzehnten Jahre des Ordens. (Man lese den Waddingus.)

## Zweiter Abschnitt.

## Ueber einige Stellen des Testamentes insbesondre.

*

Das Testament ist leicht verständlich, weil es die einfache Sprache des Vaters ist.

---

*) Die Ermahnung an die Brüder und den Fluch wider Brüder, die zum Steine des Anstoßes sind, hat Franciskus nicht damals gemacht, und beides gehöret bekanntlich nicht zu seinem Testamente, ob es schon demselben beigefügt und bei uns nach demselben gelesen wird. — Der Fluch darf da dem feinern Gefühle nicht auffallen; auch Moyses sprach nicht nur Segen, sondern auch Fluch. Und Segen und Fluch von Heiligen ist ja zuletzt nur ein Gebeth, Gottes Gerechtigkeit solle geschehen. Und schrecklich darf uns kein heiliger Fluch eines Heiligen seyn, wenn wir uns alles Segens würdig machen — durch Heiligkeit.

Wer sich aber die Mühe geben wollte, es ganz und gleichsam mit gelehrter Vollständigkeit zu verstehen, der darf nur die Weltgeschichte und die Kirchengeschichte jener Zeiten zu Rathe ziehen. *) Auch dient die frühste Ordensgeschichte.

Wem es auffallen sollte, daß der heilige Stifter auch im Testamente sich befehlender Ausdrücke bedienet, der darf sich nur erinnern, daß ihn der Orden bis in seinen Tod als den höchsten Ordensobern unter den Brüdern verehrte. Er wollte da sagen, so viel noch an ihm sei, wolle er da gebieten, ohne indessen dem Ansehen der Ordensminister dadurch etwas zu benehmen. **)

---

*) Da wird es z. B. noch verständlicher werden, was Franciskus verhüten wollte mit den Worten: — „Ubicunque sunt, non audeant petere aliquam litteram in Curia Romana, — neque pro Ecclesia, neque pro alio loco, etc. —“ — Er wollte nicht, daß sein Orden irgend durch einen Zwang eingelassen oder behalten würde, und dies nicht einmal, um durch Predigen zu nützen.

**) Gregorius der IX. sagt in seiner Bulle Quo elongati, gerade in Bezug auf Gebot im Testamente: „Quod sine consensu Fratrum, maxime Ministrorum, quos universos tangebat, obligare nequivit; nec successorem suum quomodolibet obligavit, cum non habeat imperium par in parem.“ — — Uebrigens erinnere ich noch sehr überflüssig, daß zwar vor dem Tode des heiligen Stifters, der des Generalates los zu werden gesucht hatte, ein Minister war, der den Heiligen unterstützen mußte in Besorgung des Ordens; der Orden wollte ihn aber bei Lebzeiten des erhabenen Stifters, der sich unsern Kleinen nannte, nicht General, sondern nur den Vikarius heissen, so daß der eigentliche General der Stifter selbst verbliebe. Aber der Heilige nannte diesen Vikarius, wie schon im Testamente lautet, seinen General-Minister, und wohl gar seinen Herrn. — Dieser liebliche Widerspruch, der im Testamente auffällt, ist ein liebenswürdiges Denkmal der Demuth des heiligen

Ich will nur über einige Stellen einfachhin etwas berühren, zu kurzer Erklärung.

* * *

## 1. §.

**Sagt Franciskus, er wolle in den Weltpriestern nicht auf die Sünde sehen,**

1. so muß dies auf seine Zeiten gedeutet werden, in denen bekanntlich die Heiligkeit des Klerus sehr gesunken war.

2. Später ward sie wieder blühender.

Und wo sie blühet, da hat sich der Religiose nur desto mehr zu erbauen, und dessen sich etwa zu schämen, daß er allenfalls in erleichterndem Stande weniger blühet an Heiligkeit.

## 2. §.

**Franciskus sagt im Testamente, er sehe vom Sohne Gottes nichts körperlich als Jesu konsekrirten Leib und konsekrirtes Blut.**

1. Das Wörtlein »körperlich« ist eben nicht ganz vollständig im buchstäblichen Sinne zu nehmen. So nahm er's gewiß nicht.

2. Wir sehen die Gestalten, die nach der Konsekrirung vom Brode und Weine zurückbleiben, indessen nicht mehr Brod, noch Wein gegenwärtig ist, sondern wahrhaft Jesu Leib und Blut.

Aber diese Gestalten mit dem Auge zu sehen war dem Heiligen Wonne, weil sein Glaube darunter Jesu Leib und Blut sah. So nahm er das Wörtlein »körperlich.«

---

Vaters Franciskus und der Liebe seiner ersten Brüder und Söhne zu ihm. Gottes Gnade gebe uns etwas, oder lieber recht viel, ja das Ganze von diesem Geiste!

Gott gebe uns solch lebendigen liebeglühenden Glauben an Jesus im heiligsten Altarssakramente!

Wie glückselig ist besonders ein Kloster, in dem große Andacht und Liebe zu diesem Sakramente glühet!

### 3. §.

**Unter den heiligen geschriebenen Worten, die Franciskus an anständige Oerter gelegt wissen will,**

1. sind die Worte Jesu, nämlich die Er im Evangelium gesprochen, zu verstehen.

Dies geht aufmerksamen Lesern unschwer aus den eigenen Worten des Testamentes hervor.

2. Ich zweifle nicht, daß er dieselbe Ehrfurcht hegte gegen alle Worte der heiligen Schrift, wenigstens gegen solche, die von Gott, und seinem Eingebornen Jesus Christus, und von heiligen Geheimnissen lauten, da er die heiligsten Namen aus was immer für einer Schrift schon mit so zarter Ehrfurcht behandelte und behandelt wünschte. — Wen rührt solch ehrfurchtvolle Frömmigkeit nicht? Gott wollen wir in unsrer Niedrigkeit um solche bitten.

### 4. §.

**Wollte Franciskus, daß ihm ein Kleriker das göttliche Amt verrichte,**

1. so verlangte er, daß es einer entweder mit ihm bethe, oder, wie sich vermuthen läßt, ihm auch nur vorbethe, damit er es wenigstens höre und in Gedanken nachbethe, wenn er zu krank seyn sollte, um es mündlich bethen zu können.

2. Gar liebenswürdig ist da wieder die Demuth des Heiligen, da er sagt, so wolle er's, ob

er schon einfältig sei; als wollte er sagen, wenn er schon zu wenig gelehrt sei, um das Brevier überall zu verstehen, und dessen oftmals hohen Sinn zu erfassen, so wolle er's dennoch mitbethen oder doch hören.

3. Dies ist ein Kennzeichen ächter Heiligkeit, daß sie gern mit der Kirche bethet.

## 5. §.

### Der Herr von Ostia

1. von welchem im Testamente Meldung geschieht, ist der Bischof von Ostia. Damals war es Hugolin, der späterhin Pabst wurde, unter dem Namen Gregorius der Neunte. Diesen Kardinal meint hier der heilige Franciskus.

2. An diesen, als an den Beschützer des Ordens, der ihn leite und zurechtweise, gibt da das Testament Weisung.

## 6. §.

### Besser katholischer Weise

1. die Regel halten zu können, machte uns der heilige Vater zuletzt noch dieses Testament, wie es darin lautet.

2. »Besser katholischer Weise« kann da im Testamente heissen, daß wir die Regel nach mehr allgemein unter uns übereinstimmender Weise beobachten; oder es kann heissen, daß wir sie mehr nach dem Geiste und nach der Lehre und dem Wunsche der katholischen Kirche, die unsre Regel gutgeheissen hat, beobachten: Beides dürfte vielleicht auch zugleich der Sinn seyn. Besonders aber lag dem heiligen Vater an dem Herzen, sein Orden möchte doch nie ausarten von dem ächtkatholischen Glauben und aller ächtkatholischen Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche; dies spricht er auch im

Testamente genug aus; und wie mir scheint, ist der Ausdruck »besser katholischer Weise« hauptsächlich dahin zu deuten.

### 7. §.

### Verbietet das Testament alle Deutungen

1. über die Regel und über das Testament, oder wörtlich verbietet es »Glossen zu machen,« so muß dies denn doch nur von Deuteleien oder Glossen zu verstehen seyn, die nur auf leere Spitzfindigkeiten und gezwungene Wendungen und Verdrehungen und auf leere Ausflüchte eines eiteln Geistes, der in der Regel und im Testamente ein unerträgliches Joch findet, oder etwa auf übertriebene Auslegereien eines unbescheidnen Eifers hinauslaufen.

2. Vernünftige Auslegungen bleiben aber ein wahres Bedürfniß, und der Orden hat immer solche gesucht, und selbst der heilige Stuhl solche festgesetzt.

## Dritter Abschnitt.

### Ermahnung, den Geist des Testamentes zu unserm Geiste zu machen.

1. Dies zu thun mahnet auch Pabst Gregorius der IX. *)

2. Im Testamente des Vaters ist der Geist des Vaters, und der Geist des Vaters soll auch seyn der Geist der Söhne. Der Geist des Vaters, der im Testamente mit Worten ausgedrückt ist, war im Leben des Vaters dargestellt.

3. Der Geist im Leben des Vaters war: Ganz und gar Gott anhangen, an der Erde

*) l. c.

und an allem Erschaffenen nicht kleben, in Allem nur Gott suchen, Ihn über Alles lieben, und um Seinetwillen alle Menschen lieben wie sich selbst; die untern Geschöpfe aber nur zur Ehre Gottes nach seinem heiligsten Willen gebrauchen.

Der Geist im Leben des Vaters war: Auf der Erde nichts haben, nichts Irdisches, nicht eitle Gunst und Ehre und eitles Lob, nicht Ehrenstellen, nicht Würden, so fern diese der Eitelkeit dienen müssen, und nicht zum Reiche Gottes in aller Beobachtung der Demuth und der Liebe frommen. — Dieser Geist im Leben des Vaters sei auch der Geist im Leben der Söhne!

Ein weiser und frommer Schriftsteller unsers Ordens sagt: »Das Element des Vogels ist die Luft, das Element der vierfüßigen Thiere ist das Land, das Element des Fisches ist das Wasser, das Element des mindern Bruders ist das Nichts.«

Aber Gott, der da ist Alles in Allem, bleibt ewig unser, wie aller Kinder Gottes, ewiges Element, ewiges Leben, ewiger Reichthum, ewige Seligkeit.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Waibel, Aloys Adalbert,

Erklärung der heiligen Regel der mindern Brüder

Füssen 1828

H.mon. 726 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030810-0